



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 25. August 2023

Eidg. Vernehmlassung; Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, sich zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen bis 1. September 2023 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit Datum vom 29. Juni 2023 stellte die Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) dem EJPD seine Stellungnahme zu. Die KAZ unterstützt die zur Revision vorgeschlagenen Teile der ZStV und der ZStGV. Sie unterbreitet in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen Präzisierungen und Vereinfachungsvorschläge bzw. -anträge.

Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der KAZ an. Er weist speziell nochmals auf die Problematik der Umsetzung der Einführung des geplanten neuen Zeichensatzes (Art. 80, 98, 99f ZStV) hin. Die Anpassung der Schreibweise der Namen mit bisher nicht möglichen Zeichensätzen im elektronischen Personenstandsregister sowie in den nötigen älteren Registern wird sich sehr zeit- und ressourcenintensiv für die Zivilstandsämter gestalten. Vor allem die Möglichkeit des Verfahrens durch eine einfache persönliche und explizite Erklärung bei einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten vor Ort am Schalter wird herausfordernd sein. Der Regierungsrat unterstützt daher den Antrag der KAZ, dass für die Anpassung an den neuen Zeichensatz ein schriftliches Verfahren vorgesehen wird. Wenn sich die Variante des Verfahrens mittels eines schriftlichen Antrages der betroffenen Privatpersonen durchsetzt, werden die Zivilstandsämter zwar in der zeitlichen Bearbeitung flexibler sein, aber auch bei dieser Lösung ist mit einer nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Belastung der Zivilstandsämter zu rechnen.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern

16. August 2023

Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zum obengenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit.

Im Grundsatz ist der Regierungsrat mit den unterbreiteten Verordnungsanpassungen einverstanden und begrüsst sie. Er erlaubt sich, folgende Bemerkungen anzubringen respektive Anträge zu stellen:

Zu Art. 4 Abs. 3 Bst a und Abs. 6 der Zivilstandsverordnung (ZStV)

Angesichts der Möglichkeit eines Fachkräftemangels im Bereich des Zivilstandswesens und der nicht von der Staatsangehörigkeit abhängenden Gefahr von Missbräuchen im Bereich der Registerführung soll das Erfordernis der Schweizer Staatsbürgerschaft für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte aufgehoben werden. Das wird begrüsst.

Falls befürchtet wird, dass gewisse Kantone das Bürgerrechtserfordernis weiterhin auf Kantonsstufe beibehalten wollen, könnte ein neuer Absatz 7 erlassen werden, in welchem festgehalten wird, dass die Kantone keine zusätzliche Regelung zur Voraussetzung an Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte erlassen dürfen.

Für den Fall, dass die Voraussetzung der Schweizer Staatsangehörigkeit beibehalten werden soll, was eine Regelung auf Gesetzesstufe bedingen würde, dürfte die Aufhebung der Verordnungsbestimmung erst auf den Zeitpunkt einer entsprechenden neuen Gesetzesbestimmung erfolgen. Dadurch könnte vermieden werden, dass zwischenzeitlich ausländische Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten rekrutiert werden, die danach wieder entlassen werden müssten.

Zu Art. 26 Abs. 2 und 3

Der Regierungsrat geht, auch wenn es nicht explizit genannt wird, davon aus, dass Absatz 1 bestehen bleibt.

Die in der Fusszeile erwähnten Listen im Entwurf der Zivilstandsverordnung (ZStV) sowie im Bericht zur ZStV-Änderung stimmen nicht überein. Aus keiner der beiden erwähnten Listen ist zu entnehmen, mit welchem Land zum Beispiel die Krim oder Tibet in Infostar zu erfassen sind.

Zu Art. 29

Zu prüfen wäre, ob in der ZStV ausdrücklich erwähnt wird, wer die Verantwortung der bereinigten Daten trägt. Gemäss Punkt 2.1.4.2 des Berichts liegt die Verantwortung beim Zivilstandsamt, welches die Beurkundung in Infostar vornimmt. Die Aufsichtsbehörde gibt die Beurkundung lediglich zu einem einzigen Zeitpunkt frei.

Die Absätze 3 und 4 gab es bereits; diese wurden per 1. Januar 2011 aufgehoben. Zur Vermeidung von Missverständnissen und zur besseren Zitierbarkeit sollten die neuen Absätze unter 5 und 6 legiferiert werden.

Zu Art. 30

Im Rahmen von gerichtlichen Bereinigungsverfahren können auch nachfolgende Geschäftsfälle in anderen Kantonen betroffen sein. Beispielsweise werden Personenstandsmerkmale einer Person berichtet, welche direkte Auswirkung auf den Familiennamen und die Abstammung ihrer Kinder oder Ehegatten haben. In diesem Fall muss das Verfahren ebenfalls beschrieben sein. Aus diesem Grund beantragen wir folgende Ergänzung:

¹ Die Aufsichtsbehörde am Sitz des Gerichtes veranlasst die angeordnete Bereinigung.

² Sind mehrere Kantone betroffen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 29."

Zu Art. 35

Im Rahmen eines einheitlichen Prozesses wäre es einfacher, die Bestätigung über das Samenspenderegister zu verlangen. Gestützt auf das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz, FMedG) haben die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt nämlich das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) nach der Geburt eines durch Samenspende gezeugten Kindes über die Daten der Mutter zu orientieren (Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3 FMedG). Macht eine Person bei der Geburtsbeurkundung nun geltend, die Geburt sei mit Hilfe medizinisch unterstützter Fortpflanzung erfolgt und die Ehefrau der Mutter sei als rechtlicher Elternteil einzutragen, könnte sich das beurkundende Zivilstandsamt somit am einfachsten und direkt beim EAZW über die Richtigkeit dieser Angaben versichern. Nach Abschluss der Beurkundung würde das Zivilstandsamt dem EAZW eine Geburtsmitteilung zuhanden des Samenspenderegisters übermitteln. Mit einem entsprechenden Prozessablauf kann einerseits sichergestellt werden, dass das Samenspenderegister alle notwendigen Angaben enthält. Andererseits wird die korrekte Anwendung von Art. 255a des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) sichergestellt.

Zu Art. 45 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 lit. d (neu)

Der Verweis auf die gerichtliche Bereinigung soll beibehalten werden. Mit der Einführung der Zuständigkeitsänderung ist eine zusätzliche Anpassung vorzunehmen. Häufig ergeben sich Chronologieprobleme aus nicht oder unvollständig gemeldeten Auslandereignissen. Um sicherzustellen, dass Zivilstandsämter im Rahmen von Dokumentenbestellungen keine unvollständigen Urkunden ausstellen, sollen die Bestimmungen über die Bekanntgabesperre erweitert werden. In längeren Anerkennungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde oder fehlender Mitwirkung seitens der betroffenen Personen muss die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, eine Bekanntgabesperre im Zivilstandsregister einzurichten. Diese ist aufzuheben, wenn die Ereignisse vollständig beurkundet sind. Aus diesem Grund beantragen wir folgende Ergänzungen:

"Art. 45

² Personenstandsdaten, die nicht auf dem neusten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 lit. c), noch nicht rechtsgültig beurkundet (Art. 28), zu bereinigen (Art. 29 und 30) oder gesperrt (Art. 46) sind, dürfen nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden.

Art. 46

¹ (...)

d) Wenn Personenstandsdaten nicht aktuell sind und eine Aktualisierung in absehbarer Zeit nicht möglich ist."

Zu Art. 50 Abs. 1 lit. a^{bis}

Die komplizierte Lösung mit einzelnen Sachverhalten kann mit einer generellen Norm besser gelöst werden, indem generell Geburten von Kindern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu melden sind, wenn ein rechtliches Kindsverhältnis nur zu einem Elternteil besteht (oder später durch den Tod der Mutter, des Ehemanns oder der Ehefrau der Mutter nach FMedG analog lit. b und d entsteht). Im Gegenzug hat jeweils auch eine Meldung zu erfolgen, wenn sich dieser Zustand ändert (Vaterschaftsanerkennung, späterer Nachweis nach FMedG in Ehen zweier Frauen, Leihmutter-schaften nach Adoption durch zweiten "Elternteil" usw.). Dieser Vorschlag müsste mit der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hinsichtlich Bedürfnisse der KESB validiert werden.

Zu Art. 88

Aufgehobene Bezeichnungen von Normen sollen nicht wiederverwendet werden, um Missverständnisse zu vermeiden und die Zitierfähigkeit zu verbessern. Art. 88 (Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen) wurde aufgehoben, weshalb der neue Art. mit 88a benannt werden soll.

Zu Art. 88a

Aufgrund des Antrags zu Art. 88 ist diese Norm als Art. 88b zu erlassen.

Eine zeitliche Begrenzung macht hier keinen Sinn. Es sollen künftig auch weiterhin grundsätzlich Aufgaben einer Aufsichtsbehörde (AB) an eine ausserkantonale Aufsichtsbehörde übertragen werden können (vgl. unter anderem AB Zürich für Schwyz, AB Luzern für Nidwalden, Obwalden, Uri, etc.).

Zu Art. 99e

Die vom Kanton Aargau von Beginn weg angestrebte Umsetzung dieser Norm stiess auf grosse technische Schwierigkeiten, welche auch der Bund nicht zu lösen vermochte. Es wird angeregt, durch den Bund ein einheitliches und einfaches Verfahren für sämtliche staatlichen Stellen (Bund, Kanton, Gemeinden) mit entsprechenden Zertifikaten und einfach handhabbaren Softwarelösungen zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 99f

Die grundsätzliche Stossrichtung der neuen Norm ist zu begrüßen. Sie umfasst allerdings nicht sämtliche Konstellationen und die Ausführungen im Bericht widersprechen zum Teil dem Entwurf des Erlasses.

Mit Blick auf die Auslastung der Zivilstandsbehörden berücksichtigt die vorgesehene phasenweise Umsetzung die Bedürfnisse des kantonalen Vollzugs. Die vorhandene Problematik der mit der Vorlage nicht abschliessend geklärten Rückwirkung ist zu lösen. Grundsätzlich wird festgehalten, dass mit der Erklärung keine Rückwirkung entstehe. Aufgrund der Bestimmungen zu den Randvermerken ist jedoch davon auszugehen, dass historische Auszüge trotzdem anzupassen sind. Diese teilweise Rückwirkung gilt es zu klären und sinnvollerweise in der Verordnung zu erwähnen. Der angedachte "Erklärungsweg" enthält aber noch weitere Problemstellungen. Es stellt sich beispielsweise die Frage, welche Dokumente tatsächlich die neue Namensführung aufweisen sollen. In gewissen Fällen

kann es nämlich notwendig sein, ältere Dokumente wie Geburts- und Eheurkunde anzupassen. Dabei ist an die Aufnahme einer ausländischen Person nach dem 1. Januar 2025 gestützt auf einen schweizerischen Ehe registereintrag aus dem Jahre 2002 in Papierform zu denken. Da die Zivilstandsbehörden verpflichtet sind, die Personenaufnahme identisch mit dem Zivilstandsregister vorzunehmen, wird die Person ohne entsprechende Sonderzeichen erfasst. Eine Erklärung ist ebenfalls nicht möglich, da die Personenaufnahme nach dem 1. Januar 2025 erfolgte. Hier wird man noch eine Lösung finden müssen.

Das vorgeschlagene Verfahren mit Abgabe einer Erklärung beim Zivilstandsamt ist nach Erachten des Regierungsrats zu überdenken. Einerseits wäre dieses Vorgehen zeit- und ressourcenintensiv sowohl für die Betroffenen als auch die Zivilstandsämter. Die Erklärungen würden – speziell in der Hochsaison 2025 – die freien Ressourcen der Zivilstandsämter deutlich einschränken. Die Termine für andere erklärende Ereignisse wie zum Beispiel Trauungen oder Kindesanerkenntnisse würden reduziert werden müssen. Es wäre mit einem nicht unerheblichen Terminstau bei den Zivilstandsämtern zu rechnen. Andererseits handelt es sich bei der marginalen Anpassung des Personenstandes aufgrund des neuen Zeichensatzes faktisch nicht um eine materielle Änderung des Personenstandes, welche ein Erscheinen beim Zivilstandsamt zwingend notwendig macht, und die Risiken von "falschen" Gesuchen ist kaum gegeben. Folglich ist für die Anpassung der Namensführung an den neuen Zeichensatz ein schriftliches Verfahren vorzusehen. Die Zivilstandsämter gewinnen dadurch an Flexibilität, da schriftliche Gesuche ressourcenschonend und auch ausserhalb der Öffnungszeiten bearbeitet werden können. Die betroffenen Personen hätten lediglich ein Formular auszufüllen und dieses unterzeichnet mit den die Sonderzeichen nachweisenden Dokumenten sowie einer Passkopie dem Zivilstandsamt zuzustellen. Auch für die Privaten liesse sich damit der Aufwand im Vergleich zum Weg über die Erklärung deutlich minimieren. Beispielhaft kann hier erwähnt werden, dass die Kantone Bern und Graubünden bei Anpassungen des Klammervermerks beim Heimatort gute Erfahrungen mit schriftlichen Verfahren gemacht haben. Für den Fall einer entsprechenden Vereinfachung des Verfahrens ist sodann die Gebührenpflicht oder die Gebührenhöhe zu überdenken.

Die Tatsache, weshalb Ehepaare gemeinsam erklären müssen, ist nicht nachvollziehbar. Es soll jede volljährige und handlungsfähige Person für sich entscheiden können, egal ob verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder nicht. Dabei ist an die Situation zu denken, in welcher die Ehegatten getrennt, aber nicht geschieden sind und nur einer der beiden seinen Namen korrekt geschrieben haben möchte und sich der andere weigert. Innerfamiliär unterschiedliche Namensschreibweisen werden auch in anderen Konstellationen akzeptiert (zum Beispiel erforderliche Zustimmung der Kinder zur Namensänderung ab Vollendung des zwölften Altersjahres gemäss Art. 270b ZGB) und sind unproblematisch.

Auf Seite 16 des erläuternden Berichts ist erwähnt, dass der allein sorgeberechtigte Elternteil die Erklärung für die Anpassung der Namensschreibweise für das minderjährige Kind alleine abgeben könne und dass der andere Elternteil über diese Änderung nach Möglichkeit zu informieren sei. Diese "Pflicht" ist wegzulassen, da ihr weder ein Nutzen zukommt noch der Aufwand dafür gerechtfertigt wäre. Auch hat bei vorhandenen KESB-Massnahmen keine Mitteilung der Anpassung der Namensschreibweise an den anderen Elternteil zu erfolgen.

Zu Anhang 1 Ziffer II 4.7a der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Die im Erlassentwurf aufgeführten Gebührentatbestände sind nicht umfassend und entsprechen nicht dem Bericht.

Vorab ist – wie zu Art. 99f ZStV erwähnt – zu prüfen, ob bei einem vereinfachten schriftlichen Verfahren aufgrund des notwendigen Inkassoprozesses sowie der ursprünglich zwangsweisen "falschen" Schreibweise der Namen für die Betroffenen gänzlich auf Gebühren verzichtet werden soll. Falls eine Gebührenpflicht zur Deckung der Aufwendungen der Zivilstandsämter angezeigt ist, ist deren Höhe nochmals zu überprüfen.

Ferner sind für Familienkonstellationen (ein oder zwei Elternteil[e] mit Kindern; Ehepaare, Paare in eingetragener Partnerschaft mit demselben Familiennamen) vergünstigte Gebühren bei gemeinsamer Gesuchstellung vorzusehen.

Eine Unterscheidung der Kostenpflicht für separate Gesuche und Anträge im Rahmen eines anderen Zivilstandsereignisses sind nicht nachvollziehbar und führen zu Ungleichbehandlungen. Die Namenserklärung beziehungsweise besser das schriftliche Verfahren sollen grundsätzlich für alle und jederzeit gebührenpflichtig sein. So ist beispielsweise auch die Wiederannahme des Ledignamens durch eine geschiedene Frau im Zusammenhang mit einer neuen Eheschliessung (nicht gemeinsamer Familienname) ebenfalls kostenpflichtig. Wir schlagen folgende Gebührenregelung für Namenserkklärungen nach Art. 99f ZStV vor (unter Berücksichtigung des schriftlichen Verfahrens und des Inkassoaufwands):

- durch eine Einzelperson Fr. 75.–
- gemeinsam durch ein Ehepaar oder ein eingetragenes Paar Fr. 100.–
- gemeinsam durch einen oder beide Elternteile mit den eigenen Kindern Fr. 100.–

Verlangt die betroffene Person zusätzlich die rückwirkende Aktualisierung der bereits abgeschlossenen Beurkundung, soll eine Gebühr von Fr. 75.– pro halbe Stunde für die rückwirkende Berichtigung der Namensschreibweise erhoben werden können.

Zusätzlicher Änderungsbedarf

Art. 12 Abs. 3 ZStV

Die per 1. Januar 2023 eingeführte Unterschriftsbeglaubigung bei der Namenserklärung vor der Trauung ist unnötig und zur Effizienzsteigerung wieder aufzuheben.

Art. 92a ZStV

Die Freigabe als Archivgut gemäss Art. 6a in Verbindung mit Art. 92a ZStV soll nicht mehr nach bestimmten fixen Zeitpunkten (1900, 1930 usw.), sondern nach Fristen erfolgen (100 Jahre, 70 Jahre usw.). Dies berücksichtigt einerseits die seit dem Erlasszeitpunkt verstrichene Zeit besser und dient andererseits den Zivilstandsämtern bei der Abgrenzung der Zivilstandsregister und deren öffentlicher Zugänglichmachung (zum Beispiel als Digitalisat im Internet).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Für Fragen steht Ihnen Oliver Werthmüller, Leiter Rechtsdienst, Abteilung Register und Personenstand des Departements Volkswirtschaft und Inneres (062 835 14 33, oliver.werthmueller@ag.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Jean-Pierre Gallati
Landammann


Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- eazw@bj.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
eazw@bj.admin.ch

Appenzell, 31. August 2023

Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit den Änderungen der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen einverstanden. Insbesondere wird die zeitverschobene Einführung des einheitlichen Standardzeichensatzes begrüsst.

Die Standeskommission spricht sich für die Abschaffung des Bürgerrechtserfordernisses aus. Für die Wahl zur Zivilstandesbeamtin oder zum Zivilstandesbeamten stehen fachliche und persönliche Qualitäten im Vordergrund. Die entsprechende Bestimmung ist deshalb zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Märkus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Per E-Mail in Word und PDF an:
eazw@bj.admin.ch

RRB Nr.: 916/2023
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

23. August 2023

**Vernehmlassung des Bundes: Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).
Stellungnahme Kanton Bern.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Geschäft. Er hat dazu folgende Anliegen:

Zu Art. 4 ZStV

Der Regierungsrat begrüsst die Aufhebung des Bürgerrechtserfordernisses für Zivilstandsbeamtinnen und der Zivilstandsbeamten und befürwortet eine Regelung, wonach die Tätigkeit der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten im Grundsatz auch Ausländerinnen und Ausländern offensteht.

Zu Artikel 99f ZStV

Der Bundesrat schlägt vor, dass Personen, die ihren Namen nach neuem Zeichensatz führen wollen, eine *Erklärung* beim Zivilstandsamt abgeben können. Dieses Vorgehen ist zeit- und ressourcenintensiv. Die Erklärungen werden – speziell im Sommer 2025 (sechs Monate nach Einführung von Infostar NG) – die freien Ressourcen der Zivilstandsämter deutlich einschränken. Die Termine für andere erklärende Ereignisse, wie z.B. Trauungen oder Kindes- anerkennungen werden reduziert werden müssen, so dass die Zivilstandsämter einen nicht unerheblichen Terminstau erwarten. Gleichzeitig bedeutet die Erklärung auch für die betroffenen Personen einen deutlichen Mehraufwand. Kunden müssen einen freien Termin bei einem Zivilstandsamt finden, sich für die Erklärung von der Arbeit entschuldigen, was gut und gerne einige Stunden Zeitaufwand in Anspruch nehmen kann.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, dass die Anpassung der Namensführung an den neuen Zeichensatz im *schriftlichen Verfahren* erfolgen kann. Die Zivilstandsämter gewinnen dadurch an Flexibilität, da ein schriftliches Gesuch auch ausserhalb der Öffnungszeiten bearbeitet werden kann und die Ressourcen und Besprechungsräume für andere erklärende Ereignisse damit nicht tangiert werden. Die betroffenen Personen verspüren einen deutlichen Zeitgewinn, indem sie lediglich ein Formular ausfüllen, eine Ausweiskopie beilegen und das Gesuch dem Zivilstandsamt zustellen.

Antrag

Artikel 99f ZStV sei folgendermassen zu formulieren:

¹ Eine Person, deren Daten vor Inbetriebnahme von Infostar NG im Personenstandsregister erfasst worden sind, kann ab Inbetriebnahme von Infostar NG in der Schweiz gegenüber jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten und im Ausland gegenüber der zuständigen Vertretung der Schweiz *schriftlich beantragen*, dass ihre Namen mit dem Zeichensatz nach Artikel 80 in der Fassung dieser Änderung geschrieben werden.

² *aufheben*.

³ Verheiratete Personen, die einen gemeinsamen Familiennamen führen, müssen den *schriftlichen Antrag* gemeinsam abgeben.

⁴ Der *schriftliche Antrag* für ein minderjähriges Kind ist von den Personen zu stellen, denen die elterliche Sorge zusteht. Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so ist dazu seine Zustimmung erforderlich.

⁵ *aufheben*

⁶ *aufheben*

Zu Anhang 1 Ziffer II 4.7a ZStGV

Die folgende Bemerkung bezieht sich nur auf den Fall, dass der Bundesrat den oben angefügten Antrag für ein schriftliches Verfahren für die Anpassung der Namensführung an den neuen Zeichensatz ablehnt: Die Aussagen, dass die Gebühr nur unabhängig von einem Zivilstandsereignis in Rechnung gestellt werden kann, ist zu unpräzise. Dies würde bedeuten, dass im Rahmen einer Geburtsbeurkundung, bei der die betroffenen Personen nicht persönlich auf dem Zivilstandsamt erscheinen, die Gebühr Anhang 1 Ziffer II 4.7a ZStGV nicht in Rechnung gestellt werden kann, obwohl für die Erklärung ein separater Termin vereinbart werden muss. Der Einführungssatz müsste demnach heissen: «(...) *wenn sie unabhängig von einem erklärenden Zivilstandsereignis abgegeben wird: (...)*».

Der Regierungsrat unterstützt zudem folgende Aussage im erläuternden Bericht und weist auf eine Ungenauigkeit hin: «Die Wirkungen einer solchen Aktualisierung sollen nicht rückwirkend, sondern – wie bei einer Namensänderung nach Artikel 30 ZGB sowie der mit der Revision von 2012 eingeführten Möglichkeit, den Ledignamen durch einfache Erklärung wieder anzunehmen (Art. 119 ZGB; Art. 30a ZGB) – *nur für die Zukunft* gelten.» Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, werden die Abstammungsangaben (Namen der Eltern) bei den betroffenen Personen jedoch nie ändern.

Zu den übrigen Bestimmungen hat der Regierungsrat keine Bemerkungen.

Der Regierungsrat dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Staatskanzlei

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
eazw@bj.admin.ch

Liestal, 29. August 2023

Vernehmlassung

zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir sind mit der Revisionsvorlage einverstanden. Insbesondere erachten wir die Erweiterung des Standardzeichensatzes zur Darstellung von ausländischen Namen als richtig.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Änderungen zur Zivilstandsverordnung (ZStV):

Art. 4

Wir schliessen uns den Ausführungen im erläuternden Bericht an, wonach das Bürgerrechtserfordernis mangels entsprechender Delegationsnorm nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden darf, sondern – wenn überhaupt – in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden müsste.

Aus unserer Sicht ist das Festhalten am Bürgerrechtserfordernis objektiv nicht begründbar. Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamte entscheiden zwar im Rahmen eines Zivilstandsereignisses (Geburt, Kindesanderkennung, Vaterschaftsfeststellung, usw.) über die Frage, ob die betreffende Person das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen erhält, ihnen kommt dabei jedoch kein Entscheidungs- oder Ermessensspielraum zu. Dass sie eine hoheitliche Aufgabe wahrnehmen, kann nicht ausschlaggebend sein, erfüllen die Mitarbeitenden des Kantons auch anderenorts hoheitliche Aufgaben, ohne dass hierfür das Schweizer Bürgerrecht erfordert wird.

Artikel 26

Wir nehmen an, dass der bestehende Wortlaut von Art. 26 ZStV in Absatz 1 von Art. 26 übernommen wird. Dies wird im Entwurf nicht dargestellt.

Die Verweise im Bericht in den Fussnoten 20 und 21 stimmen nicht mit jenen im Verordnungsentwurf (vergleiche Fussnoten 2 und 3) überein. Das Verzeichnis der Staaten und Gebiete, welches

auf der Seite des Bundesamtes für Statistik abrufbar ist (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/stgb.assetdetail.22870013.html>), gibt unter anderem keine Auskunft über die Zugehörigkeit umstrittener Gebiete.

Artikel 35

Im Grundsatz begrüssen wir die Anpassung der Verordnungsbestimmung. Im Rahmen eines einheitlichen Prozesses wäre jedoch die Bestätigung über das Samenspenderregister sinnvoller. Gestützt auf das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz, FMedG; SR 810.11) haben die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt nämlich das EAZW nach der Geburt eines durch Samenspende gezeugten Kindes über die Daten der Mutter zu orientieren (Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 3 FMedG). Macht eine Person bei der Geburtsbeurkundung nun geltend, die Geburt sei mit Hilfe medizinisch unterstützter Fortpflanzung erfolgt und die Ehefrau der Mutter sei als rechtlicher Elternteil einzutragen, könnte sich das beurkundende Zivilstandsamt somit am einfachsten und direkt beim Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen über die Richtigkeit dieser Angaben versichern. Nach Abschluss der Beurkundung würde das Zivilstandsamt dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen eine Geburtsmitteilung zuhanden des Samenspenderregisters übermitteln. Mit einem solchermassigen angedachten Prozessablauf könnte einerseits sichergestellt werden, dass das Samenspenderregister alle notwendigen Angaben enthält. Andererseits wäre die korrekte Anwendung von Art. 255a ZGB sichergestellt.

Art. 80, 98, 99f

Die Verwendung des neuen Zeichensatzes wird als verbindlich vorgegeben. Es ist möglich, bereits erfasste Personendaten auf den neuen Zeichensatz anzupassen. Das vom Bund vorgesehene Verfahren, bei dem die Betroffenen auf dem Zivilstandsamt eine entsprechende Erklärung abgeben müssen, ist sehr zeit- und ressourcenintensiv. Angesichts der angespannten Personaldecke wird ein schriftliches Verfahren für die Änderung der Namensschreibweise vorgeschlagen, für welches ebenfalls eine entsprechende Gebühr zu erheben ist.

Im Zusammenhang mit den Erklärungen wird im Bericht ausgeführt, dass die Erklärungen individuell sind und mit der Änderung der Namensschreibweise regelmässig Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen tangiert werden. Dennoch sollen Ehegatten gemäss Entwurf gemeinsam eine Erklärung abgeben, wenn sie die Schreibweise ihres Namens angepasst haben wollen. Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar. Da es unter anderem eben ihre Persönlichkeitsrechte tangiert, muss es möglich sein, dass Ehegatten unabhängig voneinander entscheiden, ob sie die Schreibweise ihres Namens geändert haben wollen und eine entsprechende Erklärung abgeben können. Wir haben in den Registern bereits viele Fälle von unterschiedlichen Schreibweisen bei Ehegatten. Auch bei der Änderung der Schreibweise des Namens der Kinder stellt sich die Frage, ob über 12-jährige Kinder – analog zum Namensänderungsgesuch – selbst die Erklärung abgeben müssten (oder – falls doch ein schriftliches Verfahren möglich wäre – selbst das Gesuch stellen müssen).

In der synoptischen Darstellung der Änderungen verweist Art. 98 Abs. 1 Buchstabe f bis auf Art. 99e statt auf Artikel 99f. Überdies sollte «Artikel» im Sinne einer einheitlichen Schreibweise ausgeschrieben werden.

Änderungen zur Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Wir sind der Ansicht, dass in Bezug auf die Gebühr keine Unterscheidung gemacht werden sollte, ob die Namensschreibweise im Rahmen eines Zivilstandsereignisses oder unabhängig davon erfolgt ist. Es sollten alle, die die Namensschreibweise anpassen möchten, eine Gebühr dafür bezahlen müssen. Wir schlagen folgende Gebührenregelung für Namenserkklärungen nach Art. 99f ZStV vor:

- durch eine Einzelperson CHF 75
- gemeinsam durch ein Ehepaar oder ein eingetragenes Paar CHF 100
- gemeinsam durch einen oder beide Elternteile mit den eigenen Kindern CHF 100

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

eazw@bj.admin.ch

Basel, 22. August 2023

Regierungsratsbeschluss vom 22. August 2023

Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 hat Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD), das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen eröffnet und unter anderen die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die vorgesehene Revision der Zivilstandsverordnung und die damit verbundenen Änderungen der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen. Zu einzelnen Punkten äussern wir uns gerne wie folgt:

Administrative Bereinigung von Zivilstandsdaten und deren Abbildung in Infostar New Generation (Infostar NG)

Mit der Vereinfachung des veralteten Verfahrens zur Bereinigung von Zivilstandsdaten werden die Zivilstandsbehörden entlastet. Insbesondere die Einführung des neuen elektronischen Personenstandsregisters «Infostar New Generation (Infostar NG)» bringt den Zivilstandsbehörden in der täglichen Arbeit einige Erleichterungen, weshalb wir die damit verbundenen Änderungen in der Zivilstandsverordnung vollumfänglich unterstützen. Das komplizierte Löschen einzelner Beurkundungsschritte im System – je nach Sachlage unter Einbezug mehrerer Aufsichtsbehörden bzw. Zivilstandsämter – entfällt. Mit der im Jahre 2025 vorgesehenen Einführung von «Infostar NG» können die Abläufe vereinfacht und dadurch verflüssigt werden. Die im Bereinigungsverfahren neu vorgesehene kantonsübergreifende Zuständigkeit von nur noch einer kantonalen Aufsichtsbehörde ist aus unserer Sicht sehr sinnvoll und spart auf allen Seiten Ressourcen. Auch der Wegfall von Medienbrüchen – also der durchgehende Ablauf im elektronischen System – stellt eine Erleichterung für die anwendenden Behörden dar.

Neuer Standardzeichensatz

Wir sehen die Vorteile der Einführung eines erweiterten Zeichensatzes, da damit bei den Zivilstandsämtern, den Aufsichtsbehörden, den Namensänderungsbehörden und bei den Einwohnerkontrollen leidige Diskussionen mit Betroffenen künftig vermieden werden können. Allerdings ist

stossend, dass bei Anwendung des nun erweiterten Zeichensatzes nach wie vor einzelne Zeichen von europäischen Sprachen wie Tschechisch, Ungarisch und Türkisch nicht abgebildet werden können. Es stellt sich daher die Frage, ob es technisch nicht möglich gewesen wäre, verschiedene Zeichensätze anzuwenden und damit alle in der Schweiz gebräuchlichen bzw. benötigten Zeichen abzudecken.

Schweizer Bürgerrecht für Zivilstandsbeamte

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die Abschaffung des Bürgerrechtserfordernisses für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte und erachtet es als zeitgemäss, wenn künftig auch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit als Zivilstandsbeamtin und Zivilstandsbeamter arbeiten können. Die im erläuternden Bericht aufgeführten Argumente für eine Aufhebung überzeugen. Das Gegenargument, die rechtliche Zuordnung des Schweizer Bürgerrechtes und dessen Beurkundung im Personenstandsregister müsse die Schweizer Staatsbürgerschaft voraussetzen, greift unseres Erachtens nicht. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich Ausländerinnen und Ausländer im Gegensatz zu Schweizerinnen und Schweizern bei der Eintragung des Bürgerrechtes missbräuchlicher oder generell missbräuchlich verhalten sollten. Mit dem gleichen Argument müsste man bei den Mitarbeitenden der Migrationsämter, welche ausländerrechtliche Bewilligungen erteilen, ebenfalls die Schweizer Staatsbürgerschaft voraussetzen.

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt kann daher das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechtes für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte entfallen. Die entsprechende Bestimmung ist somit in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung zu streichen und soll auf gesetzlicher Ebene auch nicht mehr verankert werden.

Korrekte Bezeichnung ausländischer Staaten

Bei der korrekten Bezeichnung von ausländischen Staaten bzw. bei der Verwendung der offiziellen Schreibweise bestehen teilweise Unklarheiten und daher unterschiedliche Anwendungen. Speziell zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Türkei oder die Tschechische Republik. Da das Personenstandsregister als Referenz für die übrigen Register gilt, ist es sinnvoll, hier eine einheitliche Anwendung der Staatenbezeichnung festzulegen.

Mit der vorgesehenen Ergänzung der Zivilstandsverordnung kann der unterschiedlichen Erfassung von Staatenbezeichnungen entgegengewirkt und Unsicherheiten bei den Ämtern können ausgeräumt werden. Dies ermöglicht eine einheitliche Beurkundung, welche in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Positionen der Schweiz steht.

Bereinigungen durch Zivilstandsbehörden anderer Kantone bei Personalengpässen

Die Zusammenarbeit zwischen den Zivilstandsbehörden ist aufgrund der vorgegebenen Abläufe grundsätzlich eng. Verschiedene Kantone kämpfen punktuell, aber auch generell mit Personalengpässen. Dies gilt namentlich für die kleineren Aufsichtsbehörden. In der Zwischenzeit haben einige Kantone ihre Aufsichtsbehörden zusammengelegt. Eine Zusammenarbeit bzw. eine Übernahme von Arbeiten findet dadurch teilweise schon statt. Wir unterstützen es daher sehr, wenn künftig in liquiden Fällen bei Dringlichkeit Unterstützung von anderen Kantonen ermöglicht wird.

Berechtigung EAZW

Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, dem EAZW die Kompetenz einzuräumen, ganze Datensätze im elektronischen Personenstandsregister anzupassen. Im Sinne der Effizienz kann dies nur als sinnvoll angesehen werden.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Leiter des Bevölkerungsamtes Basel-Stadt,
Herr Fritz Schütz, fritz.schuetz@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 71 00, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : info@eazw.bj.admin.ch

Fribourg, le 26 juin 2023

2023-518

Révision de l'ordonnance sur l'état civil et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil - Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg vous remercie de l'avoir associé à la consultation citée en titre.

Le canton de Fribourg est favorable à la plupart des modifications envisagées. Dans le détail, ses remarques sont les suivantes :

a) Modalités de l'introduction du nouveau jeu de caractères :

L'introduction du jeu de caractères ISO 8859-15 + Latin Extended-A permettra aux autorités d'établir des actes d'état civil et des documents d'identité comportant les nouveaux caractères spéciaux et aura l'avantage de mettre à disposition du contrôle des habitants et des assurances sociales les noms dans l'orthographe adaptée. L'harmonisation des noms dans les différents registres publics s'en retrouvera ainsi facilitée.

La mise en œuvre et l'application de cette nouvelle norme, notamment la possibilité offerte à chacune et chacun de faire transposer son nom dans le nouveau jeu de caractères sans limite de temps, risque de faire aboutir, à moyen terme, à un nombre très important de demandes de modification de la graphie du nom dans le registre. Cela impliquera une importante charge de travail supplémentaire pour les offices de l'état civil.

Nous soutenons donc fermement la proposition de faire entrer en vigueur cette modification en deux phases. Comme vous le relevez, les officiers d'état civil seront déjà confrontés à une forte surcharge de travail avec la mise en service d'Infostar NG au début 2025.

Ainsi, afin de permettre aux officiers de l'état civil d'accomplir leurs tâches quotidiennes de la manière la moins impactante possible, et connaissant les aléas récurrents de la mise en place de nouvelles solutions informatiques, il paraît indiqué de ne permettre la réception de la nouvelle déclaration de nom qu'au plus tôt six mois après l'introduction d'Infostar NG, soit à priori dès le 1^{er} juillet 2025, voire même le 1^{er} janvier 2026.

b) Exigence liée à la nationalité pour les officiers de l'état civil :

En ce qui concerne l'obligation pour les officiers de l'état civil de posséder la nationalité suisse, le Conseil d'Etat du canton de Fribourg rejoint l'avis du Conseil fédéral. Il est lui aussi d'avis de maintenir cette exigence.

Les officiers de l'état civil exercent des fonctions qui sont en lien direct avec le statut juridique de l'ensemble de la population Suisse. Il s'agit donc là d'une des bases, si ce n'est de « la » base, sur laquelle se construit l'ensemble de notre système. De ce fait, nous sommes d'avis que l'exercice de ce type de tâche de puissance publique doit être le fait de personnes possédant elles-mêmes la nationalité Suisse.

Le Conseil d'Etat prend acte du fait que l'art. 4 al. 3 let. a OEC ne constituerait pas ou plus une base suffisante pour exiger que les officiers de l'état civil soient de nationalité suisse. Il n'en demeure pas moins que cette exigence fédérale a été et est encore appliquée depuis les origines, nonobstant l'absence désormais critiquée de base légale formelle. De ce fait, avant d'envisager d'abroger formellement l'art. 4 al. 3 let. a OEC sans le remplacer par une base légale formelle, il s'agirait d'initier un débat démocratique visant à adapter, ou non, le Code civil à cet égard.

c) Désignation correcte des États étrangers dans le registre et les actes d'état civil :

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarque particulière à formuler.

d) Modification administrative de données de l'état civil :

L'arrivée d'Infostar NG nécessite que la procédure de rectification soit revue, adaptée et modernisée. L'objectif visé par la modification, en désignant l'autorité de surveillance d'un seul canton, à savoir en principe celui dont les collaborateurs ont enregistré les données inexactes, comme responsable d'analyser et d'ordonner des rectifications, nous semble cohérent et pragmatique. Cette nouvelle approche va permettre de rationaliser la procédure et de la simplifier.

Il nous apparaît néanmoins nécessaire d'insister sur le fait qu'il est important que les officiers de l'état civil demeurent impliqués pour l'exécution des tâches de rectification, ne serait-ce que pour des motifs de compétences et donc pour profiter de leurs expériences quotidiennes en la matière.

e) Parentalité de l'épouse de la mère – preuve de la conception au sens de la LPMA :

La révision de l'art. 35 al. 6 OEC ainsi que la formulation des exigences requises concernant le certificat médical sont soutenues par le Canton de Fribourg. Cette modification assurera le bon déroulement des procédures de l'état civil. Il est nécessaire que cette modification se réalise pour conserver une bonne tenue des registres.

f) Divulgation à l'APEA

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarque particulière à formuler.

g) Habilitation de l'OFEC à prendre des décisions générales et concrètes concernant des données de l'état civil

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarque particulière à formuler. Il semble judicieux, dans des cas fondés, de confier à l'OFEC la compétence de rendre des décisions générales et concrètes concernant des données de l'état civil.

h) Modification par l'autorité de l'état civil d'un autre canton en cas de manque de personnel

Le Conseil d'Etat n'est pas favorable à ce type de solution pour palier le manque actuel de personnel de l'état civil en Suisse. Des transferts intercantonaux de compétences pourraient déplacer le problème, et non pas le résoudre.

i) Suppression de l'obligation d'inscrire les officiers publics dans le RegOP

A l'heure actuelle, l'obligation d'inscrire les officiers publics dans le RegOP apparaît comme superflue. Elle peut être supprimée jusqu'à nouvel ordre, ceci pour autant toutefois que dans les cantons qui ont mis en place la signature électronique, tel le canton de Fribourg, cela n'ait aucune incidence sur les prestations « électroniques » actuellement offertes à la population.

j) Autres rectifications de formulation

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarque particulière à formuler à ce sujet.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre très haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et le Service des affaires institutionnelles, des naturalisations et de l'état civil ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 30 août 2023

Le Conseil d'Etat

6141-2023

Département fédéral de justice et police
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : procédure de consultation relative à une révision de l'ordonnance sur l'état civil (OEC) et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC)

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a bien reçu votre lettre du 10 mai 2023 par laquelle vous avez invité les Gouvernements cantonaux à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge et il vous en remercie.

S'il accueille favorablement les projets d'ordonnances soumis à consultation, notre Conseil formule toutefois quelques observations et propositions, dont vous voudrez bien trouver le détail dans le document annexé à ces lignes.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien prêter à nos déterminations, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie à (format Word et pdf) : eazw@bj.admin.ch

Procédure de consultation relative à la révision de l'ordonnance (OEC) sur l'état civil et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC).

Prise de position du Conseil d'Etat de la République et canton de Genève

- Art. 4, al. 3, let. a et al. 6 OEC

Nous ne sommes pas favorables à ce que l'exigence de la nationalité suisse pour les officiers de l'état civil soit supprimée pour de nombreuses raisons, dont les principales sont mentionnées ci-dessous :

D'abord, les officiers de l'état civil exercent des fonctions émanant de la puissance publique lorsqu'ils enregistrent des faits d'état civil et sont ainsi les "gardiens" des registres de l'état civil, soit des registres publics probants contenant les données personnelles de la population suisse et déterminant son statut juridique.

Ensuite, l'Union européenne, et ce malgré la libre circulation des personnes, accorde également aux Etats membres la possibilité de réserver les emplois dans l'administration publique à leurs propres ressortissants (article 45, paragraphe 4, du Traité sur le fonctionnement de l'Union européenne). A cet égard, la Cour de justice de l'Union européenne a retenu que cette restriction couvrait "*les emplois qui comportent une participation, directe ou indirecte, à l'exercice de la puissance publique et aux fonctions qui ont pour objet la sauvegarde des intérêts généraux de l'Etat ou des autres collectivités publiques. De tels emplois supposent en effet, de la part de leurs titulaires, l'existence d'un rapport particulier de solidarité à l'égard de l'Etat ainsi que la réciprocité de droits et devoirs qui sont le fondement du lien de nationalité*" (Document de travail des services de la commission européenne – libre circulation des travailleurs dans le secteur public, du 14 décembre 2010, chiffre 3.3.1, page 11 et références citées). Nous trouvons que le métier d'officier de l'état civil s'inscrit dans la définition précitée et demande l'existence d'un rapport particulier de solidarité à l'égard de l'Etat et de réciprocité de droits et de devoirs. Par conséquent, il est primordial que l'officier de l'état civil ait la nationalité suisse.

Par ailleurs, concernant la difficulté de recruter des officiers de l'état civil relevée dans le rapport explicatif, nous pensons que celle-ci ne vient pas de l'exigence de la nationalité, mais du fait qu'il s'agit d'un métier qui n'est pas suffisamment connu de la population et des étudiants. Afin de remédier à cette problématique, il y aurait plutôt lieu d'intégrer l'état civil à la formation et de promouvoir ce métier.

Enfin, il nous semble important que les officiers qui inscrivent des événements d'état civil dans un registre probant aussi fondamental que le registre de l'état civil puissent participer à la vie civique et ainsi prendre position sur ce qui touche notamment à l'état civil. En effet, les domaines de l'état civil sont régulièrement soumis à votation (mariage pour tous, nom de famille commun, etc.).

Néanmoins, pour les raisons invoquées dans le projet, nous sommes en faveur de la suppression de cette exigence de l'ordonnance sur l'état civil, en raison du fait qu'une telle exigence ne devrait pas, conformément à l'article 164, alinéa 1, Cst, se trouver dans une ordonnance, mais dans une loi fédérale. Par conséquent, nous préconisons son transfert dans le code civil (CC). Un article 39a pourrait ainsi être inséré dans le CC, prévoyant cette exigence.

Afin d'uniformiser la pratique intercantonale, nous sommes favorables à l'abrogation de l'alinéa 6.

- Art. 26, al. 3, OEC

Afin de favoriser la compréhension de l'alinéa 3, nous proposons de le reformuler de la manière suivante: "*Si le lieu se trouve dans une région revendiquée par plusieurs Etats,*

celui-ci est enregistré dans la rubrique Etat conformément à la liste des codes des Etats et des territoires utilisés dans les statistiques de la Confédération, publiée par l'Office fédéral de la statistique".

- Art. 29, al. 2, let. b, OEC

Nous trouvons que l'article 29, al. 2, let b n'est pas clair. Cependant, cette difficulté de compréhension vient certainement du fait que nous n'appréhendons pas encore le fonctionnement de Infostar NG.

- Art. 30 OEC

Les rectifications des données d'état civil ordonnées par les tribunaux (42 CC) doivent être effectuées par une autorité de surveillance. En outre, une telle procédure peut avoir des incidences sur des transactions ultérieures dans d'autres cantons. En effet, la modification d'une donnée d'état civil d'une personne peut avoir des conséquences directes sur la filiation et le nom de famille de ses enfants et de son conjoint. Par conséquent, nous relevons que cette procédure doit également être précisée et que l'article 30 OEC doit être maintenu. Nous proposons ainsi de remplacer l'actuel article 30 OEC par :

- Al. 1: Les modifications dans le registre de l'état civil informatisé incombent à l'autorité de surveillance au siège du tribunal.
- Al. 2: Lorsque plusieurs cantons sont concernés, l'article 29 est applicable.

- Art. 35, al. 6 et 6bis OEC

Nous saluons le projet qui permet plus de transparence et de clarté dans les documents devant être produits pour appliquer la parentalité de l'épouse au sens de l'article 255a CC. La précision de la preuve admise facilitera le travail des officiers de l'état civil.

Notre canton a mis en place une procédure pratiquement similaire. Afin de pouvoir enregistrer la parentalité de l'épouse de la mère, nous avons recommandé aux arrondissements de l'état civil de procéder comme suit :

- Lorsque la naissance a lieu dans un hôpital, celui-ci confirme par sa signature sur l'annonce et sous sa propre responsabilité la conception par don de sperme en Suisse, en conformité avec la loi sur la procréation médicalement assistée (LPMA).
- Lorsque la naissance a lieu hors hôpital, un certificat médical émis par un médecin dûment autorisé à pratiquer la procréation médicalement assistée en Suisse doit être demandé.

- Art. 45, al. 2, OEC

Comme nous préconisons le maintien de l'article 30 OEC (cf. supra), il n'y a pas lieu d'enlever le renvoi à l'article 30 OEC.

- Art. 46, alinéa 1, lettre d (nouveau), OEC

Dans le but de garantir que des actes d'état civil incomplets ou erronés ne soient pas établis, lorsqu'une procédure de transcription d'un acte étranger ou une procédure de rectification du registre de l'état civil est longue, notamment en raison du manque de collaboration du bénéficiaire, nous sollicitons l'ajout suivant à l'article 46, alinéa 1, OEC, lettre d : "*qui ne sont pas conformes à l'état actuel, mais dont la mise en conformité est pendante.*"

- Art. 50 OEC

Pour des raisons de simplification, nous proposons de prévoir de manière générale une communication à l'autorité de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA), lorsqu'il y a une filiation légale avec un seul parent ou si cette filiation légale avec un seul parent intervient ultérieurement (par exemple à la suite du décès d'un des parents légaux). Il y a également lieu de prévoir une communication lorsque que cet état venait à changer ultérieurement (par exemple : reconnaissance de paternité, preuve ultérieure selon la LPMA permettant d'inscrire la parentalité de l'épouse de la mère placentaire, adoption, etc).

- Art. 80, 98, 99f, OEC

Sur le principe, nous saluons ces dispositions.

Cependant, nous ne sommes pas favorables à l'obligation faite aux époux qui portent un nom de famille commun de devoir déposer **une déclaration ensemble** (art. 99f, al. 3, OEC). Premièrement, si les époux ne logent pas à la même adresse, que l'un d'eux est à l'étranger, il serait compliqué de faire cette déclaration ensemble. Deuxièmement, à l'instar des changements de nom, cette déclaration est personnelle (droit strictement personnel au sens de l'article 19c CC). Enfin, nous constatons que le droit du nom évolue. Selon vers quoi tend le droit du nom (cf. consultation fédérale relative à l'autorisation du double nom en cas de mariage n°17.523) qui permettra aux époux d'avoir des noms "communs" différents, il ne sera ainsi pas contraire à l'esprit de la loi que les membres d'un couple puissent écrire leur nom différemment.

En outre, lorsqu'un seul époux modifie la graphie de son nom par déclaration, il y aura lieu de prévoir qu'au moment de l'enregistrement d'une naissance ultérieure, les parents devront se déterminer à nouveau sur le nom qu'ils choisissent de donner à leur enfant et leur(s) futur(s) enfant(s) comme ceci est prévu à l'article 270, alinéa 1, CC.

- Annexe 1, ch. II 4.7a à l'OEEC

L'émolument de 75 F doit être prévu pour toutes les déclarations, y compris celles effectuées au moment de l'enregistrement d'un fait d'état civil au sens de l'article 99f, al. 2, lettre b, OEC, afin de respecter le principe de l'égalité de traitement. L'examen du changement de graphie et le changement lui-même dans le registre de l'état civil représentent un travail supplémentaire devant être effectué par l'officier de l'état civil également lors de l'enregistrement d'un fait d'état civil. Ce travail doit être rémunéré.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement
3003 Bern

Glarus, 5. September 2023
Unsere Ref: 2023-126

Vernehmlassung i. S. Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Zu Art. 4 VE-ZStV

Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte üben bei der Beurkundung von Zivilstandsergebnissen hoheitliche Befugnisse aus, weshalb heute der Besitz des Schweizer Bürgerrechts vorausgesetzt wird. In diversen Kantonen besteht derzeit offenbar ein markantes Nachwuchsproblem, wobei dies für den Kanton Glarus nicht zutrifft.

Der schwierigeren Rekrutierung von Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sofort mit der gänzlichen Abschaffung des Bürgerrechtserfordernisses zu begegnen, erachten wir als zu weitgehend. Vielmehr sollte der Blick darauf gelenkt werden, dass eine weitere Voraussetzung für diesen Beruf der Erwerb eines eidg. Fachausweises bildet. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Die Berufsprüfung erfolgt schriftlich sowie mündlich. Die Hürde ist hoch gesetzt bzw. es besteht eine beachtliche Durchfallquote. Überlegungen, die Selektion für diesen Beruf zu überdenken, erwiese sich als prüfenswert. Im erläuternden Bericht finden sich hierzu keinerlei Erwägungen. Mit Blick auf die Souveränität der Kantone sollte die Abschaffung des Bürgerrechtserfordernisses mittels einer Kompetenzbestimmung diesen überlassen werden, auch wenn es dafür einer Gesetzesanpassung bedürfte.

Zu ZStV - Art. 30

Im Rahmen von gerichtlichen Bereinigungsverfahren können auch nachfolgende Geschäftsfälle in anderen Kantonen betroffen sein. Beispielsweise werden Personenstandsmerkmale einer Person berichtet, welche direkte Auswirkung auf den Familiennamen und die Abstammung ihrer Kinder oder Ehegatten haben. In diesem Fall muss das Verfahren ebenfalls beschrieben sein. Aus diesem Grund sollte die Aufsichtsbehörde am Sitz des Gerichts die angeordnete Bereinigung veranlassen.


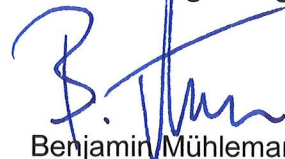
Zu ZStGV - Anhang 1 Ziffer 4.7a

Die Namensklärung bzw. das schriftliche Verfahren zur Ergänzung der Standardzeichen sollen grundsätzlich für alle und jederzeit gebührenpflichtig sein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Abgabe der Namensklärung im Zusammenhang mit einem Zivilstandsereignis kostenlos sein soll. Dies würde im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung von Personen, welche ihren falsch erfassten Namen ändern lassen wollen, aber kein Ereignis aufweisen können, führen. Es ist folglich auf die vorgesehene Kostenbefreiung zu verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühleemann
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- eazw@bj.admin.ch



Sitzung vom

22. August 2023

Mitgeteilt den

23. August 2023

Protokoll Nr.

648/2023

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an:
info@eazw.bj.admin.ch

Vernehmlassung EJPD – Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen
Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 29. Juni 2023 an.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police
Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

En Word et PDF par courriel à : eazw@bj.admin.ch

Delémont, le 16 août 2023

Réponse à la consultation relative à la révision de l'ordonnance sur l'état civil et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation susmentionnée et il vous en remercie.

Le Gouvernement est favorable à la révision des éléments de l'ordonnance sur l'état civil (OEC) et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC) proposée par le Département fédéral de justice et police (DFJP).

1. Nationalité suisse (art. 4 OEC)

Il tient en particulier à marquer son soutien politique à la suppression de l'obligation de détenir la nationalité suisse pour exercer la fonction d'officier-ère d'état civil dans l'ordonnance et par conséquent de renoncer à fixer une telle condition dans le Code civil (loi au sens formel). L'exigence de la nationalité suisse n'étant déjà en principe plus requise pour ses employé-e-s, le Gouvernement souhaite aller dans la même direction pour le personnel de l'état civil. Cela d'autant plus qu'il n'y a aucune exigence de nationalité pour le personnel de l'Autorité de surveillance de l'état civil. Cette ouverture devrait aussi contribuer à favoriser la relève du personnel, qui connaît quelques difficultés depuis quelques années.

2. Caractères spéciaux (art. 80, 98 et 99f OEC)

Il salue le principe de l'introduction du nouveau jeu de caractères basé sur la norme « ISO 8859-1 + Latin Extendé-A » dans le domaine de l'état civil poursuivant l'objectif de mettre en place un jeu de caractères uniforme dans toute la Suisse à partir de janvier 2025.

Ce changement n'est toutefois pas anodin, ni juridiquement, ni pratiquement. Pour les remarques juridiques, nous renvoyons à la prise de position de la CEC et soulignons en particulier la nécessité de préciser les dispositions transitoires.

Du point de vue pratique, le Gouvernement ne peut cacher une certaine inquiétude quant à la surcharge induite par la procédure telle que proposée actuellement pour les offices d'état civil mais aussi indirectement ensuite pour les bureaux des passeports et cartes d'identité. Certes, le projet prévoit la possibilité de demander les modifications de nom sans lien avec un fait d'état civil uniquement à partir du 1^{er} juillet 2025. Cette mesure ne fait que reporter le risque de surcharge des services concernés, elle ne le réduit pas.

Le Gouvernement insiste donc pour que la procédure de changement de nom en lien avec l'introduction des caractères spéciaux, qui sera introduite dans le projet de révision, soit la moins chronophage possible. Dans ce sens, il soutient celle proposée par la CEC consistant à mettre en place une procédure écrite.

Sous réserve des commentaires particuliers ci-dessus, le Gouvernement se rallie à la prise de position la CEC du 29 juin 2023 qui fait partie intégrante de la présente prise de position.

Au surplus, le Gouvernement n'a pas d'autres remarques à formuler sur les modifications législatives proposées et, tout en vous remerciant de l'avoir consulté, il vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Bundesamt für Justiz

per E-Mail
eazw@bj.admin.ch

Luzern, 21. August 2023

Protokoll-Nr.: 834

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Mai 2023 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Betriebsaufnahme des neuen elektronischen Personenstandsregisters Infostar New Generation (Infostar NG) Anfang 2025. Im Zentrum steht die Regelung des Verfahrens für die Einführung des neuen, erweiterten Zeichensatzes im Schweizer Personanstandsregister. Wir begrüssen diese Änderung. Es entspricht einem grossen Anliegen, dass ausländische Namen in den Zivilstandsurkunden und in den Ausweisen korrekt wiedergegeben werden können.

Wir teilen auch die Ansicht, dass das Bürgerrechtserfordernis für die Funktion der Zivilstandsbeamtin und des Zivilstandsbeamten nicht auf Stufe der Verordnung bestehen bleiben kann. Es ist daher richtig, Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a ZStV zu streichen. Wir lehnen es jedoch ab, das Bürgerrechtserfordernis neu ins ZGB aufzunehmen. Die Funktion der Zivilstandsbeamtin und des Zivilstandsbeamten soll nicht mehr nur von Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürgern ausgeübt werden dürfen. Auch wenn diese teilweise hoheitliche Funktionen ausüben, erachten wir hier eine Öffnung für angebracht. Das Schweizer Bürgerrecht bietet keine Gewähr für die Qualität der Tätigkeit. Um das Amt der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstands-

beamten gut ausführen zu können, sind fachliche und persönliche Qualitäten sowie eine Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten erforderlich. Diese Eigenschaften sind von der Nationalität unabhängig und können auch von Ausländerinnen und Ausländern erfüllt werden. Zur Gewährleistung der fachlichen Qualifikationen verlangt Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c ZStV den eidgenössischen Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte. Die persönlichen Qualifikationen können im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens geprüft werden. Auch in Anbetracht des heutigen Fachkräftemangels erachten wir es deshalb für richtig, nicht mehr am Bürgerrechtserfordernis festzuhalten.

Inhaltlich schliessen wir uns in Absprache mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) der Vernehmlassung der Kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 29. Juni 2023 an und verweisen auf die dortigen Ausführungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per Mail an:
eazw@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4664
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 9. August 2023

**Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV);
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *liebe Elisabeth*
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung über die Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden verzichtet in diesem Vernehmlassungsverfahren auf eigene Ausführungen. Stattdessen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ), welche wir vollumfänglich unterstützen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilage:
- Stellungnahme der KAZ vom 29. Juni 2023

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei (Kommunikation)



Eidgenössisches Amt für das
Zivilstandswesen (EAZW)
Bundesrain 20
3003 Bern

Departement des Innern
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T 058 229 33 08
info.di@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 14. August 2023

**Revision der Zivilstandsverordnung sowie der Verordnung über die Gebühren im
Zivilstandswesen; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Dr. Rüetschi

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 lädt uns Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider zur Stellungnahme betreffend Revision der Zivilstandsverordnung sowie der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen ein. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns und nehmen dazu gern Stellung.

Die Anpassungen der Verordnungen sowie Erläuterungen zur Umsetzung der Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind zu begrüßen. In der Beilage lassen wir Ihnen unsere Bemerkungen und Hinweise zu den vorliegenden Entwürfen zukommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Laura Bucher
Regierungsrätin

Beilage:
Anhang



Zustellung per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
eazw@bj.admin.ch

Kopie an:

- Alexander Gulde, Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht, Davidstrasse 27, 9001 St.Gallen
- Clemens Meisterhans, Leiter Amt für Handelsregister und Notariate, Davidstrasse 27, 9001 St.Gallen



Anhang zur Stellungnahme zur Revision der Zivilstandsverordnung sowie der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Das Departement des Innern des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

- Hinweis zu Art. 29 Abs. 2 Bst. a ZStV: [...] die zu bereinigenden Personendaten erstmals beurkundet wurden [...]: Für uns erschliesst sich aus den Erläuterungen nicht, ob sich das «erstmalig beurkundet» einzig auf das Infostar bezieht oder auch auf die Papierregister.

Bearbeitungszeit: Kann die federführende Aufsichtsbehörde den Zivilstandsämtern anderer Kantone eine Frist zur Bearbeitung setzen?

- Haftung: Aus unserer Sicht unklare Formulierung: [...] konkret bedeutet dies, dass die zuständige Aufsichtsbehörde [...] zuständige Aufsichtsbehörde (bzw. Kanton) = federführende Aufsichtsbehörde (bzw. Kanton) oder zuständige Aufsichtsbehörde (bzw. Kanton) der Zivilstandsämter, welche Beurkundung vornehmen.
- Art. 35 ZStV: Wir begrüßen den Vorschlag der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.
- Art. 50 ZStV: Wir begrüßen den Vorschlag der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.
- Bemerkungen und Hinweise zu Art. 80 ZStV: Wir weisen darauf hin, dass von der Änderung der Zeichensätze über Schnittstellen auch weitere IT-Applikationen, beispielsweise ERP-Systeme (z.B. SAP) oder Geschäftsverwaltungen (z.B. CMI), betroffen sind. Möglicherweise können diese die neuen Zeichensätze nicht lesen und es entstehen seltsame Zeichen oder Fehlermeldungen.

Weiter ist es erforderlich, dass die Fachapplikation des Eidg. Amtes für das Handelsregister und das Schweizerische Handelsamtsblatt den Zeichensatz verarbeiten können.

Eine frühzeitige Information des EAZW an die Kantone wäre wünschenswert, damit diese allfällige IT-Anpassungen zeitnah prüfen oder in die Wege leiten könnten.

Unseres Erachtens ist die (Vor-) Information der Betroffenen sowie der betroffenen Amtsstellen (Ausweisstellen) sehr entscheidend, ob diese Verordnungsanpassung erfolgreich umgesetzt werden kann.

Ein detailliertes Merkblatt des EAZW, welches verschiedene Konstellationen, die Problematik/Differenz der Abstammungsdaten, Gebühr, Verfahrensweg usw. aufzeigt, wäre wünschenswert. Eine einheitliche Umsetzung ist wichtig.

Der Aufwand für die Zivilstandsämter (hinzu kommt der Mehraufwand für die Randanmerkungen in den Papier-Geburtsregistern) darf nicht unterschätzt werden.



Die Einführung per 1. Juli 2025 sehen wir kritisch, da dieser Termin in der Trausaison sowie der Ferienzeit liegt. Eine Einführung im Herbst 2025 oder auf den 1. Januar 2026 würden wir begrüßen.

- Bemerkungen zum Art. 98 Abs. 1 ^{fbis} ZStV: Namenserkklärungen nach Art. 99f nicht 99e.
- Aufhebung Art. 99e ZStV: Es erschliesst sich uns nicht, weshalb die Pflicht zur Registrierung im Zivilstandswesen aufgehoben wird, dasselbe Bundesamt die Vorstösse des Handelsregisters jedoch zurückgewiesen hat, von dieser Pflicht für das blosses Einscannen von Akten zum Eigengebrauch (Archivierung) abzusehen.

Wie ist mit den bereits getätigten Registrationsen umzugehen. Können diese Personen die Registrierung löschen bzw. löschen lassen?

- Bemerkungen zum Art. 99f ZStV:
Die Zuständigkeit für folgende Fallkonstellation ist nicht geregelt: Person ist in Infostar registriert, lebt im Ausland und hat keine Anbindung mehr an die Schweiz. Ein Ereignis ist nicht zu beurkunden. Wer ist für die Anpassung an den neuen Zeichensatz zuständig. Wir würden eine detaillierte Regelung bezüglich Zuständigkeiten begrüßen.

Wie wäre bei folgender Konstellation vorzugehen: Eine ausländische Person ist vor 2004 in der Schweiz geboren (Einzelregister in Papierform). Nun möchte die Person eine Erklärung bezüglich Zeichensatz abgeben. Ist die Erklärung ein Grund für die Personenaufnahme? Oder wird die Erklärung mit einem «Null-Dokument» entgegengenommen? Oder hat sie keine Möglichkeit die Anpassung zu verlangen, da sie noch nicht in Infostar erfasst ist?

Differenzen in den Abstammungsdaten: Die ganze Familie gibt eine Erklärung ab.

- Die Geburt des ersten Kindes ist noch in den Papierregistern, die Geburt des zweiten Kindes wurde in Infostar beurkundet. Nun bestellen die Eltern nach den Namenserkklärungen Geburtsscheine der beiden Kinder. Beim älteren Kind sind die Namen der Eltern nicht angepasst, beim jüngeren Kind sind sie angepasst. Aus unserer Sicht führt dies zu Diskussionen und löst Unverständnis bei den Betroffenen aus.
 - Das erwachsene Kind ist verheiratet und bestellt einen neuen Familienausweis (nach der Abgabe der Erklärungen): auf dem Familienausweis ist sein Name angepasst, der Name der Eltern nicht. Auch bestellt das erwachsene Kind einen Ausweis über den registrierten Familienstand (Form 7.3), auf diesem Ausweis sind alle angepassten Namen ersichtlich.
Problematik: In der Schweiz ist der Familienausweis sehr verbreitet. Demzufolge wäre es wünschenswert, wenn auch auf dem Familienausweis die angepassten Abstammungsdaten erscheinen würden.
- ZStGV – Anhang 1 Ziffer 4.7a: Wir begrüßen den Vorschlag der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.

Telefon 052 632 73 80
dino.tamagni@sh.ch

Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:
eazw@bj.admin.ch

Schaffhausen, 14. August 2023

Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen. Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 4 Abs. 3 lit. a ZStV

Der erläuternde Bericht bleibt bezüglich der Aufhebung des Bürgerrechtserfordernisses für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte oberflächlich und es wird nur eine Stellungnahme des Bundesrates vom Mai 2020 erwähnt. Insbesondere finden sich keine Hinweise dazu, ob eine Aufhebung des Bürgerrechtserfordernisses trotz der derzeitigen Weltlage sicherheitspolitisch unproblematisch ist. Dies wäre unseres Erachtens näher zu prüfen, da Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten über hoheitliche Befugnisse verfügen und für die Stellung der einzelnen Personen in der Rechtsordnung wichtige Tätigkeiten ausüben. Sofern dies unproblematisch erscheint, steht einer Aufhebung des Bürgerrechtserfordernisses für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte nichts entgegen.

Art. 4 Abs. 6 ZStV

Wir begrüßen die Streichung von Art. 4 Abs. 6 ZStV, wonach die Kantone andere Voraussetzungen für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte vorsehen können.

Art. 26 ZStV

Die Verweisungen auf die Listen in der Fusszeile des Erläuternden Berichts sind zu überprüfen. Diese stimmen nicht mit den Listen im Fliesstext bzw. dem Entwurf der ZStV überein.

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass beispielsweise die von Russland besetzte "Krim" weiterhin der "Ukraine" zuzuordnen ist, da die russische Besetzung von der Schweiz nicht anerkannt wird. Dies geht jedoch aus den genannten Listen nicht hervor.

Art. 30 und Art. 45 Abs. 2 ZStV

Im Rahmen von gerichtlichen Bereinigungsverfahren können auch nachfolgende Geschäftsfälle in anderen Kantonen betroffen sein. Beispielsweise werden Personenstandsmerkmale berichtigt, welche direkte Auswirkungen auf den Familiennamen und die Abstammung der Kinder oder Ehegatten haben. In diesem Fall muss das Verfahren ebenfalls beschrieben werden. Dies könnte wie folgt geschehen:

- Abs. 1: Die Aufsichtsbehörde am Sitz des für die gerichtliche Bereinigung gemäss Art. 42 ZGB zuständigen Gerichts veranlasst die von diesem angeordnete Bereinigung.
- Abs. 2: Sind mehrere Kantone betroffen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 29.

Sofern Art. 30 ZStV beibehalten wird, darf auch der Verweis in Art. 45 Abs. 2 ZStV auf Art. 30 nicht gestrichen werden.

Art. 35 ZStV

Da die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt das EAZW nach der Geburt eines durch Samenspende gezeugten Kindes über die Daten der Mutter zu orientieren hat (Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 3 FMedG), wäre es zielführender, wenn das Zivilstandsamt direkt beim EAZW die Richtigkeit der Angaben überprüfen könnte.

Art. 46 Abs. 1 lit. d ZStV

Oft ergeben sich Chronologieprobleme aus nicht oder unvollständig gemeldeten Auslandereignissen. Um sicherzustellen, dass Zivilstandsämter im Rahmen von Dokumentenbestellungen keine unvollständigen Urkunden ausstellen, regen wir an, die Bestimmungen über die Bekanntgabesperre zu erweitern, indem die Aufsichtsbehörde in längeren Anerkennungsverfahren oder

bei fehlender Mitwirkung die Möglichkeit hat, eine Bekanntgabesperre im Zivilstandsregister einzurichten. Diesbezüglich ist Art. 46 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: "d. wenn Personenstandsdaten nicht aktuell sind und eine Aktualisierung in absehbarer Zeit möglich ist."

Art. 80, 98, 99f ZStV

Mit Blick auf die Auslastung der Zivilstandsämter begrüßen wir die gestaffelte Umsetzung der Änderungen.

Wir weisen darauf hin, dass die Frage der Rückwirkung der Anpassung der Namensschreibweise mit der Vorlage nicht abschliessend geklärt wird. Im erläuternden Bericht wird zwar festgehalten, dass grundsätzlich mit der Erklärung keine Rückwirkung entstehe, es stellt sich allerdings die Frage, ob historische Auszüge trotzdem anzupassen wären.

Das vorgeschlagene Verfahren mit Abgabe einer Erklärung beim Zivilstandsamt ist unseres Erachtens zu überdenken, da dieses Vorgehen zeit- und ressourcenintensiv ist. Um eine Überlastung der Zivilstandsämter – insbesondere in der Anfangszeit – zu vermeiden, sollte die Anpassung mittels eines schriftlichen Verfahrens erfolgen. Dazu könnte etwa ein Formular zur Verfügung gestellt werden, welches zu unterzeichnen und mit den notwendigen Dokumenten sowie einer Passkopie dem Zivilstandsamt zuzustellen ist.

Weshalb Ehepaare gemeinsam erklären müssen, erschliesst sich uns nicht. Jede volljährige, handlungsfähige Person soll für sich entscheiden können, ob eine Anpassung der Namensschreibweise gewünscht wird, unabhängig davon, ob sie verheiratet ist oder nicht. Innerfamiliär unterschiedliche Namensschreibweisen werden auch in anderen Konstellationen akzeptiert (z.B. erforderliche Zustimmung der Kinder zur Namensänderung ab Vollendung des zwölften Altersjahres gemäss Art. 270b ZGB; auch können die Ehegatten jeweils ihren Ledignamen beibehalten).

Anhang 1 Ziff. 4.7a ZStGV

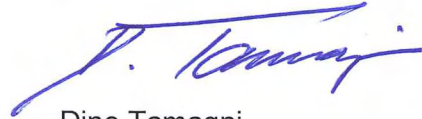
Die Anpassung der Namensschreibweise sollte stets gebührenpflichtig sein, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Was die Gebühren betrifft, ist bei der gemeinsamen Namensklärung durch ein Ehepaar oder durch einen oder beide Elternteile mit den eigenen Kindern eine leicht höhere Gebühr zu erheben, da hier ein Mehraufwand entsteht. Wir schlagen daher vor, für die gemeinsame Namensklärung von Ehepaaren eine Gebühr von 100 Franken sowie für die gemeinsam durch einen oder beide Elternteile mit den eigenen Kindern abgegebene Namensklärung ebenfalls eine Gebühr von 100 Franken festzulegen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Tamagni', with a stylized flourish at the end.

Dino Tamagni
Regierungspräsident



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

An das
Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
3003 Bern
info@eazw.bj.admin.ch
(Word- und PDF-Format)

Schwyz, 29. August 2023

Vernehmlassung ZStV und ZStGV

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revision der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV, SR 172.042.110) zur Vernehmlassung bis 1. September 2023 unterbreitet.

Wir unterstützen die zur Revision vorgeschlagenen Teile der ZStV und der ZStGV. Verzichten wir nachfolgend auf Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen, bedeutet dies Zustimmung.

Hinsichtlich des Schweizer Bürgerrechtserfordernis für Zivilstandsbeamte begrüssen wir die Aufhebung dieser Bestimmung aus den in S. 7 ff. des erläuternden Berichts genannten Gründen. Im Vordergrund steht, dass Art. 4 Abs. 3 Bst. c ZStV für die Ernennung als Zivilstandsbeamten den eidgenössischen Fähigkeitsausweis verlangt und damit die fachliche Qualifikation der Zivilstandsbeamten sicherstellt. Ob ein Bewerber die persönlichen Qualifikationen erfüllt, ist in jedem Fall im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens zu prüfen, und das Schweizer Bürgerrecht vermag keine darüberhinausgehende Gewähr für die Qualität der Tätigkeit zu erbringen.

Art. 29 ZStV

Die Änderung ist grundsätzlich zu begrüssen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass auch die Zuständigkeit für abgeleitete Berichtigungen (Bsp. Abstammungs- und Namenskorrekturen des Kindes bei einer Bereinigung der Eltern) sichergestellt wird und diese in die Zuständigkeit des bereinigenden Amtes fallen.

Art. 30 ZStV

Antrag:

Abs. 1: Die Aufsichtsbehörde am Sitz des Gerichtes veranlasst die angeordnete Bereinigung.

Abs. 2: Sind mehrere Kantone betroffen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 29.

Begründung:

Es ist dem Bundesrat zuzustimmen, dass die bestehende Regelung eine Wiederholung von Art. 42 ZGB darstellt. Derzeit fehlen jedoch Bestimmungen, wie die Bereinigungsverfahren von Gerichtsurteilen technisch vollzogen werden. Im Rahmen von gerichtlichen Bereinigungsverfahren können auch nachfolgende Geschäftsfälle in anderen Kantonen betroffen sein. Beispielsweise werden Personenstandsmerkmale einer Person berichtigt, welche direkte Auswirkung auf den Familiennamen und die Abstammung ihrer Kinder oder Ehegatten haben. In diesem Fall muss das Verfahren ebenfalls beschrieben sein. Wir schlagen vor, auf das Verfahren der administrativen Bereinigung zu verweisen.

Art. 35 ZStV

Im Grundsatz ist die Anpassung der Verordnungsbestimmung zu begrüßen. Im Rahmen eines einheitlichen Prozesses wäre jedoch die Bestätigung über das Samenspenderegister sinnvoller. Gestützt auf Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18. Dezember 1998 (Fortpflanzungsmedizinengesetz, FMedG, SR 810.11) wird das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) über eine erfolgte Eizellenspende informiert. Macht eine Person bei der Geburtsbeurkundung geltend, die Geburt sei mit Hilfe medizinisch unterstützter Fortpflanzung erfolgt und die Ehefrau der Mutter sei als rechtlicher Elternteil einzutragen, erkundigt sich das beurkundende Zivilstandsamt direkt beim EAZW. Nach Abschluss der Beurkundung übermittelt das Zivilstandsamt dem EAZW eine Geburtsmitteilung zu Händen des Samenspenderegisters. Mit diesem Verfahren kann einerseits sichergestellt werden, dass das Samenspenderegister alle notwendigen Angaben enthält und andererseits die Anwendung von Art. 255a ZGB korrekt ist.

Art. 45 ZStV

Antrag:

Abs. 2: Personenstandsdaten, die nicht auf dem neusten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c), noch nicht rechtsgültig beurkundet (Art. 28), zu bereinigen (Art. 29 und 30) oder gesperrt (Art. 46) sind, dürfen nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden.

Begründung:

Wie bereits ausgeführt ist der Verweis auf die gerichtliche Bereinigung beizubehalten. Mit der Einführung der Zuständigkeitsänderung ist noch eine zusätzliche Anpassung vorzunehmen. Häufig ergeben sich Chronologieprobleme aus nicht oder unvollständig gemeldeten Ausländereignissen. Um sicherzustellen, dass Zivilstandsämter im Rahmen von Dokumentenbestellungen keine unvollständigen Urkunden ausstellen können, müssen die Bestimmungen über die Bekanntgabesperre erweitert werden. In längeren Anerkennungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde oder bei fehlender Mitwirkung seitens der betroffenen Personen muss die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, eine Bekanntgabesperre im Zivilstandsregister einzurichten. Damit kann verhindert werden, dass Personen nicht aktuelle Auszüge erhalten, um sich ihnen nicht zustehende Leistungen zu erwirken. Zu denken ist an die fehlende Meldung einer Eheschliessung, um die Leistungen der Pensionskasse ohne Unterschrift des Ehegatten zu beziehen. Die eingerichtete Sperre ist aufzuheben, wenn die Ereignisse vollständig beurkundet sind.

Art. 46 ZStV

Antrag:

Art. 46 Abs. 1 Bst. d (neu): wenn Personenstandsdaten nicht aktuell sind und eine Aktualisierung in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Begründung:

Siehe Begründung zu Art. 45 ZStV.

Art. 88 ZStV

Antrag:

Die Bestimmung sei ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Bereinigung gemäss Art. 43 ZGB setzt ein offensichtliches Versehen des beurkundenden Zivilstandsamtes voraus. Gerade im erwähnten Beispiel mit der beurkundenden Ereigniszeit 24.00 Uhr ist dies nicht der Fall. Es handelt sich nur um eine Praxisänderung. Im Übrigen verletzt die Bestimmung Art. 19a Abs. 3 ZStV, welche die Anhörung aller betroffenen Personen verlangt, welche die «falsch» ausgestellten Dokumente bezogen haben. Es würde das rechtliche Gehör aller Personen mit einer beurkundeten Geburtszeit von 24.00 Uhr verletzt, wenn ohne Anhörung eine systematische Anpassung durchgeführt werden würde.

Art. 99f ZStV

Im Grundsatz ist die Bestimmung zur Ergänzung der Standardzeichen zu begrüssen. Auch mit Blick auf die Auslastung der Zivilstandsbehörden ist dieser Weg sicher gangbar. Grundsätzlich wird begründet, dass es sich bei der Erklärung um eine Erklärung ohne Rückwirkung handelt. Aufgrund der Bestimmungen der Randvermerke ist jedoch davon auszugehen, dass historische Auszüge (beispielsweise Geburtsurkunden) ebenfalls angepasst werden. Diese teilweise Rückwirkung ist in der Verordnung zu erwähnen.

In der Vorlage ergeben sich jedoch noch einige Problemstellungen für die betroffenen Personen:

Der Bundesrat plant die Anpassung des Namens auf dem Erklärungsweg. Nun stellt sich die Frage, welche Dokumente tatsächlich die neue Namensführung aufweisen. In gewissen Fällen kann es notwendig sein, gewisse ältere Dokumente wie Geburts- und Eheurkunde anzupassen. Als Beispiel sei die Aufnahme einer ausländischen Person nach dem 1. Januar 2025 gestützt auf einen schweizerischen Eheregistereintrag aus dem Jahre 2002 in Papierform erwähnt. Da die Zivilstandsbehörden verpflichtet sind, die Personenaufnahme identisch mit dem Zivilstandsregister vorzunehmen, wird die Person ohne entsprechende Sonderzeichen erfasst. Eine Erklärung ist ebenfalls nicht möglich, da die Personenaufnahme nach dem 1. Januar 2025 erfolgte.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass die Ergänzung alter Beurkundungen auf Antrag hin nicht nur bei Geburtsbeurkundungen möglich sein muss. Es ist daher eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Zur Steuerung der Auslastung der Zivilstandsämter erachten wir es als notwendig, dass die Zuständigkeit innerhalb der Schweiz auf das Zivilstandsamt des Wohnortes und bei Wohnsitz im Ausland auf den Konsularkreis des Wohnlandes beschränkt wird. Damit würde auch sinngemäss Art. 39 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG, SR 291) Rechnung getragen, welcher für Namensänderung eine Zuständigkeit am Wohnkanton vorsieht.

Anhang 1 / Ziffer 4.7a ZStGV

Antrag:

Wir schlagen folgende Gebührenregelung für Namenserkklärungen nach Art. 99f ZStV vor:

- durch eine Einzelperson Fr. 75.--;
- gemeinsam durch ein Ehepaar oder ein eingetragenes Paar Fr. 100.--;
- gemeinsam durch einen oder beide Elternteile mit den eigenen Kindern Fr. 100.--.

Begründung:

Die Namenserkklärung bzw. besser das schriftliche Verfahren sollen grundsätzlich für alle und jederzeit gebührenpflichtig sein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Abgabe der Namenserkklärung im Zusammenhang mit einem Zivilstandsereignis kostenlos sein soll. Dies würde im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung von Personen, welche ihren falsch erfassten Namen ändern lassen wollen, aber kein Ereignis aufweisen können, führen. Zudem ist beispielsweise auch die Wiederannahme des Ledignamens durch eine geschiedene Frau im Zusammenhang mit einer neuen Eheschliessung (nicht gemeinsamer Familienname) ebenfalls kostenpflichtig. Es ist folglich auf die vorgesehene Kostenbefreiung zu verzichten.

Kontaktperson:

Markus Stoll, Gemeindeamt Kanton Zürich, Leiter Abteilung Zivilstandswesen, Aufsichtsbehörde für die Kantone Zürich und Schwyz (E-Mail: markus.stoll@ji.zh.ch / Tel. 043 259 83 68).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 15. August 2023

441

Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den beiden Vorlagen grundsätzlich einverstanden sind. Für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten bitten wir Sie indessen, die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Art. 98 Abs. 1 lit. f^{bis} ZStV

Der erläuternde Bericht führt auf S. 15 aus, dass die Änderung der Namensschreibweise für bereits im System erfasste Personen nur für die Zukunft gelte. Es erfolge somit keine Bereinigung alter Personenstände. Zivilrechtlich mag dies zutreffen. Die Praxis der Registerführung bei erfolgten Namensänderungen sieht indessen vor, dass im Geburtsregister eine Änderung auf den neuen Namen erfolgt. Die Anbringung lediglich eines Randvermerks ist mit mehr Personalaufwand verbunden und zeitigt in rechtlicher Hinsicht keine anderen Wirkungen als die bisherige Praxis. Vielmehr dient Letztere dem Prinzip der Registertransparenz besser, da einheitliche Personenstände anstatt Randanmerkungen geführt werden.

Art. 99f ZStV

Zum vorgeschlagenen Art. 99f ZStV ist generell anzumerken, dass das persönliche Vorgesprechen bei den Zivilstandsämtern angesichts der zu erwartenden Anzahl von Namenserkklärungen zu einem hohen Ressourceneinsatz führen wird. In der Übergangsphase ist folglich davon auszugehen, dass die laufenden Tagesgeschäfte nicht mehr in

2/3

üblicher Zeit zum Abschluss gebracht werden können. Deshalb schlagen wir vor, ein schriftliches Verfahren vorzusehen. Beim Regelungsgegenstand des Art. 99f ZStV handelt es sich zwar materiell-rechtlich um eine Willenserklärung, trotzdem lässt dies ohne Weiteres ein schriftliches Verfahren zu. Solche Verfahren wurden auch bei der Aktualisierung des Zivilstandes der „eingetragenen Partnerschaft“ in „verheiratet“ angewandt. Die dabei gemachten Erfahrungen zeigen, dass ein schriftliches Verfahren es den Vollzugsbehörden besser ermöglicht, die Bearbeitung der Falllasten zu planen. Auch für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bedeutet die persönliche Vorsprache einen grossen zeitlichen Aufwand, der sich angesichts der marginalen Änderung nicht rechtfertigen lässt.

Es ist zwar nachvollziehbar, dass zumindest bei einer ordentlichen Namensänderung die Einheit des Familiennamens als achtenswerter Grund angesehen werden kann und folglich gemäss Art. 99f Abs. 3 des Entwurfs ein gemeinsamer Familienname zu führen ist. Allerdings handelt es sich vorliegend nicht um eine Namensänderung. Vielmehr stellt die Namensklärung eine Willenserklärung zwecks Bereinigung von Personendaten dar. Eine analoge Anwendung ist daher nicht nachvollziehbar. Zudem ist zu beachten, dass die Einheit des Familiennamens insoweit selbst eine Relativierung in Art. 99f Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs enthält. Es ist daher nicht gerechtfertigt, dass bei einem über 12-jährigen Kind eine Zustimmung einzuholen ist und das Kind einen anderen Familiennamen führen könnte als die Kindseltern, aber bei den Kindseltern unbedingt eine Namensübereinstimmung vorausgesetzt wird.

Der erläuternde Bericht führt auf S. 16 zu Art. 99f Abs. 4 des Entwurfs aus, dass für den Nachweis der elterlichen Sorge Dokumente vorgelegt werden müssen, die nicht älter als sechs Monate seien. Dies erscheint als problematisch, da Gerichtsurteile oder Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in der Regel älter sind und unabhängig von der Zeitdauer nach Eintritt der Rechtskraft als Nachweis zu gelten haben. In Konstellationen, bei denen der Kindsmutter die alleinige elterliche Sorge von Gesetzes wegen zusteht oder die elterliche Sorge nicht geregelt wurde, kann zudem kein Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge erbracht werden. Diesbezüglich beantragen wir, eine zusätzliche Regelung vorzusehen.

Anhang 1 Ziff. II 4.7a ZStGV



Bei Gesuchen, die zwar zeitgleich gestellt werden, jedoch mehrere Personen betreffen, ist aufgrund des zu erwartenden Aufwandes eine angemessene Erhöhung der Gebühr vorzusehen. Angesichts der vorgeschlagenen Gebühr für jede Person von Fr. 75 sollte die Grundgebühr von Fr. 75 auf Fr. 100 erhöht werden.

3/3

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Numero
4063

sl

0

Bellinzona
30 agosto 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (Word e pdf):
eazw@bj.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente la revisione dell'ordinanza sullo stato civile (OSC; RS 211.112.2) e l'ordinanza sugli emolumenti in materia di stato civile (OESC; RS 172.042.110)

Gentili signore,
egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 10 maggio 2023 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio che trovate qui di seguito.

1. Considerazioni generali

In linea di massima, il Governo del Canton Ticino accoglie favorevolmente la proposta di revisione dell'OSC e dell'OESC.

Su tali presupposti, laddove non espressamente commentate nelle pagine che seguono, le modifiche proposte sono da considerarsi accettate dallo scrivente Consiglio di Stato.

2. Commento alle singole disposizioni

Art. 4 OSC

Ad cpv. 3 lett. a

Al di là delle considerazioni di natura prettamente giuridica – la cui esattezza non ha ragione di essere qui messa in discussione – giusta le quali una base legale prevista nell'OSC non sarebbe più sufficiente, il Consiglio di Stato del Canton Ticino (di seguito: il Consiglio) è dell'opinione che il criterio della cittadinanza svizzera debba essere mantenuto, sia esso nell'attuale ordinanza o nel Codice civile (CC; 210). In tal senso, v'è da condividere pienamente le valutazioni già esposte a suo tempo dal Consiglio federale, il quale ha rettamente evidenziato la necessità di tutelare questo requisito (cfr. parere al Postulato 20.3046 intitolato *“Pari trattamento sul mercato del lavoro. La cittadinanza*

svizzera per ufficiali dello stato civile non è più al passo con i tempi" depositato il 4 marzo 2020 dalla consigliera nazionale Monica Schlatter).

D'altronde, le argomentazioni esposte nel *Rapporto esplicativo per la procedura di consultazione* (di seguito: Rapporto) a sostegno per un'abrogazione di tale condizione (cfr. punto 2.1.2.3, pag. 7 e segg.), prestano il fianco a critiche.

In primo luogo, va osservato che gli ufficiali dello stato civile debbano sì disporre di qualità personali e professionali nonché di una dimestichezza con le abitudini locali (cfr. *ibidem*), ma che tali attributi non vengano attestati anche per mezzo dell'attestato professionale federale come invece suggerito (cfr. Rapporto punto 2.1.2.3, pag. 7). In effetti, lo scopo principale della formazione e del relativo esame è quello di determinare le capacità tecniche del candidato e non quella di verificare conoscenze civiche basilari che vengono invece date per assodate.

Opinabile è pure l'affermazione di cui al rapporto che vorrebbe lasciare intendere che la funzione di ufficiale dello stato civile "(...) *non preveda alcun potere decisionale o discrezionale (...)*" (cfr. *ibidem*). Simile assunto non può essere condiviso in particolare a fronte dell'art. 46 CC che conferisce all'ufficiale piena responsabilità riguardo a quanto accerta e documenta, tenuto parimenti conto che quanto da lui attestato nel registro informatizzato dello stato civile e nei registri dello stato civile cartacei gode di valore probatorio accresciuto ai sensi dell'art. 9 cpv. 1 CC. In questo contesto va inoltre riconosciuto come nella documentazione e nella valutazione dei fatti di stato civile da parte dell'ufficiale è necessario attuare un processo di sussunzione sempre più articolato e complesso. Questa attività è perlopiù svolta in piena autonomia. Alla luce di tali considerazioni è evidente che anche le attestazioni di fatti di stato civile costituiscano l'esercizio di un potere decisionale e che a ben vedere il rischio più alto di conflitti di interessi e di errore si delinea proprio nell'accordare l'accertamento di eventi così come auspicati dall'utenza. Un diniego o un accertamento divergente a quanto richiesto verrebbe invece sottoposto a un eventuale controllo giudiziario qualora le parti interessate volessero avvalersi dei rimedi di diritto.

Va poi osservato come la riflessione secondo la quale "(...) *con la nomina di persone che non dispongono della cittadinanza svizzera, si potrebbero presentare inoltre nuove opportunità, poiché spesso queste persone dispongono di un altro sfondo culturale o di conoscenze linguistiche particolari che possono essere utili nell'esercizio della funzione*" (cfr. *ibidem*), appaia come una motivazione di circostanza dal momento che l'assunzione di personale naturalizzato – ovvero sia con *background* culturale o linguistico diverso – è già possibile, e che una composizione sufficientemente variegata degli ufficiali può quindi essere liberamente perseguita. Perdi più, non discende alcuna contraddizione dal fatto che i collaboratori dell'autorità di vigilanza cantonale non debbano necessariamente avere la cittadinanza (cfr. *ibidem*), ritenuto che proprio per il tipo di mansioni svolte, non è richiesto che siano per forza di cose ufficiali dello stato civile (ad esempio un giurista). Va altresì evidenziato che proprio in ragione della natura dell'attività svolta dall'autorità di vigilanza, contraddistinta da un marcato carattere di sovranità statale, il nostro Cantone richiede la cittadinanza svizzera anche ai collaboratori di tale ambito.

Infine, lo scrivente Consiglio rileva come il supposto problema nel reperire nuove leve non sia riscontrabile nel Canton Ticino ma che comunque sia, vi sia finanche da chiedersi

se tale sfida non sia da risolversi incentivando l'attrattività della funzione dando giusta considerazione – anche retributiva – ai compiti, al grado di competenza e alle responsabilità impliciti a una professione altamente specialistica come quella di ufficiale dello stato civile piuttosto che ampliando il bacino di selezione.

In sunto, stante quanto precede, il requisito della cittadinanza permane a nostro avviso necessario e non va quindi abrogato definitivamente.

Sia quel che sia, giova ancora evidenziare che mal si comprende per quale motivo sul punto la revisione non abbia contemplato soluzioni intermedie. Se è difatti vero che in linea di principio alcuni stranieri possano vantare una sufficiente familiarità con gli usi, i costumi locali nonché con l'ordinamento giuridico e istituzionale svizzero, v'è altresì da rimarcare che ciò non possa essere certamente il caso per coloro che hanno risieduto per un tempo limitato sul territorio nazionale. Pertanto, a ben vedere, la proposta andava se del caso limitata agli stranieri in possesso di un permesso C da almeno 5 anni.

In ogni caso è nostro parere che debba essere lasciata facoltà ai Cantoni di decidere se vincolare l'assunzione dei propri collaboratori alla cittadinanza svizzera.

Ad cpv. 6

Siamo dell'opinione che l'abrogazione dell'art. 4 cpv. 6 OSC costituirebbe un'indebita ingerenza nella libertà dei singoli Cantoni, i quali devono poter rimanere liberi – a prescindere dai requisiti generali applicati ai propri impiegati – di prevedere specifiche condizioni di nomina o elezione per gli ufficiali di stato civile, in considerazione delle peculiarità regionali.

D'altronde, a mente dello scrivente, un'interferenza di questo tipo non sembrerebbe poter essere giustificata con un interesse all'uniformizzazione, tanto più che non è neppure dato a sapere quali e quante siano le divergenze che contraddistinguerebbero le diverse realtà cantonali.

Art. 5 cpv. 1 lett. e OSC

Benché d'accordo con la disposizione proposta, ci domandiamo se non sia il caso di aggiungere, fra le varie norme di legge enumerate all'art. 5 cpv. 1 lett. e OSC, anche la dichiarazione in base al nuovo art. 99f OSC.

Oltretutto, essendo la dichiarazione ricevuta da una rappresentanza svizzera all'estero, v'è la necessità di adeguare l'Allegato 3 dell'OESC, prevedendo l'emolumento il ricevimento di tale dichiarazione.

Art. 30 OSC

Siamo dell'opinione che quanto espresso dalla Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile (CSC) vada pienamente sottoscritto e la disposizione in parola non vada quindi abrogata, quanto piuttosto precisata nel senso di quanto indicato nella medesima disamina della CSC, a cui si rinvia onde evitare inutili ripetizioni.

Art. 35 cpv. 6 e 6^{bis} OSC

Circa la disposizione in parola, la scrivente Autorità richiama e si allinea alla presa di posizione già espressa dalla CSC, la quale propone una comunicazione d'ufficio della documentazione della nascita al registro dei donatori di sperma.

Giova ancora evidenziare che un simile procedere imporrebbe l'aggiunta – idealmente al Capitolo 6, Sezione 2 (Divulgazione d'ufficio) dell'OSC – di una norma che preveda la comunicazione d'ufficio della nascita con relativa presunzione di maternità all'Ufficio federale dello stato civile per l'aggiornamento del registro dei donatori di sperma.

Art. 45 cpv. 2 OSC

Nella misura in cui lo scrivente Consiglio sia dell'opinione che l'art. 30 OSC non vada abrogato (cfr. *supra ad* art. 30 OSC), tale disposizione di legge non ha ragione di essere modificata.

Art. 50 cpv. 1 lett. a^{bis} OSC

Non ci opponiamo alla modifica proposta; nondimeno v'è financo da chiedersi se questa sia effettivamente necessaria dal momento che la questione parrebbe potersi risolvere per mezzo di un'interpretazione dell'art. 50 cpv. 1 lett. a OSC.

Art. 80 OSC

Non abbiamo motivo di osteggiare la revisione della norma giuridica così come proposta. Va però comunque sottolineato che un simile adeguamento impone una puntigliosa valutazione delle potenziali sollecitazioni che si ripercuoteranno sui Servizi cantonali competenti in materia di stato civile ed in particolare sul settore dei documenti d'identità.

Art. 88a OSC

Proponiamo di specificare – sia esso nel testo o nel commento alla disposizione – che è necessario il consenso del Cantone richiesto.

Va inoltre aggiunta la possibilità, per il Cantone richiesto, di domandare un equo indennizzo al Cantone richiedente

Art. 98 cpv. 1 lett. f^{bis}

Pur comprendendo le ragioni alla base della proposta di revisione, richiamiamo nuovamente l'attenzione quanto al fatto che le modifiche suggerite avranno un impatto rilevante sull'organizzazione dell'attività lavorativa e sui costi sostenuti dalle autorità cantonali di stato civile.

Art. 99f OSC

Preliminarmente, osserviamo che la tabella sinottica propostaci (cfr. www.admin.ch > Diritto federale > Procedure di consultazione > Procedure di consultazione in corso >

DFPG > Procedura di consultazione 2022/17 > Altri) pare contenere un errore, nella misura in cui l'art. 99f cpv. 2 lett. b OSC si riferisce al 1° gennaio 2025 e non al 1° luglio 2025 così come invece previsto dal Rapporto e dalle tavole sinottiche in lingua tedesca e francese.

Circa la disposizione in rassegna, si propone in primo luogo di prescindere dall'inserimento dell'art. 99f cpv. 2 lett. a OSC, ritenuto che la sua adozione aumenterebbe il carico di lavoro degli uffici dello stato civile e, soprattutto, non permetterebbe la documentazione degli eventi, quali la nascita, in tempi brevi come invece richiesto dai principi che regolano la materia in questo contesto.

Inoltre, v'è da chiedersi se la dichiarazione, essendo da sottoscrivere in presenza (cfr. cpv. 5), non comporti l'aggiornamento della lista prevista all'art. 18 OSC.

Si aggiunga che né il progetto posto in consultazione, così come neppure il relativo Rapporto, paiono fornire indicazioni quanto alle eventuali richieste di aggiornamento della grafia del nome del luogo di nascita, questione in merito alla quale una riflessione sembra dovuta affinché le autorità cantonali possano organizzarsi adeguatamente e tempestivamente procurandosi le necessarie risorse finanziarie, logistiche e umane.

Parimenti, la documentazione sottopostaci non sembra chiarire sufficientemente se sia effettivamente necessaria una richiesta congiunta o meno dei coniugi, tanto più ponendo mente al fatto che rimane riservata la possibilità di prevalersi individualmente dell'art. 30 CC. La casistica che vede il coinvolgimento di figli minorenni va vieppiù approfondita, nel senso che vi sarà da determinare se la dichiarazione inoltrata in favore di uno solo dei figli con meno di 12 anni debba valere anche per gli altri figli – minori di 12 anni – di stessi genitori coniugati in linea con quanto previsto in altre norme concernenti la determinazione del nome e i suoi effetti.

Da ultimo, andrebbe meglio specificata la procedura in caso di eventi di stato civile sopraggiunti all'estero. Più precisamente, andrebbe indicato se in questi casi la dichiarazione ai sensi del nuovo art. 99f OSC sia sempre gratuita o solo laddove l'evento viene notificato alle autorità entro 6 mesi dalla data dell'evento.

Allegato 1 numero II 4.7a OESC

Anche in merito alla proposta di modifica di tale norma, condividiamo le perplessità già evidenziate dalla CSC. Non sembra difatti ravvisabile un interesse preponderante che giustifichi la gratuità dell'aggiornamento foss'anche limitatamente ai casi in cui l'adeguamento venga effettuato in occasione della documentazione di un altro fatto di stato civile. D'altronde, così come ripetutamente evidenziato, l'adattamento dei caratteri in uso e le conseguenti richieste rischiano di comportare un onere lavorativo non indifferente per gli ufficiali dello stato civile.

L'importo dell'emolumento da prelevare può essere quantificato così come proposto dalla CSC. Tuttavia, nel caso in cui la dichiarazione concernente un figlio minore di 12 anni debba valere anche per gli altri figli minori di 12 anni, di stessi genitori coniugati (cfr. *supra ad art. 99f OSC*), lo scrivente propone che l'emolumento previsto sia di fr. 100.--.

RG n. 4063 del 30 agosto 2023

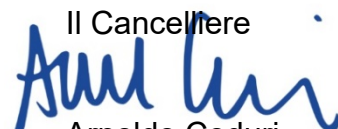
Ad ogni modo, richiamando quanto indicato in precedenza (cfr. *supra ad* art. 99f OSC), va notato che prescindendo dall'adozione dell'art. 99f cpv. 2 lett. a OSC, la questione legata all'emolumento sarebbe già di per sé regolata nella misura in cui la forma gratuita della dichiarazione non sarebbe più prevista.

Rinnovando i nostri ringraziamenti per averci dato la facoltà di prendere posizione nell'ambito della procedura di consultazione in oggetto, vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch)
- Ufficio dello stato civile (statocivile.ticino@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Mai 2023 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrüssen grundsätzlich die Revision der ZStV und der ZStGV. Mit der Einführung des neuen Zeichensatzes «ISO-Norm 8859-1 + Latin Extended-A» wird es im künftigen elektronischen Personenstandregister «Infostar NG» möglich sein, fast alle Namen europäischer Personen ohne Transkription in der Originalschreibweise zu erfassen. Der Regierungsrat hat keine Einwendungen gegen die Einführung des erweiterten Zeichensatzes und die damit verbundenen neuen Regelungen in der ZStV sowie in der ZStGV.

Weiter soll die Bestimmung, dass nur Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit das Amt als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter ausüben können, aus der Verordnung gestrichen werden. Entweder wird diese Bestimmung stattdessen in ein Bundesgesetz aufgenommen oder aber ersatzlos gestrichen. Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten sind im Rahmen der Personenregistrierungen Urkundspersonen und nehmen somit eine hoheitliche Funktion wahr. Das Zivilstandsamt ist kein Dienstleistungsbetrieb, sondern hat gesetzliche Vorschriften, manchmal auch gegen den Willen der Person, die ein entsprechendes Ereignis zu melden hat, durchzusetzen. Deshalb beantragen wir, die

derzeitige Bestimmung erst dann aus der Verordnung zu streichen, wenn sie stattdessen in einem Bundesgesetz festgehalten wird.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. September 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'H' followed by a horizontal line and a vertical line, with a small crossbar.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, starting with a large 'R' and ending with a long horizontal stroke.

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Département fédéral de justice et police
DFJP
CH - 3003 Berne

Par courriel électronique
info@eazw.bj.admin.ch

Réf. : 23_GOV_487

Lausanne, le 23 septembre 2023

Consultation fédérale : Révision de l'ordonnance sur l'état civil et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'avoir consulté et vous fait parvenir par la présente ses déterminations dans le cadre de la consultation sur la révision de l'ordonnance sur l'état civil et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil.

Tout d'abord, le Conseil d'Etat accueille favorablement la présente révision et salue l'introduction d'Infostar New Generation ainsi que du nouveau jeu de caractères. Quant au questionnement sur l'exigence de nationalité suisse pour les officiers de l'état civil, celui-ci est pertinent et le Conseil d'Etat encourage sa suppression. Enfin, l'ajout de nouveaux alinéas dans l'OEC en lien avec les naissances d'enfants de couples de femmes mariées conçus par procréation médicalement assistée au sens de la LPMA est également soutenu.

Cependant, le Conseil d'Etat souhaite émettre des commentaires quant à différents points du projet soumis à consultation.

Premièrement, relativement à Infostar NG et au nouveau jeu de caractères, il est attendu que l'OFEC communique de manière suffisamment anticipée au sujet des implications et conséquences de ces nouveautés, en particulier au sujet de l'éventuel impact sur les annonces informatiques et sur la nécessité de mettre à jour les logiciels existants.

Deuxièmement, concernant la mise en œuvre de l'art. 255a CC, le Conseil d'Etat constate que les dispositions proposées maintiennent les discriminations déjà existantes. Ces inégalités devront être éliminées par le biais d'une révision du droit de la filiation. Toutefois, en l'état de la législation, le Conseil d'Etat salue les précisions apportées par l'art. 35 al.6 et 6bis AP-OEC, s'agissant de l'obligation pour les couples de femmes mariées de fournir un certificat médical à l'état civil en cas de naissance d'un enfant conçu par don de sperme conformément à la LPMA. Il adhère également, sur le principe, à la communication automatique à l'autorité de protection de l'enfant de la naissance d'un enfant de femmes mariées, en l'absence dudit certificat et de reconnaissance en paternité.

Le Conseil d'Etat soulève cependant une problématique en lien avec l'instauration d'une curatelle en vue d'établir la seconde parentalité légale. Au vu des indications contenues dans le rapport explicatif (et non dans l'OEC), cette situation serait systématique en cas d'annonce au sens de l'art. 50 al. 1 let. a^{bis} AP-OEC, ce qui représenterait une discrimination à l'encontre des couples de femmes mariées, en comparaison avec les couples non-mariés, pour lesquels la recherche en paternité n'est pas automatique. Il conviendrait qu'une telle curatelle ne soit instituée que lorsque l'intérêt de l'enfant le commande, comme le veut la pratique en cas de couples non mariés.

Enfin, le Conseil d'Etat n'a pas d'observations particulières quant aux diverses modifications ponctuelles proposées. De même, la possibilité offerte aux autorités d'état civil d'un autre canton d'agir en cas de manque de personnel du canton compétent est pertinente.

Partant, sous réserve des remarques développées ci-avant, le Conseil d'Etat se rallie aux modifications proposées dans le cadre de la présente consultation.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, le Conseil d'Etat vaudois vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, en l'expression de ses sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER A.I.



François Vodoz



2023.03188



Madame
Mme Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de justice
et police (DFJP)
Palais fédéral Ouest
3003 Berne



Notre réf. ST/ChT

Votre réf. /

Date **23 AOUT 2023**

Procédure de consultation : Révision de l'ordonnance sur l'état civil et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à votre courrier du 10 mai 2023 et vous communiquons la prise de position du Canton du Valais relative à la révision citée sous objet.

Notre détermination porte essentiellement sur deux des objets mis en consultation, à savoir l'introduction d'un nouveau jeu de caractères dans le registre de l'état civil et l'exigence de la nationalité suisse pour les officiers d'état civil :

Nouveau jeu de caractères (norme ISO 8859-1 + Latin Extended-A)

La possibilité, avec ce nouveau jeu de caractères, de saisir tous les caractères spéciaux des langues européennes dans le registre de l'état civil constitue à n'en pas douter un progrès important ; surtout que cette extension des caractères profitera à diverses autorités (autorités d'établissement des documents d'identité, SEM, contrôles des habitants, etc.). Des ressortissants suisses ou étrangers, avec des noms serbes, croates, turcs ou roumains, pourront par exemple faire correspondre les données de leurs différents documents.

Concernant les personnes déjà saisies dans le registre de l'état civil, avant l'introduction du nouveau jeu de caractères, nous vous rejoignons pour dire qu'une mise à jour de leurs données ne peut être imposée. Nous pensons notamment aux personnes naturalisées sans que les caractères de leur pays d'origine n'aient été utilisés et qui orthographient depuis plusieurs années leur nom selon le jeu de caractères actuels. Ces personnes pourraient vouloir conserver le nom tel qu'inscrit dans le registre.

Dans cette logique, centrée sur l'individu et non sur un enregistrement au plus proche des données d'origine, il faut par contre être conséquent et ne pas obliger les couples mariés, qui porte un nom de famille commun, à agir conjointement pour le mettre à jour. A notre sens, chacun des conjoints devrait pouvoir faire son choix, indépendamment de la l'autre. De même, un enfant mineur de plus de douze ans ne devrait pas dépendre de ses parents pour mettre à jour la graphie de son nom ou

de son prénom, contrairement à ce que prévoit l'article 99f al. 4 AP-OEC. Dès cet âge un enfant peut au demeurant déposer seul une demande de changement de nom au sens de l'article 30 CC, c'est-à-dire sans le consentement de ses représentants légaux. Enfin, l'avant-projet ne dit pas si un enfant de moins de douze ans doit automatiquement modifier la graphie de son nom si ses parents ont décidé d'utiliser, pour eux, les nouveaux caractères disponibles.

Quant à la procédure à suivre pour mettre à jour la graphie d'un nom, nous partageons l'avis de la Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (CEC), qui préconise une procédure écrite, sans comparution devant l'officier d'état civil. En effet, il ne s'agit en définitive que d'une mise à jour de données, faite sur la base de pièces justificatives, qui à la différence d'une déclaration de reprise de nom, de reconnaissance ou de changement de sexe, ne justifie pas qu'une signature soit apposée en présence d'un officier public. D'ailleurs, certaines déclarations sont déjà transmises par poste (ex : la demande d'actualisation d'un partenariat enregistré en mariage dans le cas d'un mariage célébré à l'étranger entre personnes de même sexe, retranscrit avant le 1er juillet 2022 ; ou la déclaration d'un époux concernant le nom choisi après un mariage célébré à l'étranger). Des noms sont également changés conformément à l'art. 30 CC sans que le requérant ne doive se présenter devant l'autorité compétente ; alors qu'il s'agit de modifications pourtant plus importantes.

Si une déclaration écrite allègerait la procédure, il n'en demeure pas moins que le nombre de demandes risque effectivement d'être important. Il est donc judicieux d'avoir prévu une introduction en deux phases, de manière à éviter que des déclarations de mise à jour de la graphie puissent être remises – indépendamment d'un événement d'état civil – dès le déploiement du nouveau registre informatisé de l'état civil au 1er janvier 2025. A cet égard, un report de six mois, tel qu'envisagé à l'art. 99f al. 2 let. b AP-OEC, nous paraît adéquat.

Enfin, nous estimons qu'un émolument devrait être prévu si une personne veut mettre à jour la graphie de son nom à l'occasion de l'enregistrement d'un fait d'état civil. Dans la mesure où il s'agit d'une tâche spécifique, demandant un examen particulier, un émolument devrait être perçu. Lorsque la déclaration est déposée à un autre moment, nous sommes d'avis que les émoluments devraient couvrir toutes les situations familiales ; ce qui n'est pas le cas dans l'AP-OEEC puisque ni celle d'un parent seul avec enfant(s) mineur(s), ni celle de parents mariés avec enfant(s) mineur(s) ne sont réglées.

Exigence de la nationalité suisse pour les officiers de l'état civil

Après avoir pris connaissance de l'argumentation développée dans le rapport explicatif du 10 mai 2023, nous sommes favorables à l'abrogation des alinéas 3 let. a et 6 de l'article 4 OEC, exigeant notamment des officiers d'état civil qu'ils disposent de la nationalité suisse.

Nous estimons que les compétences professionnelles d'un officier d'état civil, validées par l'obtention d'un brevet fédéral, ne sont aucunement liées à la nationalité. La nationalité suisse ne constitue ainsi aucun gage de qualité.

Nous partageons l'analyse que la sélection de candidats étrangers peut ouvrir de nouvelles opportunités, dans la mesure où ces personnes disposent souvent d'une autre culture ou de connaissances linguistiques particulières qui peuvent être utiles dans l'exercice de la fonction. Les officiers de l'état civil sont en contact avec toutes les parties de la population et il semble judicieux de n'exclure catégoriquement aucune d'entre-elles de cette profession.

Enfin, recruter de nouveaux officiers d'état civil étant devenu complexe ces dernières années, l'ouverture de la profession aux personnes étrangères pourrait améliorer la situation.

A nos yeux, l'exigence de la nationalité suisse doit donc être abrogée pour les officiers d'état civil.

Autres modifications de l'OEC


Les autres modifications envisagées n'appellent aucune remarque particulière de notre canton. Elles sont pertinentes et visent une meilleure efficacité.

Pour toute question en lien avec la présente prise de position, Madame Sandra Tiano, cheffe du service de la population et des migrations (027 606 12 31) se tient à disposition.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur ce dossier, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments distingués.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à eazw@bj.admin.ch



Direktion des Innern, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern
(eazw@bj.admin.ch)

T direkt +41 41 728 37 07
jacqueline.ruefli@zg.ch
Zug, 10. August 2023 RUJA
DI DIS 56860-05

**Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die
Gebühren im Zivilstandswesen
Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 haben Sie uns in rubrizierter Angelegenheit zur Vernehmlassung bis zum 1. September 2023 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) weist in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2023 auf einige Unklarheiten und Verbesserungsmöglichkeiten hin. Um inhaltliche Wiederholungen zu vermeiden, verweist der Kanton Zug im Grundsatz auf diese Stellungnahme. Der Kanton Zug unterstützt die darin gemachten Feststellungen und Anliegen und schliesst sich diesen an.

Abweichend zu den Anträgen der KAZ stellt der Kanton Zug bezugnehmend auf die unten erwähnten Bestimmungen folgende Anträge:

II. Anträge

1. Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Abs. 6 (Bürgerrechtserfordernis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte) sei dahingehend zu ändern, dass nur Personen zugelassen werden, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung C und mit dem Rechtssystem der Schweiz sowie der Schweizer Kultur vertraut sind.

2. Der Zeitpunkt der Einführung von Art. 99f Abs. 2 Bst. b ZStV (Übergangsbestimmung) ab dem 1. Juli 2025 sei zu überdenken.
3. Bezugnehmend auf Anhang 1, Ziff. 4.7a der ZStGV sei im Sinne einer Gleichbehandlung auf die vorgesehene Kostenbefreiung zu verzichten.
4. Ausserdem soll im Anhang 1, Ziff. 4.7a der ZStGV aufgrund des unterschiedlich hohen Aufwands pro Fall die effektive Zeit abgerechnet werden können. Es soll der übliche Ansatz von 75 Franken pro halbe Stunde gelten.

III. Begründung

Zu Antrag 1

Aufgrund des Fachkräftemangels im Bereich des Zivilstandswesens ist dem Wegfall des Bürgerrechtserfordernisses grundsätzlich zuzustimmen. Da die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten jedoch ein öffentliches Register mit hoher Beweiskraft führen, muss eine Urkundsperson mit dem Rechtssystem der Schweiz und der Schweizer Kultur vertraut sein. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die Person bereits seit einigen Jahren Wohnsitz in der Schweiz hat.

Zu Antrag 2

Die vorgeschlagene gestaffelte Einführung macht durchaus Sinn, doch ist der Zeitpunkt der Einführung (d.h. ab 1. Juli 2025) aus praktischen Gründen nicht ideal. Einerseits sind zu diesem Zeitpunkt bereits viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ferien, was zu Ressourcenproblemen führen könnte und andererseits stehen die Schulsommerferien an, was erfahrungsgemäss die Nachfrage nach neuen Ausweisdokumenten nochmals enorm erhöht. Der Kanton Zug schlägt deshalb eine Einführung per 1. April oder 1. Mai 2025 vor.

Zu Antrag 3

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Abgabe der Namensklärung im Zusammenhang mit einem Zivilstandsereignis kostenlos sein soll. Dies würde im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung von Personen führen, die ihren Namen an die neue ISO-Norm anpassen lassen wollen, aber kein Ereignis aufweisen können. Aus diesem Grund sollte die Abgabe der Namensklärung unabhängig davon, ob gleichzeitig ein Zivilstandsereignis ansteht oder nicht, kostenpflichtig sein.


Zu Antrag 4

Die Aufwendungen für die Beurkundung, die allfälligen Nachtragungen von Randvermerken und die Prüfung der erforderlichen Dokumente sollen aufgrund des effektiven Aufwandes verrechnet werden können. Damit würde dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen.

Wir bitten um wohlwollende Berücksichtigung unserer Anträge.

Seite 3/3

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern



Andreas Hostettler
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme der KAZ vom 29. Juni 2023

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (eazw@bj.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (info.zibu@zg.ch)



Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
3003 Bern

30. August 2023 (RRB Nr. 1017/2023)

**Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung
über die Gebühren im Zivilstandswesen (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die zur Revision vorgeschlagenen Teile der ZStV und der ZStGV. Hinsichtlich des Schweizer Bürgerrechtserfordernisses für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte begrüssen wir die Aufhebung dieser Bestimmung aus den auf S. 7 ff. des erläuternden Berichts genannten Gründen. Im Vordergrund steht, dass Art. 4 Abs. 3 Bst. c ZStV für die Ernennung als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamte den eidgenössischen Fähigkeitsausweis verlangt und damit die fachliche Qualifikation der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sicherstellt. Ob eine Bewerberin oder ein Bewerber die persönlichen Qualifikationen erfüllt, ist in jedem Fall im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens zu prüfen. Da Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte im Rahmen ihrer Arbeit Kontakt mit sämtlichen Teilen der Bevölkerung haben, können ein Hintergrund in einer anderen Kultur oder besondere Sprachkenntnisse bei der Ausübung der Tätigkeit von Nutzen sein. Auch im Hinblick auf das Nachwuchsproblem im Zivilstandswesen scheint es naheliegend, keine Bevölkerungsgruppe kategorisch von dieser Tätigkeit auszuschliessen.

Art. 29 ZStV

Die Änderung ist grundsätzlich zu begrüssen. Es muss gewährleistet sein, dass auch die Zuständigkeit für abgeleitete Berichtigungen (z. B. Abstammungs- und Namenskorrekturen des Kindes bei einer Bereinigung der Angaben der Eltern) sichergestellt wird und in die Zuständigkeit des bereinigenden Amtes fällt.

Art. 30 ZStV

Antrag:

Abs. 1: Die Aufsichtsbehörde am Sitz des Gerichts veranlasst die angeordnete Bereinigung.

Abs. 2: Sind mehrere Kantone betroffen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 29.

Begründung:

Zurecht wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Regelung eine Wiederholung von Art. 42 ZGB (SR 210) darstellt. Derzeit fehlen jedoch Bestimmungen, wie die Bereinigungsverfahren von Gerichtsurteilen technisch vollzogen wird. Im Rahmen von gerichtlichen Bereinigungsverfahren können auch nachfolgende Geschäftsfälle in anderen Kantonen betroffen sein. Beispielsweise werden Personenstandsmerkmale einer Person berichtigt, welche direkte Auswirkung auf den Familiennamen und die Abstammung ihrer Kinder oder die Ehegattin oder den Ehegatten haben. In diesem Fall muss das Verfahren ebenfalls beschrieben sein. Wir schlagen vor, auf das Verfahren der administrativen Bereinigung zu verweisen.

Art. 35 ZStV

Im Grundsatz ist die Anpassung der Verordnungsbestimmung zu begrüssen. Im Rahmen eines einheitlichen Prozesses wäre jedoch die Bestätigung über das Samenspenderegister sinnvoller. Gestützt auf Art. 25 Abs. 1 des Fortpflanzungsmedizingesetzes (SR 810.11) wird das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) über eine erfolgte Eizellenspende informiert. Macht eine Person bei der Geburtsbeurkundung geltend, die Geburt sei mithilfe medizinisch unterstützter Fortpflanzung erfolgt und die Ehefrau der Mutter sei als rechtlicher Elternteil einzutragen, erkundigt sich das beurkundende Zivilstandsamt direkt beim EAZW. Nach Abschluss der Beurkundung übermittelt das Zivilstandsamt dem EAZW eine Geburtsmitteilung zuhanden des Samenspenderegisters. Mit diesem Verfahren kann gewährleistet werden, dass einerseits das Samenspenderegister alle notwendigen Angaben enthält und andererseits die korrekte Anwendung von Art. 255a ZGB sichergestellt ist.

Art. 45 ZStV

Antrag:

Abs. 2: Personenstandsdaten, die nicht auf dem neusten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c), noch nicht rechtsgültig beurkundet (Art. 28), zu bereinigen (Art. 29 und 30) oder gesperrt (Art. 46) sind, dürfen nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden.

Begründung:

Wie bereits ausgeführt, ist die Verweisung auf die gerichtliche Bereinigung beizubehalten. Mit der Einführung der Zuständigkeitsänderung ist noch eine zusätzliche Anpassung vorzunehmen. Häufig ergeben sich Chronologieprobleme aus nicht oder unvollständig gemeldeten Auslandereignissen. Um sicherzustellen, dass Zivilstandsämter im Rahmen von Dokumentenbestellungen keine unvollständigen Urkunden ausstellen können, müssen die Bestimmungen über die Bekanntgabesperre erweitert werden. In längeren Anerkennungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde oder fehlender Mitwirkung der

betroffenen Personen muss die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, eine Bekanntgabesperre im Zivilstandsregister einzurichten. Damit kann verhindert werden, dass Personen nicht aktuelle Auszüge erhalten, um sich ihnen nicht zustehende Leistungen zu erwirken. Zu denken ist an die fehlende Meldung einer Eheschliessung, um die Leistungen der Pensionskasse ohne Unterschrift des Ehegattens zu beziehen. Die eingerichtete Sperre ist aufzuheben, wenn die Ereignisse vollständig beurkundet sind.

Art. 46 ZStV

Antrag:

Abs. 1 Bst. d (neu): wenn Personenstandsdaten nicht aktuell sind und eine Aktualisierung in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Begründung:

Siehe Art. 45 ZStV

Art. 88 ZStV

Antrag:

Die Bestimmung ist wegzulassen.

Begründung:

Die Bereinigung von Art. 43 ZGB setzt ein offensichtliches Versehen des beurkundenden Zivilstandsamtes voraus. Gerade im erwähnten Beispiel mit der zu beurkundenden Ereigniszeit 24.00 Uhr ist dies nicht der Fall. Es handelt sich eigentlich nur um eine Praxisänderung. Im Übrigen steht die Bestimmung im Widerspruch zu Art. 19a Abs. 3 ZStV, welche die Anhörung aller betroffenen Personen verlangt, welche die «falsch» ausgestellten Dokumente bezogen haben. Es würde das rechtliche Gehör aller Personen mit einer beurkundeten Geburtszeit von 24.00 Uhr verletzt, wenn ohne Anhörung eine systematische Anpassung durchgeführt werden würde.

Art. 99f ZStV

Im Grundsatz ist die Bestimmung zur Ergänzung der Standardzeichen zu begrüssen. Auch mit Blick auf die Auslastung der Zivilstandsbehörden ist dieser Weg gangbar. Grundsätzlich wird begründet, dass es sich dabei um eine Erklärung ohne Rückwirkung handelt. Aufgrund der Bestimmungen der Randanmerkungen ist jedoch davon auszugehen, dass historische Auszüge (z. B. Geburtsurkunden) ebenfalls angepasst werden.

Diese teilweise Rückwirkung ist in der Verordnung zu erwähnen.

In der Vorlage ergeben sich jedoch noch einige Problemstellungen hinsichtlich der betroffenen Personen:

Es wird vorgeschlagen, den Namen auf dem Erklärungsweg anzupassen. Nun stellt sich die Frage, welche Dokumente davon betroffen sein sollen. In bestimmten Fällen kann es notwendig sein, ältere Dokumente wie Geburts- und Eheurkunden anzupassen. Als Beispiel kann die Aufnahme einer ausländischen Person nach dem 1. Januar 2025 gestützt auf einen schweizerischen Eheregistereintrag aus dem Jahre 2002 in Papierform erwähnt werden. Da die Zivilstandsbehörden verpflichtet sind, die Personenaufnahme identisch mit dem Zivilstandsregister vorzunehmen, wird die Person ohne entsprechende Sonderzeichen erfasst. Eine Erklärung ist ebenfalls nicht möglich, da die Personenaufnahme nach dem 1. Januar 2025 erfolgte.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass die Ergänzung alter Beurkundungen auf Antrag hin nicht nur bei Geburtsbeurkundungen möglich sein muss. Es ist daher eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Zur Steuerung der Auslastung der Zivilstandsämter erachten wir es als notwendig, dass die Zuständigkeit innerhalb der Schweiz auf das Zivilstandsamt des Wohnortes und bei Wohnsitz im Ausland auf den Konsularkreis des Wohnlandes beschränkt wird. Damit würde auch sinngemäss Art. 39 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (SR 291) Rechnung getragen werden, der für Namensänderungen eine Zuständigkeit am Wohnkanton vorsieht.

Anhang 1 / Ziffer II 4.7a ZStGV

Antrag:

Namenserklärung nach Art. 99f ZStV, wenn eine rückwirkende Aktualisierung der Beurkundungen gewünscht wird, pro halbe Stunde 75 Franken

Begründung:

Es stellt sich die Frage, wieso eine Namenserklärung kostenpflichtig sein sollte. Die Namensanpassung stellt zwar an sich keinen Fehler dar, den betroffenen Personen wurde trotzdem während Jahren die Eintragung ihres korrekten Namens verweigert. Auch mit Blick auf die Diskussion zur Gebührenbefreiung bei der Umwandlung von eingetragenen Partnerschaften zu Ehen müsste im Sinn einer Gleichbehandlung auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

Wir schlagen deshalb vor, die Namenserklärung grundsätzlich kostenfrei zu gestalten. Verlangt die betroffene Person jedoch die rückwirkende Aktualisierung der bereits abgeschlossenen Beurkundung, soll eine Gebühr von Fr. 75 pro halbe Stunde erhoben werden dürfen. In dieser Gebühr soll die Ausstellung bereinigter Urkunden inbegriffen sein.

Eventualantrag:

Die Namenserklärung soll grundsätzlich für alle und jederzeit gebührenpflichtig sein. Für Einzelpersonen soll die Erklärung in jedem Fall Fr. 75 kosten. Gemäss Vorlage müsste eine Erklärung im Rahmen eines Ehevorbereitungsverfahrens oder einer Geburtsbeurkundung jeweils kostenlos entgegengenommen werden. Wir schlagen für Namensklärungen von Familien eine Gebühr von Fr. 75 pro halbe Stunde vor.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Von: [Verband](#)
An: [Rüetschi David BJ](#)
Betreff: WG: Vernehmlassung ZStV und ZStGV / Consultation OEC et OEEC / Consultazione OSC e OESC
Datum: Freitag, 12. Mai 2023 09:44:24
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Sehr geehrter Herr Rüetschi

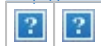
Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen vorab ein schönes Wochenende.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: David.Rueetschi@bj.admin.ch <David.Rueetschi@bj.admin.ch>

Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2023 16:48

An: info@die-mitte.ch; info@ensemble-a-gauche-ge.ch; info@edu-schweiz.ch;
vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; schweiz@grunliberale.ch; gruene@gruene.ch;
info@lega-dei-ticinesi.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; franzis-ka.tlach@spschweiz.ch; info@spschweiz.ch; gs@svp.ch; verband@chgemeinden.ch;
info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband
<verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; in-fo@travailsuisse.ch; in-fo@kaz-zivilstandswesen.ch; info@zivilstandswesen.ch;
roland.peterhans@zuerich.ch; info@swisscommunity.org

Betreff: Vernehmlassung ZStV und ZStGV / Consultation OEC et OEEC / Consultazione OSC e OESC

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Révision de l'ordonnance sur l'état civil (OEC) et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC)

Revisione dell'ordinanza sullo stato civile (OSC) e dell'ordinanza sugli emolumenti in materia di stato civile (OESC)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen gerne die Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Bitte senden Sie uns Ihre allfällige Stellungnahme wenn möglich **in elektronischer Form als Word- und PDF-Datei** an die E-Mail Adresse eazw@bj.admin.ch. Die Dateien sollten uns **weder** passwortgeschützt **noch** als Foto zugestellt werden.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **Freitag, 1. September 2023**.

Besten Dank im Voraus.

Mesdames et Messieurs,

Nous avons le plaisir de vous envoyer en annexe les documents relatifs à la consultation susmentionnée.

Nous vous saurions gré de nous faire parvenir dans la mesure du possible votre éventuel avis **sous forme électronique, en fichier Word et PDF**, à l'adresse e-mail eazw@bj.admin.ch. Les fichiers **ne doivent pas** nous être envoyés protégés par un mot de passe **ou** sous forme de photo.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **vendredi 1 septembre 2023**.

En vous remerciant d'avance.

Gentili Signore, egregi Signori,

In allegato trovate i documenti per la consultazione di cui sopra.

Vi preghiamo di inviarci i vostri eventuali commenti, se possibile **in forma elettronica come file Word e PDF**, all'indirizzo e-mail eazw@bj.admin.ch. I file **non devono** essere protetti da password **né** inviati come foto.

Il termine di consultazione scade **venerdì 1° settembre 2023**.

.

Ringraziamo anticipatamente.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations / Con i migliori saluti

Dr. iur. David Rüetschi
Vorsteher Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 (0)58 462 44 18
david.rueetschi@bj.admin.ch

Bern, 28.08.23

Stellungnahme zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) Stellung zu nehmen.

Wir, die Auslandschweizer-Organisation (ASO), SwissCommunity, sind eine private Stiftung, welche die Interessen von über 800 000 ausserhalb unserer Landesgrenzen lebenden Schweizer:innen vertritt. Deshalb möchten wir die geplante Revision in erster Linie aus Sicht der Auslandschweizergemeinschaft beleuchten.

Im Übrigen verzichtet die ASO als neutrale Organisation auf eine Stellungnahme bezüglich des Bürgerrechtserfordernisses.

Zur Erweiterung des Standardzeichensatzes

Gemäss dem erläuternden Bericht wird das neue elektronische Personenstandsregister Infostar New Generation (Infostar NG) seinen Betrieb ab Anfang 2025 aufnehmen. Mit der Erweiterung des Standardzeichensatzes können in Zukunft fast sämtliche Sonderzeichen europäischer Sprachen erfasst und ein Grossteil der ausländischen Namen korrekt wiedergegeben werden. Dies betrifft unter anderem Namen aus den Sprachen Serbisch, Kroatisch, Rumänisch, Kurdisch, Tschechisch, Ungarisch, Türkisch, Slowakisch und Slowenisch. Diese Verbesserung betrifft auch die Auslandschweizergemeinschaft, zumal gemäss Medienmitteilung des Bundesamtes für Statistik (BFS) vom 6. April 2023 über 60% der Auslandschweizer:innen in Europa leben. In Europa verzeichneten gemäss BFS unter anderem Bosnien und Herzegowina, Serbien, Kroatien und die Türkei den grössten Zuwachs an Schweizer:innen. Es ist davon auszugehen, dass viele Auslandschweizer:innen den Namen ihrer ausländischen Ehegatt:innen angenommen haben. Ausserdem tragen ihre Nachkommen diese Namen. In Zukunft wird nun die Erfassung mit der korrekten



Schreibweise möglich sein. Die in einem amtlichen Ausweis (Pass oder Identitätskarte) enthaltenen Personendaten stammen ebenfalls aus dem Personenstandsregister, sodass künftig die Namen auch dort korrekt wiedergegeben werden. Die vorgesehene Anpassung wird von der ASO somit insgesamt begrüsst, denn sie bringt nur Vorteile und dient der Klarheit im Rechtsverkehr. Ausserdem ist der Name ein zentraler Aspekt der Persönlichkeit und es ist wichtig, dass dieser auch im Umgang mit Behörden korrekt wiedergegeben werden kann.

Zum geplanten Verfahren generell

Die ASO ist mit dem vorgesehenen Verfahren grundsätzlich einverstanden, insbesondere dass das Verfahren einfach gehalten wird und zeitlich unbefristet möglich ist.

Zum geplanten Verfahren für Auslandschweizer:innen im Besonderen

Grundsätzlich sind alle Auslandschweizer:innen sowie deren Ehepartner:innen oder ihre Partner:innen verpflichtet, der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland alle Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen zum Zivilstand zu melden (Meldepflicht gemäss Art. 39 ZStV). Bereits heute listet Artikel 5 ZStV auf, welche Aufgaben die Vertretungen der Schweiz im Ausland im Zivilstandswesen haben. Dazu gehören gemäss Bst. e auch die Entgegennahme und Übermittlung von Namenserkklärungen. Entsprechend stellt auch Artikel 99f VE-ZStV klar, dass diese Erklärung im Ausland gegenüber der zuständigen Vertretung der Schweiz abgegeben werden kann. Somit sind bei einer Namenserklärung die Schweizer Vertretungen im Ausland die erste Anlaufstelle für Auslandschweizer:innen. Im konkreten Fall leiten die Schweizer Vertretungen im Ausland die Namensklärung mit den nötigen Dokumenten durch Vermittlung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) an die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons der betroffenen Personen weiter (Art. 23 ZStV). Dieser Umstand führt zu zusätzlichen Schnittstellen zu einer potenziell komplizierteren Abwicklung und Umsetzung.

Für die ASO ist bei dieser Revision somit die zentrale Frage, wie die konkrete Umsetzung des Verfahrens für Auslandschweizer:innen aussehen wird. Gemäss schriftlicher Auskunft der Bürgerservices der Konsularischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vom 24. Mai 2023 sind die Voraussetzungen für die Namensanpassung sowie das genaue Verfahren bei den Schweizer Vertretungen im Ausland noch nicht bekannt. Federführend ist in diesem Bereich das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW), welches die notwendigen Richtlinien und Weisungen für die Schweizer Vertretungen im Ausland noch erlassen muss. Aus diesem Grund bitten wir Sie als Verantwortliche für die Koordination, dafür zu sorgen, dass in diesem Bereich so rasch



wie möglich Klarheit geschaffen wird. Dies bedeutet unserer Ansicht nach, dass die «Weisung EAZW, Nr. 10.20.02.01 vom 1. Februar 2020 (Stand: 30. Mai 2022), Zivilstandsaufgaben der Schweizer Vertretungen im Ausland» zeitnah aktualisiert werden muss, damit das Verfahren auch für Auslandschweizer:innen so einfach wie möglich und möglichst einheitlich ablaufen wird.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Filippo Lombardi
Präsident



Ariane Rustichelli
Direktorin



Per Email

info@eazw.bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen
Herr David Rüetschi

Zürich, 24. August 2023

Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung Insbesondere zu Art. 35 Abs. 6^{bis} und Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-ZStV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
Sehr geehrter Herr Rüetschi

Der Dachverband Regenbogenfamilien vertritt auf nationaler Ebene die Interessen von Regenbogenfamilien, das heisst Familien in welchen sich mindestens ein Elternteil lesbisch, schwul, bisexuell oder trans* versteht, und fördert die Akzeptanz und rechtliche Gleichstellung dieser Familien in der Schweiz.

Wir fühlen uns berufen, eine Vernehmlassung zur Umsetzung des am 1. Juli 2022 mit der Vorlage «Ehe für alle» in Kraft getretenen Art. 255a ZGB in der Zivilstandsverordnung abzugeben. Dies betrifft insbesondere die Art. 35 Abs. 6 und 6^{bis} und Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-ZStV.

Austausch bei der Umsetzung von Art. 255a ZGB

Vorerst müssen wir feststellen, dass die LGBTIQ-Organisationen, insbesondere der Dachverband Regenbogenfamilien, die LOS (Lesbenorganisation Schweiz) und TGNS, nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, obschon die Umsetzung von Art. 255a ZGB in der Zivilstandsverordnung in hohem Mass ihre Interessen betrifft. Die knappen Ausführungen zur Umsetzung der Elternschaftsvermutung der Ehefrau der gebärenden Mutter in den Ziffern 2.1.5, 2.1.6, 3.1.5 und 3.1.6 des erläuternden Berichts lassen wesentliche Aspekte unerwähnt und zeigen den Mangel an Austausch und Information zwischen dem EAZW und dem Dachverband Regenbogenfamilien, der notwendig ist, damit die Lebensrealitäten von Frauenpaaren mit Kindern besser verstanden werden und in die Gesetzgebung und Abläufe einfließen können. Daher ist es evident, dass der Dachverband Regenbogenfamilien in das Verfahren zur Umsetzung von Art. 255a ZGB in der Zivilstandsverordnung miteinbezogen wird.

Elternschaftsvermutung der Ehefrau gemäss Art. 255a ZGB

Gemäss Art. 255a ZGB gilt die Ehefrau der gebärenden Mutter von Geburt an als der andere rechtliche Elternteil, wenn das Kind nach den Bestimmungen des schweizerischen Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) durch Samenspende gezeugt wurde.

Die Elternschaftsvermutung der Ehefrau der gebärenden Mutter gelangt jedoch nicht zur Anwendung, wenn das Kind durch private Samenspende oder Samenspende in einer ausländischen Klinik gezeugt wurde. Diesfalls muss das Kindesverhältnis zur zweiten Mutter weiterhin über die Stiefkindadoption hergestellt werden (Art. 264c ZGB). Gleichwohl handelt es sich auch in diesen Fällen um ein gemeinsames Elternprojekt zweier Frauen mit ausschliesslicher Elternschaft, welches legitim ist und Schutz verdient. Der Bundesrat selbst schlägt in seinem Bericht «Revisionsbedarf im Kindesrecht» von Dezember 2021 die Regelung der privaten Samenspende vor (Ziff. 3.2.2). Eine Vaterschaftsfeststellung ist in diesen beiden Fällen (Fertilitätsklinik im Ausland und privat Samenspende) ebenso wenig angezeigt, wie wenn das Kind durch Samenspende nach schweizerischem FMedG gezeugt worden wäre.

Trotz des neuen Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin zeigen erste Erfahrungen, dass sich nach wie vor viele Frauenpaare für eine Zeugung im Ausland oder für eine private Samenspende entscheiden, sei dies wegen der geringeren Kosten, dem Wunsch, für ein zweites Kind denselben Spender zu haben wie für das erste Kind, der Vermeidung von Wartezeiten oder weil sie dem Spender ein Gesicht geben möchten. Es gibt auch die Fälle, in denen eine Transfrau und ein Cisfrau ihr Kind zeugen, ohne eine Fertilitätsklinik aufzusuchen und deshalb auch kein Zeugnis haben. Unter dem Aspekt des Diskriminierungsverbotes von Art. 8 Abs. 2 BV dürfen die Zeugungsarten, die ausserhalb des FMedG stehen nicht durch staatliche Massnahmen, wie unnötige Abklärungen zur Vaterschaft, erschwert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs:

Art. 35 Abs. 6^{bis} VE-ZStV

(Erläuternder Bericht Ziff. 2.1.5 und 3.1.5)

Der Nachweis über die Zeugung nach FMedG soll von der Geburtsmeldung getrennt werden, da die Geburtsklinik bzw. die Fachperson, welche die Geburt meldet, in der Regel nicht über gesicherte Informationen zur Zeugung des Kindes verfügt. Gemäss der neuen Bestimmung soll der Nachweis durch eine separate ärztliche Bestätigung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes der Kinderwunschklinik erbracht werden. Wir erachten diese Änderung als sinnvoll und begrüßen sie.

Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-ZStV

(Erläuternder Bericht Ziff. 2.1.6 und 3.1.6)

Bei Zeugung des Kindes nach schweizerischem FMedG durch Samenspende gilt die Ehefrau der gebärenden Mutter nach Art. 255a ZGB von Geburt an als der zweite Elternteil. Diesfalls erfolgt *keine* Mitteilung an die KESB (Weisung EAZW vom 29.04.2022 zur «Ehe für alle», S. 11).

Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-ZStV soll das Zivilstandsamt jedoch in allen anderen Fällen eine Mitteilung an die KESB machen. Im erläuternden Bericht wird ohne nähere Betrachtung ausgeführt, dass bei Nichtanwendung von Art. 255a ZGB und Fehlen einer Vaterschaftsanerkennung eine Meldung an die KESB zu erfolgen habe, «*damit für das Kind eine zweite rechtliche Elternschaft etabliert werden kann (...), sei dies durch Hinwirken auf eine Anerkennung durch den genetischen Vater oder eine Vaterschaftsklage*» (Ziff. 2.1.6). Hingegen werden Kinder, die mittels Samenspende im Ausland oder privater Samenspende gezeugt wurden, im Bericht nicht erwähnt, was zu beanstanden ist. Die geplante Regelung bringt Frauenpaare, die sich für eine Zeugung ausserhalb des FMedG entschieden haben, in eine unhaltbare und diskriminierende Situation.

In Fällen der Zeugung des Kindes durch Samenspende im Ausland oder durch private Samenspende ist eine Vaterschaftsfeststellung ebenso wenig gerechtfertigt, wie wenn das Kind durch Samenspende nach schweizerischem FMedG gezeugt worden wäre. Männer, die ihren Samen nach ausländischem Fortpflanzungsmedizinrecht gespendet haben, können eine Vaterschaft weder anerkennen noch kann ihre Vaterschaft nach schweizerischem Recht festgestellt werden. Für die private Samenspende gilt: Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung kann problemlos im Rahmen des Adoptionsverfahrens gewährleistet werden, indem die Personalien des Spenders dokumentiert werden.

Es ist zu betonen, dass der Zweck von Artikel 50 der VE-ZStV darin liegt, dem Kind **eine zweite originäre Elternschaft zu gewährleisten**. Folglich ist das Zivilstandsamt aktuell nur dann verpflichtet, die Geburt eines Kindes der Kindesschutzbehörde des Kindes zu melden, wenn das Kind nicht von dieser Doppelabstammung profitiert: für ein Mann-Frau-Paar, wenn das Paar zum einen nicht verheiratet ist und wenn zum anderen keine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung stattgefunden hat.

Bis zum heutigen Zeitpunkt umfasst dieser Artikel in seiner Formulierung nur heteroparentale Konstellationen, in denen das Kind von einem Mann und einer Frau gezeugt wird.

Bei Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechts am 1. Januar 2018 wurde keine Änderung von Artikel 50 ZSTV vorgenommen, um sichtbar zu machen, dass neben einer Vaterschaftsklage oder Vaterschaftsanerkennung, die Mann-Frau-Paare betrifft, für gleichgeschlechtliche Paare eine Möglichkeit besteht, das zweite Kindesverhältnis mittels Adoption des Kindes der Ehefrau/des Ehemannes, der Partnerin/des Partners, der Konkubinatspartnerin/des Konkubinatspartners zu begründen.

Der Dachverband Regenbogenfamilien stellt fest, dass seit dem Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechts seitens der Kinderschutzbehörden sehr unterschiedliche Praxen bei der Behandlung von Anträgen von Frauenpaaren auf innerfamiliäre Adoption bestehen. Abgesehen von der überlangen Dauer des Verfahrens, die auch mit der Überlastung der Behörden zusammenhängt, ist eine grosse Unkenntnis der Lebensrealitäten von Regenbogenfamilien und der von gleichgeschlechtlichen Paaren realisierten Familienprojekten zu beobachten. Das Ergebnis sind Verfahren, die in der Praxis zu oft keinen genügenden Schutz für das Kind bieten und den Zugang zur vollen Rechtssicherheit für die Familie unnötig verzögern sowie gleichzeitig ein starkes Gefühl der Diskriminierung für gleichgeschlechtliche Elternpaare erzeugen.

Mit der Annahme der Vorlage «Ehe für alle» wurde das Recht gleichgeschlechtlicher Paare, eine Familie zu gründen, ausdrücklich anerkannt, sei es durch die gemeinschaftliche Adoption oder durch den Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung mittels Samenspende in der Schweiz. Dies stellt einen **klar gewollten Paradigmenwechsel** dar.

Daher ist es wichtig, dass auch in den Fällen, in denen **nicht beide Eltern ab Geburt des Kindes rechtlichen Elternstatus erlangen, der gemeinsame Plan, Eltern zu werden (Familienprojekt) von den Behörden anerkannt wird.**

Genau dies wird jedoch mit dem vorgeschlagenen Absatz ^{bis} in Artikel 50 nicht getan. Der erläuternde Bericht ist in dieser Hinsicht unmissverständlich: Dieser erwähnt bloss die Vaterschaftsklage oder -anerkennung und lässt den Zugang gleichgeschlechtlicher Paare zur Stiefkindadoption völlig ausser Acht; dieser spricht vom Vater und nicht vom Spender. Damit negiert er das von diesen Frauenpaaren realisierte gemeinsame Familienprojekt. Im Resultat diskriminiert diese Bestimmung damit unverheiratete Frauen im Vergleich zu verheirateten Frauenpaaren sowie Frauenpaare, die im Ausland oder im privaten Kreis eine Samenspende in Anspruch genommen haben mit solchen, die in der Schweiz nach FMedG vorgegangen sind.

Da das Ziel von Artikel 50 VE-ZStV darin besteht, dem Kind eine doppelte Elternschaft zu gewährleisten, ist es wichtig, die Wege dorthin für alle Eltern gleichermassen zu ebnen und angemessen aufzuzeigen und dabei die Lebensrealitäten der Familien, hier in diesem Fall von Frauenpaaren, zu berücksichtigen.

Angesichts des erläuternden Berichts ist festzustellen, dass **der in die Vernehmlassung gegebene Revisionsvorschlag bei der Erfüllung dieser Aufgabe aus folgenden Gründen völlig versagt:**

- a) Der Vorschlag lässt bestehendes Recht (Stiefkindadoption) ausser Acht: Der erläuternde Bericht erwähnt nicht, dass die zweite Mutter mittels Stiefkindadoption ein Kindesverhältnis zum Kind ihrer Frau/Partnerin begründen kann. Es ist daran zu erinnern, dass die Adoptionsmöglichkeit bereits vor dem Inkrafttreten der «Ehe für alle» bestanden hat, und auch nach deren Inkrafttreten für viele gleichgeschlechtliche Elternpaare relevant bleiben wird. Dazu gehören namentlich auch verheiratete Frauenpaare, die ihr Kind in einer ausländischen Fruchtbarkeitsklinik oder mithilfe eines privaten Samenspenders gezeugt haben und weiterhin auf die Adoption zurückgreifen müssen, um ihrer Familie Rechtssicherheit zu bieten.
- b) Der Vorschlag unterstützt ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren und eine Vaterschaftsanerkennung in Situationen, in denen das Elternprojekt von zwei Frauen geplant und durchgeführt wurde und in denen es gar keinen Vater gibt, sondern nur einen Samenspender, was einen handfesten Unterschied macht.

So wie im erläuternden Bericht ausgeführt, kann eine Meldung an die KESB also nicht zur Herstellung des Kindesverhältnisses zum zweiten Elternteil führen. In diesem Sinne widerspricht es dem Kindeswohl, da es nicht die Herstellung des Kindesverhältnisses zur zweiten Mutter unterstützt, sondern im Gegenteil die Existenz dieses zweiten gleichgeschlechtlichen Elternteils leugnet.

Fazit: Die Nichtanwendung von Art. 255a ZGB und eine fehlende Vaterschaft dürfen nicht automatisch zu einer Meldung an die KESB führen und besonders zu keiner Kindesschutzmassnahme, denn das wäre eine diskriminierende und grundrechtsverletzende Massnahme.

In diesem Sinne schlagen wir folgende Änderung von Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-ZStV vor:

Meldung an die KESB

Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis}

1 Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes mit:

a^{bis} die Geburt eines Kindes, dessen Mutter mit einer Frau verheiratet ist, wenn kein ärztliches Zeugnis nach Artikel 35 Absatz 6^{bis} vorgelegt wurde, damit die Kindesschutzbehörde das Paar darüber informiert, dass in einem solchen Fall das Kindesverhältnis zur Ehefrau der Mutter nicht von Gesetzes wegen von Geburt an besteht, sondern dieses mittels Adoption erstellt werden muss.

Unser Verein möchte schliesslich unterstreichen, dass es angebracht wäre, wenn die Kinderschutzbehörden Frauenpaare, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem Konkubinat leben, auf die gleiche Weise behandeln würde, denn auch in diesen Fällen kann das Kindesverhältnis zur zweiten Mutter im Rahmen einer Stiefkindadoption begründet werden kann.


Wir danken Ihnen, dass Sie die berechtigten Anliegen des Dachverbandes Regenbogenfamilien im weiteren Prozess der Umsetzung von Art. 255a ZGB berücksichtigen.

Wir sind gerne zu einem weiteren Austausch bereit.

Freundliche Grüsse



Thomas Méchineau
Geschäftsleiter



Maria von Känel
Aktives Mitglied Arbeitsgruppe Politik



Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)
Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (CEC)
Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile (CSC)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für Zivilstandswesen
3003 Bern

Per Mail an:
info@eazw.bj.admin.ch

Münsingen, 29. Juni 2023

Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen zu haben. Wir nutzen die Gelegenheit gerne, uns als Fachkonferenz im Zivilstandswesen vernehmen zu lassen. Dabei ist nachfolgende Stellungnahme des Vorstandes der KAZ inhaltlich mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen KKJPD abgesprochen.

Grundsätzliches

Die KAZ unterstützt die zur Revision vorgeschlagenen Teile der ZStV und der ZStGV. Nachfolgend werden im Wesentlichen Präzisierungen und Vereinfachungsvorschläge resp. -anträge unterbreitet. Verzichten wir auf Bemerkungen zu revidierenden Artikel, bedeutet dies Zustimmung.

Für den im Rahmen der Vorbereitung der Vorlage punktuell durch das EAZW ermöglichten Einbezug bedanken wir uns. Ein solches Vorgehen betrachten wir nicht zuletzt in Hinblick auf die Ausarbeitung von möglichst praxisorientierten und den Vollzug in den Kantonen begünstigenden Bestimmungen als förderlich.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der Vorlage

ZStV - Art. 4 Abs. 3 lit. a und Abs. 6

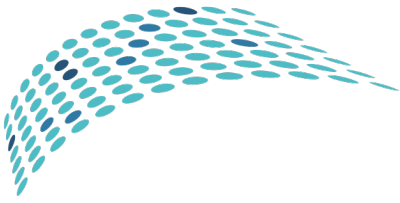
Aus grossmehrheitlicher Sicht des Vorstandes ist dem Wegfall des Bürgerrechtserfordernisses, nach politischer und gesetzgeberischer Klärung, zuzustimmen.

Aus Gründen der Vereinheitlichung der interkantonalen Praxis sind weitere Voraussetzungen für die Ernennung oder Wahl nach Abs. 6 überflüssig und wir stimmen der Streichung der Bestimmung zu.

ZStV - Art. 26

Wir gehen trotz Nichterwähnung davon aus, dass Absatz 1 bestehen bleibt.

Die in der Fusszeile erwähnten Listen im Entwurf der ZStV sowie im Bericht zur ZStV-Änderung stimmen nicht überein. Aus keiner der beiden erwähnten Listen ist zu entnehmen, mit welchem Land z.B. die Krim oder Tibet in Infostar zu erfassen sind.



ZStV - Art. 30

Im Rahmen von gerichtlichen Bereinigungsverfahren können auch nachfolgende Geschäftsfälle in anderen Kantonen betroffen sein. Beispielsweise werden Personenstandsmerkmale einer Person berichtigt, welche direkte Auswirkung auf den Familiennamen und die Abstammung ihrer Kinder oder Ehegatten haben. In diesem Fall muss das Verfahren ebenfalls beschrieben sein. Aus diesem Grund beantragen wir:

- Abs. 1: Die Aufsichtsbehörde am Sitz des Gerichtes veranlasst die angeordnete Bereinigung.
- Abs. 2: Sind mehrere Kantone betroffen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 29.

ZStV - Art. 35

Im Grundsatz begrüssen wir die Anpassung der Verordnungsbestimmung. Im Rahmen eines einheitlichen Prozesses wäre jedoch die Bestätigung über das Samenspenderregister sinnvoller. Gestützt auf das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz, FMedG; SR 810.11) haben die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt nämlich das EAZW nach der Geburt eines durch Samenspende gezeugten Kindes über die Daten der Mutter zu orientieren (Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 3 FMedG). Macht eine Person bei der Geburtsbeurkundung nun geltend, die Geburt sei mit Hilfe medizinisch unterstützter Fortpflanzung erfolgt und die Ehefrau der Mutter sei als rechtlicher Elternteil einzutragen, könnte sich das beurkundende Zivilstandsamt somit am einfachsten und direkt beim EAZW über die Richtigkeit dieser Angaben versichern. Nach Abschluss der Beurkundung würde das Zivilstandsamt dem EAZW eine Geburtsmitteilung zuhanden des Samenspenderregisters übermitteln. Mit einem solchermassen angedachten Prozessablauf könnte einerseits sichergestellt werden, dass das Samenspenderregister alle notwendigen Angaben enthält. Andererseits wäre die korrekte Anwendung von Art. 255a ZGB sichergestellt.

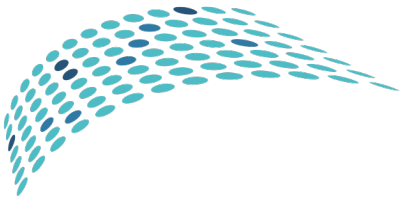
ZStV - Art. 45 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 lit. D (neu)

Wie bereits ausgeführt, soll der Verweis auf die gerichtliche Bereinigung beibehalten werden. Mit der Einführung der Zuständigkeitsänderung ist eine zusätzliche Anpassung vorzunehmen. Häufig ergeben sich Chronologieprobleme aus nicht oder unvollständig gemeldeten Auslandereignissen. Um sicherzustellen, dass Zivilstandsämter im Rahmen von Dokumentenbestellungen keine unvollständigen Urkunden ausstellen, regen wir an, die Bestimmungen über die Bekanntgabesperre erweitert werden. In längeren Anerkennungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde oder fehlender Mitwirkung seitens der betroffenen Personen muss die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, eine Bekanntgabesperre im Zivilstandsregister einzurichten. Diese ist aufzuheben, wenn die Ereignisse vollständig beurkundet sind. Aus diesem Grund beantragen wir:

- Art. 45 Abs. 2: Personenstandsdaten, *die nicht auf dem neusten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 lit. c), noch nicht rechtsgültig beurkundet (Art. 28), zu bereinigen (Art. 29 und 30) oder gesperrt (Art. 46) sind, dürfen nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden.*
- Art. 46 Abs. 1 lit. d (neu): *Wenn Personenstandsdaten nicht aktuell sind und eine Aktualisierung in absehbarer Zeit möglich ist.*

ZStV - Art. 50

Wir schlagen vor, die Thematik vereinfacht zu lösen, indem generell Geburten von Kindern der KESB zu melden sind, wenn ein rechtliches Kindsverhältnis nur zu einem Elternteil besteht (oder später durch Tod der Mutter, des Ehemanns oder der Ehefrau der Mutter nach FMedG analog lit. b und d). Im Gegenzug hat jeweils auch eine Meldung zu erfolgen, wenn sich dieser Zustand ändert (Vaterschaftsanerkennung, späterer Nachweis nach FMedG in Ehen zweier Frauen, Leihmutterchaften nach Adoption durch zweiten "Elternteil" usw.). Dieser Vorschlag müsste mit der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES hinsichtlich Bedürfnisse der KESB validiert werden.



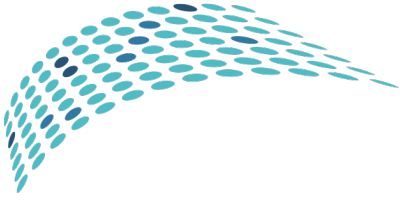
ZStV - Art. 80, 98, 99f

Im Grundsatz sind die Bestimmungen zu begrüssen. Auch mit Blick auf die Auslastung der Zivilstandsbehörden berücksichtigt die phasenweise Umsetzung die Bedürfnisse des kantonalen Vollzugs. Wir möchten auf die vorhandene Problematik der mit der Vorlage nicht abschliessend geklärten Rückwirkung hinweisen. Grundsätzlich wird festgehalten, dass mit der Erklärung keine Rückwirkung entstehe. Aufgrund der Bestimmungen zu den Randvermerken ist jedoch davon auszugehen, dass historische Auszüge trotzdem anzupassen wären. Diese teilweise Rückwirkung gilt es zu klären und sinnvollerweise in der Verordnung zu erwähnen. Der angedachte "Erklärungsweg" enthält aber noch weitere Problemstellungen. Es stellt sich beispielsweise die Frage, welche Dokumente tatsächlich die neue Namensführung aufweisen sollen. In gewissen Fällen kann es nämlich notwendig sein, ältere Dokumente wie Geburts- und Eheurkunde anzupassen. Wir denken dabei an die Aufnahme einer ausländischen Person nach dem 1. Januar 2025 gestützt auf einen schweizerischen Eheregistereintrag aus dem Jahre 2002 in Papierform. Da die Zivilstandsbehörden verpflichtet sind, die Personenaufnahme identisch mit dem Zivilstandsregister vorzunehmen, wird die Person ohne entsprechende Sonderzeichen erfasst. Eine Erklärung ist ebenfalls nicht möglich, da die Personenaufnahme nach dem 1. Januar 2025 erfolgte. Hier wird man eine Lösung zu finden haben.

Das vorgeschlagene Verfahren mit Abgabe einer Erklärung beim Zivilstandsamt ist unseres Erachtens zu überdenken. Einerseits wäre dieses Vorgehen sehr zeit- und ressourcenintensiv. Die Erklärungen würden – speziell in der Hochsaison 2025 – die freien Ressourcen der Zivilstandsämter deutlich einschränken. Die Termine für andere erklärende Ereignisse, wie z.B. Trauungen oder Kindesanerkennungen würden reduziert werden müssen. Es wäre mit einem nicht unerheblichen Terminstau bei den Zivilstandsämtern zu rechnen. Andererseits handelt es sich bei der marginalen Anpassung des Personenstandes aufgrund des neuen Zeichensatzes faktisch nicht um eine materielle Änderung des Personenstandes, welche ein Erscheinen beim Zivilstandsamt zwingend notwendig macht. Aus diesen Gründen schlagen wir für die Anpassung der Namensführung an den neuen Zeichensatz ein schriftliches Verfahren vor. Die Zivilstandsämter gewinnen dadurch an Flexibilität, da schriftliche Gesuche ressourcenschonend und auch ausserhalb der Öffnungszeiten bearbeitet werden können. Die betroffenen Personen hätten lediglich ein Formular auszufüllen und dieses unterzeichnet mit den die Sonderzeichen nachweisenden Dokumenten sowie einer Passkopie dem Zivilstandsamt zuzustellen. Auch für die Privaten liesse sich damit der Aufwand im Vergleich zum Weg über die Erklärung deutlich minimieren. Beispielhaft kann hier erwähnt werden, dass die Kantone Bern und Graubünden bei Anpassungen des Klammervermerks beim Heimatort gute Erfahrungen mit schriftlichen Verfahren gemacht haben.

Die Tatsache, weshalb Ehepaare gemeinsam erklären müssen, erschliesst sich für uns nicht. Es soll jede volljährige und handlungsfähige Person für sich entscheiden können, egal ob verheiratet oder nicht. Dabei ist an die Situation zu denken, in welcher die Ehegatten getrennt aber nicht geschieden sind und nur einer der beiden seinen Namen korrekt geschrieben haben möchte und sich der andere weigert. Innerfamiliär unterschiedliche Namensschreibweisen werden auch in anderen Konstellationen akzeptiert (z.B. erforderliche Zustimmung der Kinder zur Namensänderung ab Vollendung des zwölften Altersjahres gemäss Art. 270b ZGB).

Auf Seite 16 des erläuternden Berichts ist erwähnt, dass der allein sorgeberechtigte Elternteil die Erklärung für die Anpassung der Namensschreibweise für das minderjährige Kind alleine abgeben könne und dass der andere Elternteil über diese Änderung nach Möglichkeit zu informieren sei. Diese "Pflicht" ist wegzulassen, da ihr weder ein Nutzen zukommt noch der Aufwand dafür gerechtfertigt wäre. Auch vertreten wir die Meinung, dass bei vorhandenen KESB-Massnahmen keine Mitteilung der Anpassung der Namensschreibweise an den anderen Elternteil erfolgen soll.



ZStGV - Anhang 1 Ziffer 4.7a

Die Namensklärung bzw. besser das schriftliche Verfahren soll grundsätzlich für alle und jederzeit gebührenpflichtig sein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Abgabe der Namensklärung im Zusammenhang mit einem Zivilstandsereignis kostenlos sein soll. Dies würde im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung von Personen, welche ihren falsch erfassten Namen ändern lassen wollen, aber kein Ereignis aufweisen können, führen. Zudem ist beispielsweise auch die Wiederannahme des Ledignamens durch eine geschiedene Frau im Zusammenhang mit einer neuen Eheschliessung (nicht gemeinsamer Familienname) ebenfalls kostenpflichtig. Es ist folglich auf die vorgesehene Kostenbefreiung zu verzichten. Wir schlagen folgende Gebührenregelung für Namensklärungen nach Art. 99f ZStV vor:

- | | |
|--|---------|
| - durch eine Einzelperson | CHF 75 |
| - gemeinsam durch ein Ehepaar oder ein eingetragenes Paar | CHF 100 |
| - gemeinsam durch einen oder beide Elternteile mit den eigenen Kindern | CHF 100 |

Zusätzliche Änderungsanträge

ZStV - Art. 12 Abs. 3

Die per 01.01.2023 eingeführte Unterschriftsbeglaubigung bei der Namensklärung vor der Trauung erscheint unnötig und ist zur Effizienzsteigerung wieder aufzuheben.

ZStV - Art. 92a

Die Freigabe als Archivgut gemäss Art. 6a i.V.m. Art. 92a ZStV soll nicht mehr nach bestimmten Zeitpunkten (1900, 1930 usw.), sondern nach Fristen erfolgen (100 Jahre, 70 Jahre usw.). Dies berücksichtigt einerseits die seit dem Erlasszeitpunkt verstrichene Zeit besser und dient andererseits den Zivilstandsämtern bei der Abgrenzung der Zivilstandsregister und deren öffentlicher Zugänglichmachung (z.B. als Digitalisat im Internet).

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst

Der Präsident:

Jon Peider Arquint

Der Geschäftsführer:

Walter Grossenbacher

Kopie an

- alle kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst
- SVZ
- KKJPD



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:
info@eazw.bj.admin.ch

Bern, 01.09.2023
02.02 jäg

Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Der Vorstand KKJPD hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2023 beschlossen, auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten und es den einzelnen Kantonen zu überlassen, sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Florian Düblin
Generalsekretär

Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter



Luzern Uri Obwalden Nidwalden Zug

Schweizerischer Verband
für das Zivilstandswesen
Roland Peterhans, Präsident
c/o Zivilstandsamt der Stadt Zürich
Postfach
8022 Zürich

Willisau,

Vernehmlassung ZStV und ZStGV

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit in oben erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können.

Art. 80, 98, 98, 99f ZStV / Anhang 1 Ziff. 4.7a ZStGV Modalitäten der Einführung des neuen Standartzeichensatzes

Allgemein

- Ziel dieser Massnahme soll sein, dass mit der Einführung von Infostar NG (Anfang 2025) bis auf wenige Ausnahmen sämtliche Sonderzeichen europäischer Sprachen in den schweizerischen Registern und im Personenstandsregister geführt werden können. Es ist schwer nachzuvollziehen, weshalb erneut (wenige) Ausnahmen gemacht werden. Wenn nicht sämtliche Sonderzeichen übernommen werden, ist zu befürchten, dass früher oder später eine weitere Revision der Zivilstandsverordnung nötig wird und wir erneut zusätzliche Namensklärungen entgegennehmen müssen.
- Es wird begrüsst, dass alle Personen (Schweizer und Ausländer) eine Namensklärung abgeben können. Im Gegensatz zur formellen Namensänderung, die nur für ausländischen Staatsangehörigen möglich ist.
- Der Vorschlag, dass die Wirkungen der Aktualisierungen der Namensschreibweise mittels einer Namensklärung nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft gelten sollen, wird unterstützt.

- Es stellt sich uns die Grundsatzfrage, ob die betroffenen Personen bei Feststellung einer Abweichung der erfassten Personendaten mit den vorgelegten Unterlagen (z.B. Identifikationsdokument) von Amtes wegen angefragt werden müssen, ob sie eine Anpassung wünschen, oder ob die betroffenen Personen von sich aus einen entsprechenden Antrag (mündlich oder schriftlich) stellen müssen. Wir befürworten klar die Variante, dass das Zivilstandsamt nicht die Pflicht hat, die Personen von Amtes wegen anzufragen bzw. darauf hinzuweisen.
- Wir befürworten, dass die Abgabe der Erklärung zeitlich unbefristet ist und dass jedes Zivilstandsamt für die Beurkundung zuständig ist. Ebenfalls, dass eine Beschränkung auf einzelne Namen oder einzelne Sonderzeichen nicht möglich ist.

Dokumente

- Gemäss Vorschlag sollen auch amtliche Identitätsnachweise (ID oder Pass) als „geeignete“ Dokumente ausreichen. Bei der Personenerfassung in Infostar sind grundsätzlich die entsprechenden Zivilstandsdokumente (Geburtsurkunden, Zivilstandsbescheinigungen, Eheurkunden usw.) massgebend. Der Identitätsnachweis ist ein zusätzliches Indiz für die Schreibweisen von Personendaten, dient aber in erster Linie als Identifikationsdokument und als Nachweis der Staatsangehörigkeit. Wir schlagen vor, dass Sonderzeichen nicht ausschliesslich aufgrund einer Schreibweise in einem Identitätsdokument angepasst werden, sondern dass mindestens ein Zivilstandsdokument (z.B. Geburtsurkunde oder Eheurkunde) diese gewünschte Schreibweise (Sonderzeichen) belegt.
- Es stellt sich die Frage, ob die benötigten Dokumente den Weisungen gemäss DoCl zu entsprechen haben (z.B. bezüglich Alter der Dokumente), oder ob allenfalls auch alte Dokumente bzw. Kopien akzeptiert werden müssen. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Weisungen gemäss DoCl anzuwenden sind (z.B. bezüglich Alter der Dokumente, Beglaubigungen etc.).

Abstammungsangaben

- Gemäss den Erläuterungen werden Abstammungsangaben (Elternnamen) automatisch im System (Infostar NG) angepasst, wenn der jeweilige Elternteil ebenfalls eine entsprechende Namensklärung abgegeben hat.

Hier stellen sich uns folgende Fragen:

- Gibt nur ein Elternteil die Erklärung ab (z.B. Vater ist bereits verstorben oder die Eltern sind geschieden und die Mutter trägt wieder einen neuen Namen), sind die Schreibweisen bei den Eltern bei der Abstammung verschieden.
- Bei Eltern, die nicht in Infostar erfasst sind, ist eine Anpassung der Abstammungsangaben bei der erklärenden Person nicht möglich?

Wir würden eine Bestimmung bevorzugen, dass eine Person nur eine Erklärung für ihre eigenen Personendaten (Familiename, Vornamen und allenfalls Andere Namen) abgeben kann und die Abstammungsangaben davon ausgeschlossen sind.

Gemeinsame Erklärung von verheirateten Personen

- Gemäss dieser Bestimmung haben verheiratete Personen, die einen gemeinsamen Familiennamen führen, die Erklärung über den Familiennamen zwingend gemeinsam abzugeben. Hier könnte es bei getrenntlebenden Paaren dazu führen, dass eine Person die Erklärung wünscht, die andere Person nicht. In diesem Fall könnten dann beide Personen die Erklärung nicht abgeben, bis eine Scheidung rechtskräftig beurkundet wurde. Trotz dieser möglichen Schwierigkeiten befürworten wir, dass die Bestimmung nur eine gemeinsame Erklärung bei verheirateten Personen vorsieht.

Nachweis elterliche Sorge

- Die Überprüfung des Sorgerechts mit einem Dokument gestaltet sich aus unserer Sicht schwierig.
 - Bei geschiedenen Personen kann der Nachweis mit einem Scheidungsurteil oder allenfalls einer Anpassung dieses Urteils belegt werden. Das Urteil kann allerdings älter und somit nicht mehr aktuell sein.
 - Noch schwieriger wäre der Nachweis für Eltern, die nicht miteinander verheiratet waren.

Es sollte klar festgelegt werden, dass der Nachweis neueren Datums sein muss. Ob die KESB abschliessend eine entsprechende Bestätigung ausstellen kann, entzieht sich unserer Kenntnis. Es wäre sehr sinnvoll, wenn die elterliche Sorge in Infostar vermerkt wäre.

Mitteilung nicht sorgeberechtigter Elternteil

- Es ist vorgesehen, dass der nicht sorgeberechtigte Elternteil «nach Möglichkeit» über die Namensklärung informiert werden muss. Wir sprechen uns klar dagegen aus, dass diese Information beim Zivilstandsamt liegt, welches die Namensklärung für das Kind entgegennimmt. Gründe dafür:
 - Der nicht sorgeberechtigte Elternteil hat bezüglich der Namensklärung für das Kind, gemäss den gesetzlichen Vorgaben, kein Mitsprache- und Beschwerderecht.
 - Es fehlt eine gesetzliche Grundlage, dass eine Information an den nicht sorgeberechtigten Elternteil durch das Zivilstandsamt erfolgen muss.
 - Der Aufwand für die Abklärung der Adresse des nicht am Verfahren beteiligten Elternteils kann sehr gross sein.
 - Sollten sich die Eltern nicht gut verstehen, könnte das Zivilstandsamt von beiden Elternteilen mit Anfragen konfrontiert werden. Der sorgeberechtigte Elternteil würde sich allenfalls beschweren, warum er nicht vorgängig informiert wurde. Allenfalls würde er sich über die Abgabe der Namensklärung beschweren und das Zivilstandsamt müsste Erklärungen abgeben, obwohl dieser Elternteil kein Mitsprache- und Beschwerderecht hat.

Einführung

Wir befürworten, dass eine Namensklärung ausserhalb eines direkt zu beurkundenden Zivilstandsereignisses frühestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme von Infostar NG abgegeben werden kann.

Gebühren

- In den Erläuterungen steht, dass für bereits erfasste Personen die Abgabe der Erklärung und Aktualisierung des Personenstandsregisters gebührenfrei ist, wenn diese anlässlich der Beurkundung eines anderen gebührenpflichtigen Zivilstandsereignisses erfolgt.

Wir gehen davon aus, dass hier die kostenlos zu beurkundenden natürlichen Ereignisse wie Geburt und Todesfall nicht eingeschlossen sind, obwohl bei diesen Beurkundungen eine Gebühr für allenfalls bestellte Geburts- bzw. Todesurkunden erhoben werden kann. Wenn doch, sprechen wir uns klar dagegen aus, dass diese Erklärungen im Zusammenhang mit der Beurkundung von Geburten und Todesfällen kostenlos entgegengenommen werden müssen, da auch für die Beurkundung des Ereignisses keine Gebühreneinnahmen anfallen.

- Bei Ziffer 4.7a der Gebührenverordnung ist zu präzisieren, dass auch gemeinsame minderjährige Kinder in der Gebühr eingeschlossen sind (nicht nur «wenn die Erklärung von verheirateten Personen gemeinsam abgegeben wird»).

Präzisierungen für Ausführungsbestimmungen

- Beim nachfolgend beschriebenen Sachverhalt haben wir uns die Frage gestellt, wie vorgegangen werden müsste:

Eine Person wird im Zusammenhang mit einem anstehenden Ereignis neu in Infostar erfasst. Sie ist in der Schweiz geboren oder hat hier geheiratet und legt, neben der Geburtsurkunde oder Eheurkunde aus der Schweiz, ein Dokument aus ihrem Heimatland vor. Die Schreibweisen der Namen im Schweizer Einzelregister und auf dem ausländischen Zivilstandsdokument sind nicht identisch (einige/alle Sonderzeichen fehlen im Schweizer Einzelregister). Wie müsste bei der Personenerfassung vorgegangen werden:

- Variante 1:
Bei der Grunderfassung ist direkt der ab 01.01.2025 geltende Standardzeichensatz (Art.80 ZStV) anzuwenden. Somit erfolgt die Erfassung nicht gemäss dem Schweizer Einzelregister.
- Variante 2:
Die Grunderfassung erfolgt gemäss Schweizer Einzelregister. Anschliessend erfolgt eine Anpassung der Daten gemäss den Sonderzeichen auf dem ausländischen Zivilstandsdokument (bisheriges Vorgehen analog formlose Anpassung der Namensschreibweise im GF Person).

Bei diesen Varianten müsste auch eine entsprechende Mitteilung an das Zivilstandsamt des schweizerischen Geburtsortes erfolgen, damit eine entsprechende Randanmerkung (ohne Abgabe einer Namensklärung) im Geburtsregister eingetragen werden könnte.

Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Abs. 6 ZStV

Bürgerrechtserfordernis für Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamte

- Wir unterstützen grundsätzlich die Aufhebung des Bürgerrechtserfordernisses. Die fachlichen und persönlichen Qualitäten sind bei einer Anstellung massgebend; diese hängen nicht von der Staatsangehörigkeit ab. Zudem herrscht auch in unserer Branche ein Fachkräftemangel. Somit könnte der Personenkreis der möglichen Bewerberinnen und Bewerber geöffnet werden.

Allerdings sollten für ausländische Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte Bedingungen festgelegt werden, z.B., Wohnsitz in der Schweiz und entweder eine Aufenthaltsbewilligung C oder den Nachweis erbringen, dass sie aus der dritten Ausländergeneration stammen.

- Wir sprechen uns klar für eine schweizweit einheitliche Regelung und somit für die Aufhebung des Absatzes 6 aus. Es macht keinen Sinn, den Kantonen weiterhin freizustellen, ob das Schweizer Bürgerrecht für ihre Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamte verlangt wird.

Art. 26 Abs. 2 und 3 ZStV

Korrekte Bezeichnung ausländischer Staaten im Register und auf Zivilstandsurkunden

- Die Ergänzung ist zielführend und schafft Klarheit.

Art. 29 Abs. 2 und 3, 30, 45 Abs. 2 ZStV

Administrative Bereinigung von Zivilstandsdaten – Anpassung des Verfahrens

- Das neue Verfahren trägt zur Entlastung der Zivilstandsaufsicht und der Zivilstandsämter bei. Es ist sinnvoll, das Bereinigungsverfahren von Zivilstandsdaten dahingehend anzupassen, dass neu nur noch eine einzige Aufsichtsbehörde zuständig ist und gegebenenfalls auch die Erfassung von gelöschten Zivilstandsereignissen veranlassen kann.

Art. 35 Abs. 6 und 6^{bis} ZStV

Zweitmutterschaft der Ehegattin der Geburtsmutter – Nachweis des Verfahrens nach FMedG

- Diese Präzisierung wird vollumfänglich unterstützt.

Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis} ZStV

Elternschaft der Ehefrau – Meldung an die KESB

- Der Vorschlag wird vollumfänglich unterstützt.

Art. 88 ZStV

Berechtigung des EAZW, generell-konkrete Anordnungen bezüglich beurkundeter Daten zu treffen

- Wenn technische Anpassungen über ganze Datensätze erforderlich werden, macht die angestrebte einmalige Verfügung des EAZW durchaus Sinn. Vermutlich würde das unsere Aufsichtsbehörden auch entlasten.

Art. 88a ZStV

Berichtigungen bei Personalengpässen: Bereinigung durch ZA-Behörden anderer Kantone

- Kann durch uns nicht beurteilt werden.

Art. 99e ZStV

Aufhebung der Pflicht zur Registrierung der Urkundspersonen im UPREG

- Die Aufhebung von Art. 99e VE-ZStV (ersatzlose Streichung der entsprechenden Pflicht) ist zu unterstützen. **Im Hinblick auf die Kundenfreundlichkeit** sollte die Ausstellung von elektronischen Urkunden in absehbarer Zeit möglich sein.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Die beiden Unterzeichneten Petra Kamber (petra.kamber@willisau.ch) oder Doris Leutwyler (doris.leutwyler@nw.ch) stehen Ihnen bei allfälligen Rückfragen oder für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter

Petra Kamber
Vorsitz Konferenz

Doris Leutwyler
Sekretariat

Kopie z.K. an:

- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, Aufsicht Zivilstandswesen Kanton Luzern / Zivilstandsinspektorat Kanton Obwalden / Zivilstandsaufsicht Kanton Uri, Bundesplatz 14, 6002 Luzern
- Amt für Justiz des Kantons Nidwalden, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans
- Direktion des Innern des Kantons Zug, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Neugasse 2, 6300 Zug



Lesbenorganisation Schweiz
Organisation suisse des lesbiennes
Organizzazione svizzera delle lesbiche

Per E-Mail

info@eazw.bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen
Herr David Rüetschi

Bern, 31. August 2023

Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung Insbes. zu Art. 35 Abs. 6^{bis} und Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-ZStV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, Sehr geehrter Herr Rüetschi

Die Lesbenorganisation Schweiz (LOS) vertritt auf nationaler Ebene die Interessen von Lesben, Bisexuellen und queeren Frauen in der Schweiz und setzt sich für ihre Sichtbarkeit und Teilhabe ein. Wir fühlen uns berufen, eine Vernehmlassung zur Umsetzung des am 1. Juli 2022 mit der Vorlage «Ehe für alle» in Kraft getretenen Art. 255a ZGB in der Zivilstandsverordnung abzugeben. Dies betrifft insbesondere die Art. 35 Abs. 6 und 6^{bis} und Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-ZStV.

Austausch bei der Umsetzung von Art. 255a ZGB:

Vorerst müssen wir feststellen, dass die LGBTIQ-Organisationen (die LOS, der Dachverband Regenbogenfamilien, Transgender Network Switzerland und Pink Cross) nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, obschon die Umsetzung von Art. 255a ZGB in der Zivilstandsverordnung in hohem Mass ihre Interessen betrifft. Die knappen Ausführungen zur Umsetzung der Elternschaftsvermutung der Ehefrau der gebärenden Mutter in den Ziffern 2.1.5, 2.1.6, 3.1.5 und 3.1.6 des erläuternden Berichts lassen wesentliche Aspekte unerwähnt und zeigen den Mangel an Austausch und Information zwischen dem EAZW und den zuständigen Dachverbänden, der notwendig ist, damit die Lebensrealitäten von Frauenpaaren mit Kindern besser verstanden werden und in die Gesetzgebung und Abläufe einfließen können. Daher ist es evident, dass die LOS in das Verfahren zur Umsetzung von Art. 255a ZGB in der Zivilstandsverordnung miteinbezogen werden sollte. Wir bitten sie deshalb, unserem Schreiben und auch den Vernehmlassungsantworten der anderen LGBTIQ-Organisationen entsprechend Beachtung zu schenken.

Elternschaftsvermutung der Ehefrau gemäss Art. 255a ZGB:

Gemäss Art. 255a ZGB gilt die Ehefrau der gebärenden Mutter von Geburt an als der andere rechtliche Elternteil, wenn das Kind nach den Bestimmungen des schweizerischen Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) durch Samenspende gezeugt wurde.

Die Elternschaftsvermutung der Ehefrau der gebärenden Mutter gelangt jedoch nicht zur Anwendung, wenn das Kind durch private Samenspende oder Samenspende in einer ausländischen Klinik gezeugt wurde. Diesfalls muss das Kindesverhältnis zur zweiten Mutter weiterhin über die Stiefkindadoption hergestellt



werden (Art. 264c ZGB). Gleichwohl handelt es sich auch in diesen Fällen um ein gemeinsames Elternprojekt zweier Frauen mit ausschliesslicher Elternschaft, welches legitim ist und Schutz verdient. Der Bundesrat selbst schlägt in seinem Bericht «Revisionsbedarf im Kindesrecht» von Dezember 2021 die Regelung der privaten Samenspende vor (Ziff. 3.2.2). Eine Vaterschaftsfeststellung ist in diesen beiden Fällen (Fertilitätsklinik im Ausland und privat Samenspende) ebenso wenig angezeigt, wie wenn das Kind durch Samenspende nach schweizerischem FMedG gezeugt worden wäre.

Trotz des neuen Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin zeigen erste Erfahrungen, dass sich nach wie vor viele Frauenpaare für eine Zeugung im Ausland oder für eine private Samenspende entscheiden, sei dies wegen der geringeren Kosten, dem Wunsch, für ein zweites Kind denselben Spender zu haben wie für das erste Kind, der Vermeidung von Wartezeiten oder weil sie dem Spender ein Gesicht geben möchten. Es gibt auch die Fälle, in denen eine Transfrau und ein Cisfrau ihr Kind zeugen, ohne eine Fertilitätsklinik aufzusuchen und deshalb auch kein Zeugnis haben. Unter dem Aspekt des Diskriminierungsverbotes von Art. 8 Abs. 2 BV dürfen die Zeugungsarten, die ausserhalb des FMedG stehen nicht durch staatliche Massnahmen, wie unnötige Abklärungen zur Vaterschaft, erschwert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs:

Art. 35 Abs. 6^{bis} VE-ZStV

(Erläuternder Bericht Ziff. 2.1.5 und 3.1.5)

Der Nachweis über die Zeugung nach FMedG soll von der Geburtsmeldung getrennt werden, da die Geburtsklinik bzw. die Fachperson, welche die Geburt meldet, in der Regel nicht über gesicherte Informationen zur Zeugung des Kindes verfügt. Gemäss der neuen Bestimmung soll der Nachweis durch eine separate ärztliche Bestätigung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes der Kinderwunschklinik erbracht werden. Wir erachten diese Änderung als sinnvoll und begrüessen sie.

Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-ZStV

(Erläuternder Bericht Ziff. 2.1.6 und 3.1.6)

Bei Zeugung des Kindes nach schweizerischem FMedG durch Samenspende gilt die Ehefrau der gebärenden Mutter nach Art. 255a ZGB von Geburt an als der zweite Elternteil. Diesfalls erfolgt *keine* Mitteilung an die KESB (Weisung EAZW vom 29.04.2022 zur «Ehe für alle», S. 11).

Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-ZStV soll das Zivilstandsamt jedoch in allen anderen Fällen eine Mitteilung an die KESB machen. Im erläuternden Bericht wird ohne nähere Betrachtung ausgeführt, dass bei Nichtanwendung von Art. 255a ZGB und Fehlen einer Vaterschaftsanerkennung eine Meldung an die KESB zu erfolgen habe, «damit für das Kind eine zweite rechtliche Elternschaft etabliert werden kann (...), sei dies durch Hinwirken auf eine Anerkennung durch den genetischen Vater oder eine Vaterschaftsklage» (Ziff. 2.1.6). Hingegen werden Kinder, die mittels Samenspende im Ausland oder privater Samenspende gezeugt wurden, im Bericht nicht erwähnt, was zu beanstanden ist. Die geplante Regelung bringt Frauenpaare, die sich für eine Zeugung ausserhalb des FMedG entschieden haben, in eine unhaltbare und diskriminierende Situation.

In Fällen der Zeugung des Kindes durch Samenspende im Ausland oder durch private Samenspende ist eine Vaterschaftsfeststellung ebenso wenig gerechtfertigt, wie wenn das Kind durch Samenspende nach schweizerischem FMedG gezeugt worden wäre. Männer, die ihren Samen nach ausländischem



Fortpflanzungsmedizinrecht gespendet haben, können eine Vaterschaft weder anerkennen noch kann ihre Vaterschaft nach schweizerischem Recht festgestellt werden. Für die private Samenspende gilt: Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung kann problemlos im Rahmen des Adoptionsverfahrens gewährleistet werden, indem die Personalien des Spenders dokumentiert werden.

Es ist zu betonen, dass der Zweck von Artikel 50 der VE-ZStV darin liegt, dem Kind **eine zweite originäre Elternschaft zu gewährleisten**. Folglich ist das Zivilstandsamt aktuell nur dann verpflichtet, die Geburt eines Kindes der Kinderschutzhilfe des Kindes zu melden, wenn das Kind nicht von dieser Doppelabstammung profitiert: für ein Mann-Frau Paar, wenn das Paar zum einen nicht verheiratet ist und wenn zum anderen keine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung stattgefunden hat.

Bis zum heutigen Zeitpunkt umfasst dieser Artikel in seiner Formulierung nur heteroparentale Konstellationen, in denen das Kind von einem Mann und einer Frau gezeugt wird.

Bei Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechts am 1. Januar 2018 wurde keine Änderung von Artikel 50 ZSTV vorgenommen, um sichtbar zu machen, dass neben einer Vaterschaftsklage oder Vaterschaftsanerkennung, die Mann-Frau-Paare betrifft, für gleichgeschlechtliche Paare eine Möglichkeit besteht, das zweite Kindesverhältnis mittels Adoption des Kindes der Ehefrau/des Ehemannes, der Partnerin/des Partners, der Konkubinatspartnerin/des Konkubinatspartners zu begründen.

Die LOS stellt fest, dass seit dem Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechts seitens der Kinderschutzhilfen sehr unterschiedliche Praxen bei der Behandlung von Anträgen von Frauenpaaren auf innerfamiliäre Adoption bestehen. Abgesehen von der überlangen Dauer des Verfahrens, die auch mit der Überlastung der Behörden zusammenhängt, ist eine grosse Unkenntnis der Lebensrealitäten von Regenbogenfamilien und der von gleichgeschlechtlichen Paaren realisierten Familienprojekten zu beobachten. Das Ergebnis sind Verfahren, die in der Praxis zu oft keinen genügenden Schutz für das Kind bieten und den Zugang zur vollen Rechtssicherheit für die Familie unnötig verzögern sowie gleichzeitig ein starkes Gefühl der Diskriminierung für gleichgeschlechtliche Elternpaare erzeugen.

Mit der Annahme der Vorlage «Ehe für alle» wurde das Recht gleichgeschlechtlicher Paare, eine Familie zu gründen, ausdrücklich anerkannt, sei es durch die gemeinschaftliche Adoption oder durch den Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung mittels Samenspende in der Schweiz. Dies stellt einen **klar gewollten Paradigmenwechsel** dar.

Daher ist es wichtig, dass auch in den Fällen, in denen **nicht beide Eltern ab Geburt des Kindes rechtlichen Elternstatus erlangen, der gemeinsame Plan, Eltern zu werden (Familienprojekt) von den Behörden anerkannt** wird.

Genau dies wird jedoch mit dem vorgeschlagenen Absatz a^{bis} in Artikel 50 nicht getan. Der erläuternde Bericht ist in dieser Hinsicht unmissverständlich: Dieser erwähnt bloss die Vaterschaftsklage oder -anerkennung und lässt den Zugang gleichgeschlechtlicher Paare zur Stiefkindadoption völlig ausser Acht; dieser spricht vom Vater und nicht vom Spender. Damit negiert er das von diesen Frauenpaaren realisierte gemeinsame Familienprojekt. Im Resultat diskriminiert diese Bestimmung damit unverheiratete Frauen im Vergleich zu verheirateten Frauenpaaren sowie Frauenpaare, die im Ausland oder im privaten Kreis eine Samenspende in Anspruch genommen haben mit solchen, die in der Schweiz nach FMedG vorgegangen sind.



Da das Ziel von Artikel 50 VE-ZStV darin besteht, dem Kind eine doppelte Elternschaft zu gewährleisten, ist es wichtig, die Wege dorthin für alle Eltern gleichermaßen zu ebnen und angemessen aufzuzeigen und dabei die Lebensrealitäten der Familien, hier in diesem Fall von Frauenpaaren, zu berücksichtigen.

Angesichts des erläuternden Berichts ist festzustellen, dass **der in die Vernehmlassung gegebene Revisionsvorschlag bei der Erfüllung dieser Aufgabe aus folgenden Gründen völlig versagt:**

- a) Der Vorschlag lässt bestehendes Recht (Stiefkindadoption) ausser Acht: Der erläuternde Bericht erwähnt nicht, dass die zweite Mutter mittels Stiefkindadoption ein Kindesverhältnis zum Kind ihrer Frau/Partnerin begründen kann. Es ist daran zu erinnern, dass die Adoptionsmöglichkeit bereits vor dem Inkrafttreten der «Ehe für alle» bestanden hat, und auch nach deren Inkrafttreten für viele gleichgeschlechtliche Elternpaare relevant bleiben wird. Dazu gehören namentlich auch verheiratete Frauenpaare, die ihr Kind in einer ausländischen Fruchtbarkeitsklinik oder mithilfe eines privaten Samenspenders gezeugt haben und weiterhin auf die Adoption zurückgreifen müssen, um ihrer Familie Rechtssicherheit zu bieten.
- b) Der Vorschlag unterstützt ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren und eine Vaterschaftsanerkennung in Situationen, in denen das Elternprojekt von zwei Frauen geplant und durchgeführt wurde und in denen es gar keinen Vater gibt, sondern nur einen Samenspender, was einen handfesten Unterschied macht.

So wie im erläuternden Bericht ausgeführt, kann eine Meldung an die KESB also nicht zur Herstellung des Kindesverhältnisses zum zweiten Elternteil führen. In diesem Sinne widerspricht es dem Kindeswohl, da es nicht die Herstellung des Kindesverhältnisses zur zweiten Mutter unterstützt, sondern im Gegenteil die Existenz dieses zweiten gleichgeschlechtlichen Elternteils leugnet.

Fazit: Die Nichtanwendung von Art. 255a ZGB und eine fehlende Vaterschaft dürfen nicht automatisch zu einer Meldung an die KESB führen und besonders zu keiner Kindesschutzmassnahme, denn das wäre eine diskriminierende und grundrechtsverletzende Massnahme.

In diesem Sinne schlagen wir folgende Änderung von Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-ZStV vor:

Meldung an die KESB Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis}

1 Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes mit:

- ^{abis} die Geburt eines Kindes, dessen Mutter mit einer Frau verheiratet ist, wenn kein ärztliches Zeugnis nach Artikel 35 Absatz 6^{bis} vorgelegt wurde, damit die Kindesschutzbehörde das Paar darüber informiert, dass in einem solchen Fall das Kindesverhältnis zur Ehefrau der Mutter nicht von Gesetzes wegen von Geburt an besteht, sondern dieses mittels Adoption erstellt werden muss.

Unsere Organisation möchte schliesslich unterstreichen, dass es angebracht wäre, wenn die Kinderschutzhörden Frauenpaare, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem Konkubinat leben, auf die gleiche Weise behandeln würde, denn auch in diesen Fällen kann das Kindesverhältnis zur zweiten Mutter im Rahmen einer Stiefkindadoption begründet werden kann.



Lesbenorganisation Schweiz
Organisation suisse des lesbiennes
Organizzazione svizzera delle lesbiche

Wir danken Ihnen, dass Sie die Anliegen der LOS im weiteren Prozess der Umsetzung von Art. 255a ZGB berücksichtigen. Zu weiterem Austausch sind wir gerne bereit. Ebenfalls bitten wir Sie, die Vernehmlassungsantworten der anderen LGBTIQ-Organisationen, namentlich dem Dachverband Regenbogenfamilien, Transgender Network Switzerland und Pink Cross, zur Kenntnis zu nehmen.

Freundliche Grüsse

Nadja Herz
Co-Präsidentin LOS
herz@herz-recht.ch

Alessandra Widmer
Co-Geschäftsleiterin LOS
alessandra.widmer@los.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:
info@eazw.bj.admin.ch

Bern, 5. Juli 2023

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt ausschliesslich Stellung zu gewerkschaftlich relevanten Themen. Der SGB teilt mit dem Bundesrat die Auffassung, dass die Anforderungen an Zivilstandsbeamten und -beamtinnen schweizweit einheitlich geregelt werden sollte. Der SGB ist der Auffassung, dass das Vorhandensein des Schweizer Bürgerrechts keine verbindliche Voraussetzung für das Ausüben einer Funktion in der öffentlichen Verwaltung sein sollte. Daher spricht sich der SGB gegen eine Überführung des Erfordernisses des Schweizer Bürgerrechts für die Ausübung der Funktion eines Zivilstandsbeamten oder einer Zivilstandsbeamtin auf Gesetzesstufe aus und begrüsst die Streichung des Erfordernisses aus der Zivilstandsverordnung.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Julia Maisenbacher
Zentralsekretärin

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW
Bundesrain 20
3003 Bern
info@eazw.bj.admin.ch

Bern, 29. August 2023 sgv-KI/lr

Vernehmlassungsantwort: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen zu äussern.

Anfang 2025 wird das neue elektronische Personenstandsregister Infostar New Generation (Infostar NG) seinen Betrieb aufnehmen wird. In verschiedener Hinsicht wird das Neuheiten mit sich bringen, deren Einführung zumindest teilweise Anpassungen der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) notwendig machen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv nimmt wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Einführung des neuen Standardzeichensatzes im Personenstandsregister, mit dem bis auf wenige Ausnahmen sämtliche Sonderzeichen europäischer Sprachen abgebildet werden können. Bereits im Personenstandsregister erfasste Personen können anschliessend eine Anpassung ihrer Namensschreibweise im Register verlangen. Diese Massnahme dient der Klärung der Namen und Schreibweise und der besseren Identifikation der betroffenen Personen.

Die weiteren Massnahmen in Bezug auf die Bezeichnung ausländischer Staaten im Personenstandsregister und auf den Zivilstandsurkunden dienen ebenfalls der Klärung und Vermeidung von Auseinandersetzungen, weshalb sie der sgv unterstützt.

Mit der Revision werden die Kantone von der Pflicht befreit, ihre Zivilstandspersonen beim Schweizerischen Register für Urkundspersonen UPREG zu registrieren. Auch diese administrative Erleichterung unterstützt der sgv.

Zur Frage, ob Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte nicht mehr das Schweizer Bürgerrecht haben sollen, nimmt der sgv ablehnend Stellung. Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte üben bei

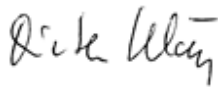
der Beurkundung von Zivilstandsereignissen hoheitliche Befugnisse aus und treffen unabhängig und in eigener Kompetenz verschiedene, für die Stellung der einzelnen Person in der Rechtsordnung wichtige Entscheidungen. Dazu gehört unter anderem bei Geburten die rechtliche Zuordnung des Schweizer Bürgerrechts und dessen Beurkundung im Personenstandsregister. Zur Tätigkeit zugelassen sein sollen deshalb nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per Mail: info@eazw.bj.admin.ch

Bern, 30. August 2023

**Revision der Zivilstandsverordnung und Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Wir verweisen in unserer Stellungnahme auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) und schliessen uns dieser Stellungnahme an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband
Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Stadt Zürich
Stadtpräsidentin

Stadt Zürich
Präsidialdepartement
Stadtpräsidentin
Stadthausquai 17
8001 Zürich

T +41 44 412 11 11
stadt-zuerich.ch/stadtpraesidentin

Corine Mauch
D +41 44 412 31 20
corine.mauch@zuerich.ch

Eidgenössisches Amt für das
Zivilstandswesen
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Per E-Mail an eazw@bj.admin.ch

Zürich, 21. August 2023

Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Mai 2023 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen eröffnet. Auf die folgenden Anliegen, die bereits vom städtischen Zivilstandsamt im Rahmen der Vernehmlassung eingereicht worden sind, möchte ich Sie auch persönlich hinweisen, da sie für die Stadt Zürich sehr wichtig sind.

Schweizer Bürgerrecht

Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Abs. 6 ZStV

Der Besitz des Schweizer Bürgerrechts als Voraussetzung zur Ernennung zu*r Zivilstandsbeamt*in ist nicht mehr zeitgemäss. Es ist daher richtig und wichtig, dass dieses Erfordernis ersatzlos gestrichen wird. Vielleicht kann dadurch auch ein Beitrag zur Minderung des Fachkräftemangels geleistet werden.

Es ist auch richtig, dass Abs. 6 ersatzlos gestrichen wird. Kantone sollen keine weiteren Voraussetzungen festlegen können.

Die Stadt Zürich befürwortet die Streichung dieser beiden Punkte sehr.

Namenserklärung / Gebühr

Art. 80 ZStV

Die Stadt Zürich begrüsst die Erweiterung des Standardzeichensatzes sehr. Dadurch können sehr viel mehr Menschen mit der korrekten Schreibweise ihrer Namen im Infostar erfasst werden und die Betroffenen können ihre Namen auch mit schweizerischen Dokumenten richtig nachweisen; die Differenz der Schreibweise zwischen den schweizerischen und



2/2

heimatlichen Dokumenten entfällt weitgehend. Für die betroffenen Menschen ist es sehr störend, dass ihre Namen in der Schweiz nicht korrekt eingetragen sind; dies auch wegen der unterschiedlichen bzw. falschen Aussprache.

Art. 99f ZStV

Auch dieser neue Artikel findet die Zustimmung der Stadt Zürich. Es ist richtig, dass die betroffenen Personen mittels einer Erklärung beim Zivilstandsamt die Schreibweise ihres Namens richtigstellen können. In der Praxis ist darauf zu achten, dass die Erklärenden nur die wirklich notwendigen Dokumente vorlegen müssen und die Abgabe der Erklärung möglichst unbürokratisch abläuft. Der Antrag soll daher auch auf dem schriftlichen Weg erfolgen können.

ZStGV, Anhang 1, Pos. 4.7a

Auf das Erheben dieser Gebühr ist zu verzichten. Der Vorschlag, für diese Namensklärungen eine Gebühr von Fr. 75.– zu erheben, würde grundsätzlich Sinn machen, denn für das Zivilstandsamt entsteht Aufwand.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass betroffene Menschen schon immer mit der richtigen Schreibweise haben eingetragen werden wollen. Aufgrund des eingeschränkten Zeichensatzes des Systems war der korrekte Eintrag mit den Sonderzeichen im Personenstandsregister nicht möglich. Viele Menschen sind mit der Beurkundung ihrer Namen ohne Sonderzeichen nicht zufrieden und haben dies nur widerwillig akzeptiert. Die «falsche Beurkundung» führt auch dazu, dass die Namen in den schweizerischen Zivilstandsdokumenten anders geschrieben sind als in den heimatlichen. Das ist störend und führt teilweise bei Behördengängen in der Schweiz und insbesondere auch im Heimatland zu Problemen. Es ist unseres Erachtens falsch, Menschen eine Gebühr aufzuerlegen, die nie entstanden wäre, wenn Infostar von Anfang an mit dem erforderlichen Zeichensatz ausgestattet worden wäre. Neben der vorgeschlagenen Gebühr von Fr. 75.– entsteht den Betroffenen mit dem Gang auf das Zivilstandsamt auch ein zeitlicher Aufwand. Wir stellen daher den Antrag, dass die Erklärung unter Zustellung der notwendigen Unterlagen und mit einem vom Bund zur Verfügung gestellten Formular auch schriftlich abgegeben werden kann. Dass dadurch Aufwand der Zivilstandsämter nicht entschädigt wird, ist in diesem Fall hinzunehmen.

Die Stadt Zürich beantragt, auf das Aufnehmen der Position 4.7a unter Ziffer II des Anhangs 1 der ZStGV zu verzichten.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Corine Mauch
Stadtpräsidentin



Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Per Mail an:
info@eazw.bj.admin.ch

Zürich, 1. September 2023

**Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im
Zivilstandswesen**

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen bedankt sich für die
Möglichkeit, zum im Titel genannten Geschäft Stellung nehmen zu dürfen.

Wir haben diese Vorlage bei den Kantonalverbänden in Vernehmlassung gegeben. Die
vorliegende Stellungnahme ist eine Zusammenfassung aller erhaltenen Rückmeldungen.
Gewisse Kantonalverbände haben ihre Stellungnahme auch direkt bei Ihnen eingereicht.

Grundsätzlich unterstützt der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen die
vorgeschlagenen Änderungen. Unseren Ausführungen zu den einzelnen Artikeln ist zu
entnehmen, weshalb wir gewisse Teile der Vorlage etwas kritisch sehen.

Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004

Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Abs. 6

Die Aufhebung des Bürgerrechtserfordernisses findet unsere Zustimmung und
Unterstützung. Mögliche Einwände, dass Personen ohne Schweizer Bürgerrecht mit unserer
Rechtsordnung weniger vertraut sein könnten, kann auch auf Schweizerinnen und Schweizer
zutreffen.

Massgebend für die Ausübung unseres Berufs sollen persönliche Eignung und fachliche Kompetenzen sein. Und dies – sowie auch die Abklärung von Sprachkompetenzen - kann am besten die Anstellungsbehörde (Zivilstandsamt oder Aufsichtsbehörde) beurteilen. Für alle Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten in der Schweiz sollen die gleichen Voraussetzungen zur Ernennung oder Wahl gelten. Der Streichung von Abs. 6 stimmen wir daher auch zu.

Art. 5 Abs. 1 Bst. e

Keine Bemerkungen.

Art. 26

Wir gehen trotz Nichterwähnung davon aus, dass Abs. 1 bestehen bleibt. Die in der Fusszeile erwähnten Listen im Entwurf der ZStV sowie im Bericht zur ZStV-Änderung stimmen nicht überein. Aus keiner der beiden erwähnten Listen ist zu entnehmen, mit welchem Land z.B. die Krim oder Tibet im Infostar zu erfassen sind.

Art. 29

Diese Änderung unterstützen wir sehr. Dadurch wird das Verfahren vereinfacht und trägt dadurch zur Entlastung von Zivilstandsämtern und Aufsichtsbehörden bei.

Art. 30

Im Rahmen von gerichtlichen Bereinigungsverfahren können auch nachfolgende Geschäftsfälle in anderen Kantonen betroffen sein. Beispielsweise werden Personenstandsmerkmale einer Person berichtigt, welche direkt Auswirkung auf den Familiennamen und die Abstammung ihrer Kinder oder Ehegatten haben. In diesem Fall muss das Verfahren ebenfalls beschrieben werden. Wir beantragen:

- Abs. 1: Die Aufsichtsbehörde am Sitz des Gerichts veranlasst die angeordnete Bereinigung.
- Abs. 2: Sind mehrere Kantone betroffen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 29.

Art. 35

Grundsätzlich unterstützen wir auch diese Bestimmung. Im Sinne einer einheitlichen Praxis verweisen wir jedoch auf die Ausführungen der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ), denen wir zustimmen.

Art. 45 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 lit. D (neu)

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ).

Art. 50

Auch hier verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ).

Art. 80

Die Erweiterung des Zeichensatzes wird von unserem Verband sehr begrüsst. Ganz viele im Infostar eingetragene Personen können dann endlich mit dem schon immer gewünschten «richtigen» Namen eingetragen werden.

Schwer verständlich ist, dass auch mit dem neuen Zeichensatz nicht alle Sonderzeichen abgebildet werden können.

Art. 88

Keine Bemerkungen.

Art. 88a

Keine Bemerkungen.

Art. 98 Abs. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 99e

Keine Bemerkungen.

Art. 99f

Laut Abs. 1 kann die Erklärung in der Schweiz gegenüber jeder Zivilstandsbeamtin oder jeden Zivilstandsbeamten und im Ausland gegenüber der zuständigen Vertretung der Schweiz abgegeben werden. Diese Möglichkeit muss bestehen.

Wichtig ist, dass das Verfahren für beide Seiten – Erklärende und Zivilstandsämter – möglichst einfach und unbürokratisch ablaufen kann. Dazu ist es nötig, dass die Öffentlichkeit gut über die Möglichkeiten – auch über das Datum der Einführung – informiert wird. Die betroffenen Personen gehen davon aus, dass sie nun endlich zu ihrem richtigen Namen (bzw. dessen richtiger Schreibweise) kommen. Und darum ist es unbedingt zu vermeiden, dass es bei der Vorsprache zu unschönen Diskussionen kommt, die die Kundschaft erneut verärgern.

Wir gehen nämlich davon aus, dass in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen es nicht möglich sein wird, direkt beim Vorsprechen der Kundschaft die Namensklärung entgegenzunehmen. Die erklärende Person hat vielleicht nicht die richtigen oder vollständigen Unterlagen dabei. Das Zivilstandsamt muss vielleicht Akten aus dem Archiv (das nicht zwingend im gleichen Haus ist) holen. In all diesen Fällen muss die erklärende Person ein zweites Mal vorbeikommen.

Der Gedanke, ein rein schriftliches Verfahren durchzuführen, ist verlockend, dürfte aber mit der notwendigen Beratung in vielen Fällen aufwändiger sein als die Vorsprache auf dem Zivilstandsamt. Wie schwierig es ist, auch unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Sprachkenntnissen, der Kundschaft schriftlich oder telefonisch zu erklären, was es braucht, ist hinlänglich bekannt.

Es gibt aber auch die «einfachen» Fälle, und in diesen wäre ein rein schriftliches Verfahren möglich und somit vorzusehen. Wie wir uns das vorstellen, ist nachstehend beschrieben.

Auf einer vom Bund eingerichteten Homepage wären alle notwendigen Informationen aufzuschalten und ein Formular zur Verfügung zu stellen, welches von den Betroffenen zusammen mit den Dokumenten dem zuständigen bzw. gewünschten Zivilstandsamt eingereicht werden könnte. Der SVZ bietet für die Ausgestaltung von Homepage und Formular gerne seine Unterstützung an.

Das Zivilstandsamt könnte dann das Gesuch und die Dokumente prüfen, wenn nötig Dokumente nachverlangen bzw. die Kundschaft einladen.

Die einfachen, klaren Fälle könnten dann gleich entschieden werden; ohne Vorsprache.

Wir beantragen daher, dass neben der persönlichen Erklärung auf dem Zivilstandsamt in einfachen Fällen ohne Erklärungsbedarf auch ein schriftliches Verfahren ermöglicht wird bzw. eine «Mischform» zwischen schriftlichem Verfahren und persönlicher Vorsprache.

Diese Mischform gäbe den Zivilstandsämtern mehr Flexibilität in der zeitlichen Bearbeitung, da von vielen Erklärenden auszugehen ist. Der Kundschaft würden unnötige Gänge aufs Zivilstandsamt erspart.

Dass ereignisbegleitende Namenserkklärungen nach Abs. 2 Ziff. a ab 01.01.2025 abgegeben werden können, ist richtig. Wann jedoch alle anderen Personen ihre Namenserklärung nach Abs. 2 Ziff. b abgeben können sollen, ist für die Zivilstandsämter schwierig.

Wir verstehen, dass die betroffenen Personen nicht noch länger auf die richtige Schreibweise ihres Namens warten wollen. Der vorgeschlagene Zeitpunkt (01.07.2025) ist jedoch ungünstig, weil dann Hochsaison bei den Trauungen ist. Den Zivilstandsämtern werden dann die Ressourcen fehlen; die Trauungen sind nämlich längst abgemacht und das Ehevorbereitungsverfahren muss bekanntlich zwingend stattfinden und kann nicht auf später verschoben werden. Während einer beschränkten Frist keine Trauungen durchzuführen, um die Ressourcen für Namenserkklärungen einsetzen zu können, kann auch keine Alternative sein.

Eine frühere Einführung ist nicht ideal, weil den Zivilstandsämtern dadurch die Möglichkeit teilweise genommen wird, sich mit Infostar NG intensiv und seriös auseinander zu setzen. Es ist auch wichtig, dass Namenserkklärungen nach Einreichung der Unterlagen vom Zivilstandsamt zeitnah bearbeitet werden können. Und dies ist am besten gewährleistet, wenn die Zivilstandsämter etwas weniger ausgelastet sind. Müssen nämlich Erklärungswillige länger auf die Bearbeitung bzw. auf einen Termin warten, führt das zu Unzufriedenheit.

Wir beantragen daher, unter Abs. 2 Ziff. b den 1. Oktober 2025 aufzunehmen.

Es ist nicht in jedem Fall möglich oder gewünscht, dass beide Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner die Erklärung gemeinsam abgeben. Jede Person soll es auch ohne Ehegatte bzw. Partner*in machen können. Es ist daher festzulegen, dass die Namenserklärung nur für den eigenen Vor- bzw. Familiennamen gilt und nicht zwingend auch für Ehe- oder eingetragene Partner und Kinder – und selbstverständlich auch nicht für die Eltern. Dass dies zu unterschiedlichen Schreibweisen führt, ist hinzunehmen.

Den nicht sorgeberechtigten Elternteil über die Abgabe der Namenserklärung informieren zu müssen, ist praxisfremd und wird nicht immer möglich sein, da der Aufenthalt unbekannt ist. Diese Mitteilungspflicht ist daher wegzulassen.

Von grosser Wichtigkeit ist, dass klar festgelegt ist, welche Dokumente die erklärende Person einzureichen bzw. vorzulegen hat und dass nur die wirklich dringend benötigten Dokumente verlangt werden.

Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1996

Art. 14

Keine Bemerkungen.

Anhang 1 Ziffer 4.7a

Die Entgegennahme und Bearbeitung einer «Sonderzeichen»-Namenserklärung ist mit Aufwand für das Zivilstandsamt verbunden. Dieser ist je nach Konstellation sehr unterschiedlich, kann aber auch beträchtlich sein. In einer nicht zu unterschätzenden Anzahl werden die 75 Franken den Aufwand (dieser ist nicht zu vergleichen mit zum Beispiel einer Namenserklärung nach Auflösung der Ehe) nicht decken.

Der Aufwand entsteht natürlich auch im Rahmen einer Ereignis-Beurkundung. Es ist nicht einzusehen, weshalb hier eine Kostenbefreiung vorgesehen ist. Der Satzteil «wenn sie unabhängig von einem Zivilstandsereignis abgegeben wird» ist daher zu streichen.

Der Aufwand ist unterschiedlich, ob die Erklärung von einer Einzelperson oder von mehreren Personen gemeinsam abgegeben wird. Wir beantragen daher für Namensklärungen nach Art. 99f ZStV folgende Gebühren:

- | | |
|--|---------|
| - durch eine Einzelperson | CHF 75 |
| - durch ein Ehepaar oder ein eingetragenes Paar | CHF 100 |
| - durch einen oder beide Elternteile mit den eigenen Kindern | CHF 100 |

Zusätzlicher Antrag ausserhalb dieses Vernehmlassungsverfahrens

Wir nutzen diese Stellungnahme, um auf einen Antrag der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) hinzuweisen, den wir unterstützen:

Art. 12 Abs. 3 ZStV

Die per 01.07.2022 eingeführte Unterschriftsbeglaubigung der beim Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens von den Brautleuten gewählten Namensführung ist unnötig und ist im Sinne schlanker Prozesse wieder aufzuheben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und sind bei Fragen gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen



Roland Peterhans
Präsident

TGNS · MONBIOUSTR. 73 · 3007 BERN

Per E-Mail an:
info@eazw.bj.admin.ch

Bern, 1. September 2023

Stellungnahme zu: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider,
Sehr geehrter Herr Rüetschi,

Transgender Network Switzerland nimmt hiermit gerne die Gelegenheit wahr, an oben referenzierter Vernehmlassung teilzunehmen. Vorab möchten wir unser grosses Bedauern, dass wir dazu nicht eingeladen wurden, zum Ausdruck bringen und Ihnen beliebt machen, uns in der Umsetzung der geschlechtsneutralen Ehe sowie der damit verbundenen Elternschaft von trans Menschen künftig proaktiv einzubeziehen. Dadurch können tragfähige Regelungen, die der Lebensrealität auch von trans Menschen gerecht werden, entstehen.

Unsere Ausführungen fokussieren auf Art. 35 und 50 der vorgeschlagenen Revision. Damit einher geht explizit keine Wertung der weiteren, von uns nicht kommentierten Revisionsvorschläge. Wir begrüssen jedoch die vorgeschlagene Aufhebung von Art. 4 Abs. 3 lit. a und Abs. 6 VE-ZStV und die Erweiterung des Zeichensatzes. Damit werden bestehende strukturelle Diskriminierungen reduziert, und es kann mehr Menschen in Bezug auf ihre beruflichen Möglichkeiten respektive der Anerkennung der korrekten Schreibweise ihres Namens gerecht werden.

Zu Art. 35 Abs. 6^{bis} VE-ZStV

In der Entstehung von Art. 255a ZGB ging der Gesetzgeber von der falschen Annahme aus, dass kein Frauenpaar in der Lage sei, Kinder zu zeugen. Die Begrenzung der Mutterschaft beider Ehefrauen ab Geburt auf Kinder, die mittels Samenspende nach FMedG gezeugt wurden, weist daher eine Lücke auf: Zeugen eine cis und eine trans Frau zusammen ein Kind, sind sie so wenig auf Fortpflanzungsmedizin / Fremdsamenspende angewiesen wie eine cis Frau und ein cis Mann. In beiden Fällen stammt das Kind von *beiden* Elternteilen ab. Während jedoch bei dem verheirateten cis Paar automatisch ab Geburt beide rechtliche Eltern werden, ist die Situation für das Paar aus cis Frau und trans Frau unklar und extrem diskriminierungsanfällig.

Da die gebärende Mutter mit einer Frau verheiratet ist, könnte Art. 255a ZGB zur Anwendung kommen. Ist jedoch die Voraussetzung der Samenspende oder nur schon des Einsatzes von Fortpflanzungsmedizin nicht erfüllt, besteht die Gefahr, dass zwischen der trans Frau und ihrem Kind kein Kindsverhältnis ab Geburt entsteht. Das heisst: Die Regelung, die ein Kindsverhältnis zu einer nicht-leiblichen Mutter entstehen lässt, kann das Kindsverhältnis zu einer leiblichen Mutter vereiteln.

Wird der trans Frau alternativ eine Vaterschaftsanerkennung angeboten, so wird ihre weibliche Geschlechtsidentität nicht respektiert. Dadurch wird der Zweck der Änderung des amtlichen

Geschlechtseintrags durch staatlich verursachte Outings vereitelt, und sie wird gegenüber cis Ehefrauen, die als „Mutter“ eingetragen werden, diskriminiert.

Dieses Resultat, dass die Mutterschaft der *leiblichen* Mutter nicht anerkannt wird, gerade *weil* sie die leibliche Mutter ist, ist so absurd und in eklatantem Widerspruch zu den Grundrechten von Mutter und Kind, dass es nicht gewollt sein kann und nicht hingenommen werden kann.

Aus der Praxis weisen wir darauf hin, dass es sich hier keineswegs um theoretische Überlegungen handelt. Diese Mütter und Kinder existieren, und ihre Ängste aufgrund von Art. 255a ZGB sind real. Die vorgeschlagene Regelung ist daher untauglich lückenhaft.

Wir fordern daher eine entsprechende Lückenfüllung durch Ergänzung von Art. 35 VE-ZStV dergestalt, dass auf die Bestätigung nach Art. 35 Abs. 6^{bis} VE-ZStV verzichtet wird, wenn das Kind von beiden Müttern abstammt.

In Bezug auf Ehepaare von zwei cis Frauen erachten wir die mit Art. 35 Abs. 6^{bis} VE-ZStV vorgeschlagene Änderung als sinnvoll.

Zu Art. 50 Abs. 1 lit. a^{bis} VE-ZStV

Hierzu schliessen wir uns grundsätzlich den sorgfältigen Erläuterungen des Dachverbands Regenbogenfamilien an.

Der Vorschlag reproduziert die falsche Vorstellung, dass zwei miteinander verheiratete Mütter, die die Voraussetzungen von Art. 255a ZGB nicht erfüllen, nicht zwei tatsächliche Mütter sein können. Durch die Meldepflicht an die Kindesschutzbehörde werden diese Elternpaare als unzureichend stigmatisiert, unabhängig einer Gefährdung des Kindeswohls. Insbesondere wenn die beiden Mütter leibliche Elternteile des Kindes sind, ist eine Meldung an die Kindesschutzbehörde äusserst stossend.

Wir schlagen daher vor, auf die Einfügung von lit. a^{bis} ganz zu verzichten und stattdessen die Zivilstandsämter zu instruieren, dass verheiratete Frauenpaare, die ab Geburt nur ein Kindesverhältnis zugesprochen erhalten, Informationen erhalten über Möglichkeiten, wie das zweite Kindesverhältnis entstehen kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und damit der Lebensrealität von trans Eltern.

Freundliche Grüsse,

Alecs Recher, MLaw, dipl. klin. Heilpäd.

Leitung Rechtsberatung & Advocacy



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazioni svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Per E-Mail
info@eazw.bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Winterthur/Zofingen, 29. August 2023

Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Befremden stellen wir fest, dass unser Verband nicht zu dieser Vernehmlassung eingeladen wurde, obwohl er doch unmittelbar von dieser Materie betroffen ist. Denn es sind die Einwohnerdienste der Gemeinden, die seit Jahren an vorderster Front mit den lästigen Auswirkungen der unterschiedlichen Zeichensätze konfrontiert sind. So hat der VSED bereits im Jahr 2009 dem Bundesrat die Probleme aufgezeigt, die sich daraus im Alltag für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Behörden ergeben. Leider brauchte es aber politische Vorstösse, um zur Erkenntnis zu gelangen, dass eine Lösung für dieses Problem gefunden werden muss.

In der Folge erarbeitete die Begleitgruppe Registerharmonisierung - Sonderzeichen, unter Mitwirkung unseres Verbandes, Lösungsvarianten, welche nun mit der vorliegenden Verordnungsänderung umgesetzt werden sollen. Wir sind daher überrascht, dass der VSED trotz seiner aktiven Mitarbeit nicht zu dieser Vernehmlassung eingeladen wurde. Die vorgesehenen Änderungen werden sich stark auf die Arbeit der Einwohnerdienste auswirken. Die Möglichkeiten, die sich mit dieser Verordnungsänderung für die ausländische Wohnbevölkerung ergeben, werden dieser zu einem grossen Teil am Schalter der Einwohnerdienste vermittelt werden müssen.

Präsidium Carmela Schürmann, Leiterin Einwohnerkontrolle Stadt Winterthur,
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 57 53, carmela.schuermann@win.ch

Sekretariat Corinne Schär, Leiterin Einwohnerdienste Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen
Tel. 062 745 71 41, corinne.schaer@zofingen.ch

Wir erlauben uns daher, auf folgende Punkte hinzuweisen:

Art. 80

Dass das Zivilstandsregister künftig den gleichen Zeichensatz wie das Ausländerregister (ZEMIS) verwenden wird, entspricht einer langjährigen Forderung unseres Verbandes nach einem einheitlichen Zeichensatz und wir begrüßen diese Änderung sehr. Das grosse Unverständnis der Einwohnerinnen und Einwohner, welche ihrem Unmut am Schalter der Einwohnerdienste Luft verschaffen, dürfte damit ein Ende haben.

Art. 99f

Offenbar - und dies ist gleichermassen erstaunlich wie bedauerlich - ist eine automatische Anpassung der Namensschreibweise weder möglich noch zulässig. Dies hat zur Folge, dass alle, bereits in der Schweiz gemeldeten ausländischen Personen, die aufgrund der verschiedenen Zeichensätze mit unterschiedlichen Namen registriert sind, dies auch weiterhin bleiben werden, wenn sie keine Namensklärung einreichen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Unschönheit der verschiedenen Namen aufgrund unterschiedlicher Zeichensätze auf unabsehbare Zeit bestehen bleibt und nie ganz eliminiert werden wird. So werden beispielsweise auch die Ausländerausweise dieser Personen weiterhin auf der Vorderseite den Namen gemäss Ausländerregister und auf der Rückseite den Namen gemäss Zivilstandsregister (mit dem früheren Zeichensatz) tragen.

Wir regen daher an, nochmals eingehend zu prüfen, ob eine automatische Anpassung der Namensschreibweise nicht doch möglich ist.

Natürlich begrüsst unser Verband, dass nun zumindest jene Personen, welche aufgrund dieses Umstands im Alltag Probleme hatten, die Möglichkeit haben, beim Zivilstandsregister die gewünschte Anpassung vornehmen zu lassen.

Anhang 1 Ziffer II 4.7a

Als in hohem Masse unverständlich erachten wir, dass für die betroffenen Personen die Vereinheitlichung des Zeichensatzes als "Namensklärung" definiert wird und eine Gebühr von CHF 75.00 vorgesehen ist. **Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Personen, die während Jahren mit diesem Ärgernis konfrontiert waren, bei dieser "Registerbereinigung" nun auch noch finanziell belangt werden sollen.**

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Namensklärung in vielen Fällen zur Folge hat, dass die ausländische Person auch einen neuen Ausländerausweis erhält. Dies ist dort der Fall, wo die unterschiedliche Schreibweise auf der Vorder- und Rückseite des Ausweises vermerkt ist. **Auch in diesem Fall erwarten wir eine kostenfreie Ausstellung des neuen Ausländerausweises.**

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass auf verschiedene Amtsstellen wie die Zivilstandsämter, Migrationsämter und Einwohnerdienste Mehraufwände zukommen werden. Ursprung dieser nun in Aussicht stehenden "Bereinigung" stellt die Ausgangslage dar, dass nicht gleich zu Beginn der Registerharmonisierung in den verschiedenen Bundesregistern ein einheitlicher Zeichensatz verwendet wurde und verweisen auf das Registerharmonisierungsgesetz. Dies gilt im Übrigen auch für andere Nomenklaturen, wie beispielsweise, dass die Bundesämter verschiedene Ländertabellen verwenden.

Präsidium Carmela Schürmann, Leiterin Einwohnerkontrolle Stadt Winterthur,
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 57 53, carmela.schuermann@win.ch

Sekretariat Corinne Schär, Leiterin Einwohnerdienste Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen
Tel. 062 745 71 41, corinne.schaer@zofingen.ch

Offen ist noch, wer diese Mehraufwände entschädigt. Weder die betroffenen Personen noch die Gemeinden sollen diese tragen müssen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Carmela Schürmann
Präsidentin



Corinne Schär
Sekretärin

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband

Präsidium Carmela Schürmann, Leiterin Einwohnerkontrolle Stadt Winterthur,
Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Tel. 052 267 57 53, carmela.schuermann@win.ch

Sekretariat Corinne Schär, Leiterin Einwohnerdienste Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen
Tel. 062 745 71 41, corinne.schaer@zofingen.ch

Von: [Meyer Lisa \(BVA\)](#)
An: [Rüetschi David BJ](#)
Cc: [Bichsel Andreas \(BVA\)](#)
Betreff: Revision der ZStV und ZStGV / Stellungnahme des ZA Zürich
Datum: Donnerstag, 17. August 2023 17:03:46

Guten Abend David

Am 10. Mai 2023 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen eröffnet. Zu einzelnen Punkten dieser Vorlage hat das Zivilstandsamt der Stadt Zürich beim Zürcherischen Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten Stellung genommen und wir möchten es nicht unterlassen, unsere nachfolgende Meinung als Grossstadt Zürich direkt bei dir einzubringen:

Schweizer Bürgerrecht

Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Abs. 6 ZStV

Der Besitz des Schweizer Bürgerrechts als Voraussetzung zur Ernennung zu*r Zivilsandsbeamt*in ist nicht mehr zeitgemäss. Es ist daher richtig und wichtig, dass dieses Erfordernis ersatzlos gestrichen wird. Vielleicht kann dadurch auch ein Beitrag zur Minderung des Fachkräftemangels geleistet werden.

Es ist auch richtig, dass Abs. 6 ersatzlos gestrichen wird. Kantone sollen keine weiteren Voraussetzungen festlegen können.

Das Zivilstandsamt der Stadt Zürich befürwortet die Streichung dieser beiden Punkte sehr.

Namenserklärung / Gebühr

Art. 80 ZStV

Wir begrüssen die Erweiterung des Standardzeichensatzes sehr. Dadurch können sehr viel mehr Menschen mit der korrekten Schreibweise ihrer Namen im Infostar erfasst werden und die Betroffenen können ihre Namen auch mit schweizerischen Dokumenten richtig nachweisen; die Differenz der Schreibweise zwischen den schweizerischen und heimatlichen Dokumenten entfällt weitgehend. Für die betroffenen Menschen ist es sehr störend, dass ihre Namen in der Schweiz nicht korrekt eingetragen sind; dies auch wegen der unterschiedlichen bzw. falschen Aussprache.

Art. 99f ZStV

Auch dieser neue Artikel findet die Zustimmung des Zivilstandsamts der Stadt Zürich. Es ist richtig, dass die betroffenen Personen mittels einer Erklärung beim Zivilstandsamt die Schreibweise ihres Namens richtigstellen können. In der Praxis ist darauf zu achten, dass die Erklärenden nur die wirklich notwendigen Dokumente vorlegen müssen und die Abgabe der Erklärung möglichst unbürokratisch abläuft. Der Antrag soll daher auch auf dem schriftlichen Weg erfolgen können.

ZStGV, Anhang 1, Pos. 4.7a

Auf das Erheben dieser Gebühr ist zu verzichten.

Der Vorschlag, für diese Namenserklärungen eine Gebühr von 75 Franken zu erheben, würde grundsätzlich Sinn machen, denn für das Zivilstandsamt entsteht Aufwand.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass betroffene Menschen schon immer mit der richtigen Schreibweise haben eingetragen werden wollen und dass sie «gezwungen» wurden, ihre Namen ohne die gewünschten Sonderzeichen ins Personenstandsregister zu nehmen. Viele Menschen waren mit der Beurkundung ihrer Namen ohne Sonderzeichen nicht zufrieden – und sind auch heute nicht zufrieden und haben dies nur widerwillig akzeptiert. Die «falsche Beurkundung» führt auch dazu, dass die Namen in den schweizerischen Zivilstandsdokumenten anders geschrieben sind als in den heimatlichen. Das ist störend und führt teilweise bei Behördengängen in der Schweiz und insbesondere auch im Heimatland zu Problemen. Es ist unseres Erachtens falsch, Menschen mit einer Gebühr zu «bestrafen», die nie entstanden wäre, wenn Infostar von Anfang an mit dem «richtigen» Zeichensatz ausgestattet worden wäre. Neben der vorgeschlagenen Gebühr von 75 Franken

entsteht den Betroffenen mit dem Gang auf das Zivilstandsamt auch ein zeitlicher Aufwand. Wir stellen daher den Antrag, dass die Erklärung unter Zustellung der notwendigen Unterlagen und mit einem vom Bund zur Verfügung gestellten Formular auch schriftlich abgegeben werden kann.

Dass mit dem Verzicht auf Gebühren ein Aufwand der Zivilstandsämter nicht entschädigt wird, ist in diesem Fall hinzunehmen.

Das Zivilstandsamt der Stadt Zürich beantragt, auf das Aufnehmen der Position 4.7a unter Ziffer II des Anhangs 1 der ZStGV zu verzichten.

Danke, dass du uns diese Möglichkeit der direkten Stellungnahme gegeben hast und wir freuen uns, wenn unsere Anträge Berücksichtigung finden.

Bei Fragen sind wir gerne dich da.

Beste Grüsse

Lisa Meyer
Leitung Kompetenzzenter/Stv. Leitung ZSA

D [+41 44 412 31 40](tel:+41444123140)
F +41 44 270 95 10
elisabeth.meyer@zuerich.ch

Stadt Zürich
Bevölkerungsamt
Zivilstandsamt
Stadthausquai 17
Postfach, 8022 Zürich

T [+41 44 412 31 50](tel:+41444123150)
F +41 44 270 95 10
www.stadt-zuerich.ch/bevoelkerungsamt

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Bern, 14.08.2023
ZStV_Bürgerschaft / MZ

Elektronischer Versand: info@eazw.bj.admin.ch

Revision Zivilstandsverordnung & Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegende Revision schafft rechtliche Grundlagen für Neuerungen im elektronischen Personenstandregister, darunter die Einführung eines neuen Standardzeichensatzes für Sonderzeichen europäischer Sprachen. Zudem werden verfahrenstechnische Fragen aufgrund technischer Entwicklungen geregelt. Die FDP enthält sich einer Stellungnahme zu diesen zwei Teilaspekten und überlässt den betroffenen Kantonen und Behörden die Bewertung der Änderungen.

Der Nationalrat hat ausserdem das Postulat Schlatter [20.3046](#) angenommen. Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Bedingung des Schweizer Bürgerrechts zur Ausübung des Berufs als Zivilstandsbeamtin oder -beamten beizubehalten ist. Die rechtlichen Abklärungen haben gezeigt, dass das Bürgerrechtserfordernis der Normstufe nicht gerecht wird und dieses Erfordernis auf Gesetzesstufe verankert werden muss. Vorliegend muss entschieden werden, ob die entsprechende Bestimmung in der ZStV zu streichen oder in eine Regelung auf Gesetzesstufe zu überführen ist. Zu diesem Punkt nehmen wir wie folgt Stellung:

Die FDP setzt sich stets für eine freie und liberale Gesellschaft und Marktwirtschaft ein und jegliche Einschränkungen in die Freiheit müssen plausibel erklärt werden. Diese Einschränkung in der Beschäftigung der öffentlichen Verwaltung stellt jedoch eine Diskriminierung dar, und befriedigende Gründe wieso die Schweizer Staatsbürgerschaft im Zivilstandswesen nötig ist, sind nicht ersichtlich. Das Argument der hoheitlichen Aufgabenerfüllung ist nicht mehr zeitgemäss, weil die Diversität in Sprache und Kultur gar einen Mehrwert in der Ausübung der Funktion erbringen kann. Das Vorhandensein der fachlichen und menschlichen Komponenten für die Ausübung der Aufgaben werden bereits durch die eidgenössische Berufsprüfung gewährleistet. Des Weiteren leidet auch dieser Bereich unter Rekrutierungsprobleme im Nachwuchs, weswegen es für uns umso unverständlicher ist, dass der Pool an möglichen Fachkräften willentlich verkleinert wird. Die FDP sieht in der Beibehaltung der Bürgerrechtserfordernis eine ungerechtfertigte Einschränkung, die den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes nicht gerecht wird und möglicherweise fähige und qualifizierte Fachleute von der Arbeit in diesem Bereich ausschliesst. Infolgedessen fordern wir dieses Erfordernis gänzlich zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



Les VERT-E-S suisses

Bettina Beer
Waisenhausplatz 21
3011 Berne

bettina.beer@gruene.ch
031 511 93 21

Département fédéral de justice et police
Palais Fédéral Ouest
3003 Berne

par e-mail à : eazw@bj.admin.ch

Berne, le 31 août 2023

Consultation sur la révision de l'ordonnance sur l'état civil et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil

Mesdames, Messieurs,

Les VERT-E-S vous remercient d'avoir été sollicités pour la consultation sur la révision de l'ordonnance sur l'état civil (OEC) et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC).

Dans l'ensemble les VERT-E-S soutiennent la révision visant à moderniser l'OEC et à l'adapter aux dernières évolutions légales et techniques. Ils renoncent à commenter en détail les différentes dispositions, sauf les deux suivantes :

Parentalité de l'épouse de la mère placentaire : preuve de la conception au sens de la LPMA (art. 35, al. 6 et 6^{bis}, AP-OEC)

En cas de conception d'un enfant par don de sperme, l'exigence nouvelle de présenter un certificat médical attestant la conception par don de sperme établi **par le médecin traitant**, au sens de l'art. 25 LPMA (impliquant que ce médecin exerce en Suisse) est compréhensible au vu du contact souvent très restreint avec le personnel médical présent lors de l'accouchement, et les VERT-E-S la soutiennent. Se pose cependant la **question de l'établissement d'un tel certificat en cas de conception par don de sperme à l'étranger**. Cette question doit être clarifiée dans l'ordonnance.

Divulgarion à l'APEA (art. 50, al. 1, let. a^{bis}, AP-OEC)

L'obligation de divulgation supplémentaire aux APEA lorsque la mère placentaire est mariée à une autre femme en cas d'absence de certificat au sens de l'art. 36 AP-OEC **n'atteint pas l'objectif poursuivi par l'art. 50, à savoir garantir un deuxième parent à l'enfant** et ce pour les raisons suivantes :

- a. La proposition **ne tient pas compte du droit existant** (adoption de l'enfant du conjoint) : le rapport explicatif ne mentionne pas que la deuxième mère peut établir un lien de filiation avec l'enfant de sa femme/partenaire **par le biais de l'adoption de l'enfant du conjoint**. Il convient de rappeler que la possibilité d'adopter existait déjà avant l'entrée en vigueur du mariage pour couples de même sexe et qu'elle reste pertinente pour de nombreux couples homoparentaux après son entrée en vigueur. Il s'agit notamment des couples de femmes

mariées qui ont conçu leur enfant dans une clinique de fertilité étrangère ou à l'aide d'un donneur de sperme privé et qui devront continuer à recourir à l'adoption pour offrir une sécurité juridique à leur famille.

- b. La proposition soutient une procédure d'établissement et de reconnaissance de la paternité dans les situations où le projet parental a été planifié et réalisé par deux femmes et **où il n'y a pas de père du tout**, mais seulement un donneur de sperme, ce qui fait une différence notable.

Les VERT-E-S proposent la modification suivante de l'art. 50, al.1, let. a^{bis} : *la naissance d'un enfant dont la mère est mariée à une femme, si aucun certificat médical n'a été présenté conformément à l'article 35, al. 6^{bis}, afin que l'autorité de protection de l'enfant informe le couple que, dans un tel cas, la filiation avec l'épouse de la mère n'est pas établie de plein droit dès la naissance, mais qu'elle doit être établie par voie d'adoption.*

Pour l'argumentaire détaillé, nous renvoyons à la prise de position de l'organisation « Familles arc-en-ciel ».

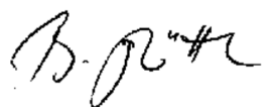
Exigence liée à la nationalité pour les officiers de l'état civil

Concernant l'exigence liée à la nationalité pour les officiers de l'état civil (art. 4, al. 3, let. a et 6, AP-OEC), les **VERT-E-S sont clairement en faveur de la suppression pure et simple de cette exigence**, et ce pour les raisons suivantes :

- Exclure les personnes sans nationalité suisse de la fonction d'officier d'état civil constitue une **discrimination** sur le marché de l'emploi, discrimination anachronique qui ne peut plus être justifiée par le fait que diverses fonctions souveraines exigeait autrefois la nationalité suisse pour leur exercice.
- La nationalité suisse n'est **pas un gage de qualité** pour le travail fourni par un officier d'état civil. Les compétences professionnelles nécessaires à l'exercice de cette fonction sont attestées par le brevet fédéral obtenu en fin de formation. La familiarité avec le contexte local et ses moeurs s'acquiert par la résidence prolongée dans une région, et non par la nationalité.
- Une **diversification culturelle et linguistique** au sein des offices d'état civil, en contact avec toutes les parties de la population, ne peut être que profitable, tant pour la population que pour l'équipe de collaborateurs et collaboratrices de l'office d'état civil.
- Élargir l'accès à la fonction d'officier d'état civil aux personnes d'autres nationalités permettrait de pallier, du moins partiellement, le **manque de relève**.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position.

Meilleures salutations



Balthasar Glättli
Président



Bettina Beer
Secrétaire politique

Bern, 24. August 2023

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

info@eazw.bj.admin.ch



Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die vorliegende Vorlage im Grundsatz. Insbesondere die Streichung der Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts für Zivilstandsbeamt:innen unterstützen wir. Weiter begrüssen wir ebenfalls die Anpassung des Verfahrens zur Bereinigung von Zivilstandsdaten, welche eine zeitgemässe, zentrale und schnellere Bereinigung sicherstellt. Auch der Umstand, dass Berichtigungen durch generell-konkrete Anordnungen des EAZW erfolgen, heissen wir gut. Zudem schätzen wir die Möglichkeit, bei Personalengpässen die Bereinigung durch Zivilstandsbehörden anderer Kantone durchführen lassen zu können. Unserer Ansicht nach werden durch diese Massnahmen in Verbindung mit der Einführung des neuen Standardzeichensatzes Anliegen der Gleichstellung, wie sie die SP Schweiz seit jeher vertritt, umgesetzt.

Nachfolgend soll sodann auf die einige Punkte eingegangen und unsere Einschätzung dazu eingebracht werden.

2 Kommentare zu einzelnen Punkten

2.1 Einführung eines neuen Standardzeichenansatzes

Die Einführung eines neuen Standardzeichensatzes sowie die damit verbundene Möglichkeit, Namen aus verschiedenen europäischen Sprachen richtig abbilden zu können, wird von der SP Schweiz begrüsst. Fragwürdig ist jedoch, warum nicht auch andere als europäische Sprachen miteinbezogen wurden. Im erläuternden Bericht wird dazu sodann auch nichts ausgeführt (S. 4 des erläuternden Berichts). Es hätte sich mit der Einführung von Infostar NG auf Anfang 2024 vermutungsweise anboten, weitere Sprachen miteinzubeziehen oder subsidiär vertieft darauf einzugehen, warum darauf verzichtet wurde.

Im Bezug auf die Einführung eines neuen Standardzeichensatzes sei weiter festzuhalten, dass wir die Möglichkeit, zeitlich unbefristet die Schreibweise des Namens an den neuen Zeichensatz

anpassen zu lassen, begrüssen. Dies ist eine geeignete Lösung, welche die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen nicht tangiert.

2.2 Bürgerrechtserfordernis für Zivilstandsbeamt:innen

In der vorliegenden Vernehmlassung wird erwähnt, dass die Frage diskutiert werden soll, ob die Funktion des/der Zivilstandsbeamt:in weiterhin nur von Schweizer Bürger:innen ausgeübt werden soll (siehe S. 9 des erläuternden Berichts). Die SP Schweiz lehnt die Voraussetzungen des Schweizer Bürgerrechts für die Ausübung der Funktion des/der Zivilstandsbeamt:in klar ab. Im Zusammenhang damit begrüssen wir auch klar die Aufhebung von Art. 4 Abs. 3 litt. a ZStV und teilen die Einschätzung, dass diese eine ungenügende Rechtsgrundlage darstellt. Wie erwähnt, ist es jedoch nach Ansicht der SP Schweiz ebenfalls nicht angebracht, eine Bestimmung in einem Gesetz im formellen Sinne diesbezüglich zu erlassen. Dies insbesondere deshalb, da, wie im erläuternden Bericht aufgezeigt, eine Vielzahl von Berufen mit hoheitlichen Befugnissen ebenfalls kein Bürgerrechtserfordernis statuieren (siehe dazu S. 6 f. des erläuternden Berichts). Beispielsweise Polizist:innen müssen das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen und haben weiterreichende hoheitliche Befugnisse als Zivilstandsbeamt:innen. Zudem ist nicht ersichtlich, wie die Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts mit der Eignung als Zivilstandsbeamt:in zusammenhängt. Insbesondere in Hinblick auf das markante Nachwuchsproblem bei Zivilstandsbeamt:innen ergibt sich somit kein Grund, an dieser Voraussetzung festzuhalten.

Folglich begrüsst die SP Schweiz, dass das Bürgerrechtserfordernis für Zivilstandsbeamt:innen auf Verordnungsstufe gestrichen wird und beantragt, dass diese Voraussetzung gänzlich entfällt und auch keine Regelung diesbezüglich in einem Gesetz im formellen Sinne festgehalten wird.

2.3 Art. 50 Abs. 1 litt. a^{bis} VE-ZStV

Bei Zeugung des Kindes nach schweizerischem FMedG durch Samenspende gilt die Ehefrau der gebärenden Mutter nach Art. 255a ZGB von Geburt an als der zweite Elternteil. Diesfalls erfolgt keine Mitteilung an die KESB (Weisung EAZW vom 29.04.2022 zur «Ehe für alle», S. 11). Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. abis VE-ZStV soll das Zivilstandsamt jedoch in allen anderen Fällen eine Mitteilung an die KESB machen. Im erläuternden Bericht wird sodann nicht auf die Situation von Kindern, die mittels Samenspende im Ausland oder privater Samenspende gezeugt wurden, eingegangen. Die geplante Regelung bringt Frauenpaare, die sich für eine Zeugung ausserhalb des FMedG entschieden haben, in eine unhaltbare und diskriminierende Situation. Dies ist insbesondere unter Anbetracht der Annahme der Vorlage «Ehe für alle», welche das Recht gleichgeschlechtlicher Paare, eine Familie zu gründen, ausdrücklich anerkennt, sei es durch die gemeinschaftliche Adoption oder durch den Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung mittels Samenspende in der Schweiz, unhaltbar. Es ist wichtig, dass auch in den Fällen, in denen nicht beide Eltern ab Geburt des Kindes rechtlichen Elternstatus erlangen, der gemeinsame Plan, Eltern zu werden (Familienprojekt) von den Behörden anerkannt wird. Genau dies wird jedoch mit dem vorgeschlagenen Absatz abis in Artikel 50 nicht getan. Da das Ziel von Artikel 50 VE-ZStV darin besteht, dem Kind eine doppelte Elternschaft zu gewährleisten, ist es wichtig, die Wege dorthin für alle Eltern gleichermassen zu ebnet und angemessen aufzuzeigen und dabei die Lebensrealitäten der Familien, hier in diesem Fall von Frauenpaaren, zu berücksichtigen. Die SP Schweiz fordert somit, dass Art. 50 Abs. 1 litt. a^{bis} VE-ZStV so angepasst wird, dass die Lebensrealitäten aller Familien darunter subsumiert werden können.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Elektronisch an:
info@eazw.bj.admin.ch

Bern, 28. August 2023

Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Anfang 2025 wird das neue elektronische Personenstandsregister Infostar New Generation (Infostar NG) seinen Betrieb aufnehmen. Die Vernehmlassungsvorlage will nun einerseits das Verfahren für die Einführung des neuen, erweiterten Zeichensatzes im Schweizer Personenstandsregister Infostar regeln. Die Erweiterung des Zeichensatzes wird es möglich machen, dass zahlreiche Personen mit einem ausländischen Namen, deren Name bislang «*nicht korrekt*» erfasst werden konnte, die Schreibweise ihres Namens im Register anpassen können. Andererseits will die Vorlage die Frage zur Diskussion stellen, ob die Funktion des Zivilstandsbeamten weiterhin nur von Schweizer Bürgern ausgeübt werden soll - oder ob hier eine Öffnung angezeigt ist.

Die SVP lehnt den vorgesehenen Anspruch auf rückwirkende Anpassung des Namens mittels persönlicher Erklärung ab. Abgestützt auf irgendeine Studie zu lasten des Gemeinwesens aufwandsbezogene Kostenfolgen mittels Scheinprobleme zu begründen, ist unhaltbar. Ganz generell lehnt die SVP die Darstellung «*einer Vielzahl von Sonderzeichen*» ab, welche bisher nicht möglich war (Türkisch, Kurdisch usw.), da diese weder Bestandteil einer hiesigen Landessprache noch Teil der massgebenden Sprachkultur sind. Für das gegenseitige Verständnis und eine erfolgreiche Integration ist der bisherige Zeichensatz ISO 8859-15 nicht nur genügend, sondern notwendig. Weiter hält die SVP am Bürgerrechtserfordernis für Zivilstandsbeamte fest.

Die Ernennung von Personen aufgrund des «*kulturellen Hintergrunds*» und aufgrund «*besonderer Sprachkenntnisse [...welche...] von Nutzen sein können*», läuft offensichtlich den Integrationsbemühungen zuwider. Ein Handlungsbedarf ist weder aus rechtlicher, staatspolitischer noch gesellschaftspolitischer Sicht erkenn- und nachvollziehbar.

Wir bitten Sie dringend, aus den aufgeführten Gründen von einer Revision abzusehen, und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat